

ERLÄUTERUNGEN**ZUM**

VERTRAG ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH DÄNEMARK, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER REPUBLIK ESTLAND, DER HELLENISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH SPANIEN, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, IRLAND, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN, DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG, DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA, DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE, DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK POLEN, DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK FINNLAND, DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN, DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND (MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION) UND DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIEN ÜBER DEN BEITRITT DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS ZUR EUROPÄISCHEN UNION

INHALTSVERZEICHNIS

VORBLATT	4
ERLÄUTERUNGEN	6
Allgemeiner Teil:	6
1) Entstehungsgeschichte	6
2) Struktur des Vertragswerks	11
3) Rechtliche Gesichtspunkte	16
3.1 Genehmigungsverfahren des Beitrittsvertrages	16
3.2 Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie Kundmachungsfragen	17
4) Finanzielle Auswirkungen	17
4.1. Leistungen der neuen Mitgliedsstaaten an die EU	18
BEITRITTSAKTE	22
ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZE	22
ZWEITER TEIL: ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE	29
TITEL I: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	29
TITEL II: SONSTIGE ÄNDERUNGEN	31
DRITTER TEIL: STÄNDIGE BESTIMMUNGEN	33
TITEL I: ANPASSUNGEN DER RECHTSAKTE DER ORGANE	33
TITEL II: SONSTIGE BESTIMMUNGEN	34
VIERTER TEIL: BESTIMMUNGEN MIT BEGRENZTER GELTUNGSDAUER	35
TITEL I: ÜBERGANGSMASSNAHMEN	35
TITEL II: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN	35
TITEL III: FINANZBESTIMMUNGEN	35
TITEL IV: SONSTIGE BESTIMMUNGEN	39
FÜNFTER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DIESER AKTE	43
TITEL I: EINSETZUNG DER ORGANE UND GREMIEN	43
TITEL II: ANWENDBARKEIT DER RECHTSAKTE DER ORGANE	45
TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	48
A N H Ä N G E	49
Anhang I	50

Anhang II	51
Anhang III	52
Anhang IV	55
Anhang V	57
Anhang VI	58
Anhang VII	71
Anhang VIII	86
Anhang IX	88
SCHLUSSAKTE	89
I. Text der Schlussakte	89
II. Erklärungen der Bevollmächtigten	90
A. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedsstaaten	90
1. Gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Bulgarien	90
2. Gemeinsame Erklärung zur Körnerleguminosen: Bulgarien	90
3. Gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rumänien	90
4. Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Bulgarien und Rumänien	90
B. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedsstaaten und der Kommission	91
5. Gemeinsame Erklärung zu den Vorbereitungen Bulgariens und Rumäniens im Hinblick auf den Beitritt	91
C. Gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedsstaaten	91
6. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Bulgarien und Rumänien	91
D. Erklärung der Republik Bulgarien	91
7. Erklärung der Republik Bulgarien zur Verwendung der kyrillischen Schrift in der Europäischen Union	91
III. Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Republik Bulgarien sowie Rumänien über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt	91

VORBLATT

Problem:

Am 15. Februar 2000 sind die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien auf Basis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki im Dezember 1999 eröffnet worden.

Der Europäische Rat von Brüssel hat auf seiner Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in seinen Schlussfolgerungen festgestellt, dass Bulgarien und Rumänien ein integraler Bestandteil der laufenden Erweiterungsrunde vom 1. Mai 2004 sind. Beide Länder seien Teil des gleichen unumkehrbaren Erweiterungsprozesses. Der Rat hob hervor, dass beide Kandidatenländer ihre Anstrengungen weiter intensivieren müssten, um am 1. Jänner 2007 der Union beitreten zu können.

Der Europäische Rat von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2004 hat „mit Befriedigung“ den förmlichen Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien am 14. Dezember 2004 festgestellt. Des Weiteren wird in den Schlussfolgerungen des Rates festgehalten, dass man unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission der Auffassung sei, dass sowohl Bulgarien als auch Rumänien in der Lage sein werden, zum vorgesehenen Zeitpunkt des Beitritts, das heißt am 1. Jänner 2007, sämtliche aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, sofern die Länder die diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen, die notwendigen Reformen durchführen und die eingegangenen Verpflichtungen umsetzen.

Schließlich haben nach Abgabe der Stellungnahme der Europäischen Kommission am 22. Februar 2005 und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments am 13. April 2005 gemäß dem Verfahren nach Artikel 49 EUV am 25. April 2005 die bevollmächtigten Vertreter der derzeitigen und der beiden neuen Mitgliedsstaaten ihre Unterschriften unter den Beitrittsvertrag sowie unter die Schlussakte gesetzt. Gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union bedarf das gesamte Vertragswerk „der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften“. Bulgarien und Rumänien haben bereits am 27. Mai 2005 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Der Beitrittsvertrag sieht den 1. Jänner 2007 als Beitrittsdatum vor, doch eröffnet er auch die Möglichkeit, den Beitritt für einen oder für beide neue Mitgliedsstaaten auf den 1. Jänner 2008 zu verschieben (Verschiebungsklausel), sollten die Voraussetzungen für den Beitritt gemäß Artikel 4 des Beitrittsvertrags in Verbindung mit Artikel 39 des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte am 1. Jänner 2007 nicht gegeben sein. Sollte jedoch nur ein derzeitiger Mitgliedsstaat die Ratifikationsurkunde nicht bis zum 31. Dezember 2006 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt haben, so kann der Beitrittsvertrag weder am 1. Jänner 2007 noch am 1. Jänner 2008 in Kraft treten. In diesem Fall muss unabhängig vom Vorliegen eines allfälligen Verschiebungsbeschlusses der Beitrittsvertrag neu ausverhandelt werden; bereits eingeleitete oder abgeschlossene Ratifizierungsverfahren in anderen derzeitigen oder neuen Mitgliedsstaaten wären angesichts dieser nicht rechtzeitigen Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gegenstandslos.

Lösung:

Durch den vorliegenden Beitrittsvertrag werden ab dem Tag des Beitritts die ursprünglichen Verträge (Vertrag über die Europäische Union, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank für die beiden neuen Mitgliedsstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und der Beitrittsakte.

Der Beitrittsvertrag, die Beitrittsakte sowie die Schlussakte sind das Ergebnis der Beitrittskonferenzen auf Ministerebene, die vom 15. Februar 2000 bis zum 14. Dezember 2004 getagt haben und im Falle des Beitrittsvertrags und der Schlussakte am 25. April 2005 unterzeichnet worden sind.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die nun anstehende sechste Erweiterungsrunde der Europäischen Union wird der seit dem Fall der Berliner Mauer eingesetzte Prozess der Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen Österreich und den neuen Mitgliedsstaaten fortgesetzt. Dieser Prozess („Ostöffnung“) hat sich, makroökonomisch gesehen, positiv auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich ausgewirkt. Daher ist davon auszugehen, dass diese Erweiterung den positiven Prozess fortsetzen und festigen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der österreichische Beitrag zur Finanzierung der Erweiterung wird sich für die Periode 2007 bis 2009 aus folgenden Beträgen zusammensetzen:

Anteil Österreichs an den Zahlungsermächtigungen (in Mio. €, Preise 2004)

	2007	2008	2009	Summe
Anteil Österreichs*	36	72	91	199
hievon				
Bund	30	60	76	166
Länder 16,835% (gem. §10 Abs 3 Z 1 lit a FAG 2005)	6	12	15	34

*) Finanzierungsanteil Österreichs rund 2,2%

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Beitrittsvertrag sieht die Aufnahmebedingungen für Bulgarien und Rumänien vor und nimmt die erforderlichen Anpassungen des EU-Rechts vor.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

1) Entstehungsgeschichte

Bereits kurz nach der Wende im Herbst 1989 stand fest, dass die neuen Demokratien in Mittel- und Osteuropa ihre Beziehungen zu den westeuropäischen Staaten intensivieren wollten. Noch im Dezember des Jahres 1989 wurde das PHARE-Programm (*Poland and Hungary Action for the Reconstruction of the Economy*) ins Leben gerufen. Nur zwei Monate später, im Februar 1990, stellte die Kommission einen Entwurf für den Abschluss von Assoziationsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern vor, die so genannten Europa-Abkommen. Unter Berufung auf diese Kommissionsvorschläge lud der Europäische Rat von Dublin im April 1990 den Rat ein, Verhandlungen über den Abschluss von Assoziationsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern vorzubereiten. Das Verhandlungsmandat hierfür wurde am 18. Dezember 1990 vom Rat angenommen. In den darauf folgenden Jahren wurde mit zehn Staaten Assoziationsabkommen, darunter auch Bulgarien und Rumänien, verhandelt und unterschrieben:

Assoziationsabkommen (Europa-Abkommen) mit	unterzeichnet am	in Kraft getreten am
Ungarn	16.12.1991	1.2.1994
Polen	16.12.1991	1.2.1994
Tschechische Republik	4.10.1993	1.2.1995
Bulgarien	1.2.1993	1.2.1995
Rumänien	1.2.1993	1.2.1995
Slowakei	4.10.1993	1.2.1995
Estland	12. 6.1995	1.2.1998
Lettland	12. 6.1995	1.2.1998
Litauen	12. 6.1995	1.2.1998
Slowenien	10. 6.1996	1.2.1999

Mit Malta und Zypern bestanden bereits Assoziationsabkommen, die seit 1971 mit Malta bzw. seit 1973 mit Zypern in Kraft waren.

Im Gegensatz zu den bis dahin auf Grundlage des Artikels 310 EGV in der geltenden Fassung geschlossenen Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten zeichnete sich die neue Generation solcher Abkommen von ihrem Regelungsinhalt und von ihrer Zielsetzung her durch einen weitergehenden Charakter aus. Dieser weitergehende Charakter wird bereits in den Präambeln der einzelnen Abkommen hervorgehoben, in denen es heißt, dass das Ziel der jeweiligen Vertragspartei letztendlich die Mitgliedschaft darstellt und dass „diese Assoziation nach Auffassung der Vertragsparteien [jeweiliger Vertragspartner] bei der Verwirklichung dieses Ziels helfen wird“. Aufgrund dieser spezifischen, in anderen Assoziierungsabkommen mit

sonstigen Drittstaaten nicht erwähnten Begründungserwägung wurde Anfang der neunziger Jahre die Terminologie „Europa-Abkommen“ für diese Art von Assoziierung kreiert. Kern dieser Assoziierungsabkommen war die Schaffung einer Freihandelszone innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Abkommen. Im Wege einer asymmetrischen Öffnung wurden bis 1998 die Warenmärkte der derzeitigen und der neuen Mitgliedsstaaten sukzessive geöffnet, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt der Hauptteil des Warenverkehrs in dieser Freihandelszone liberalisiert worden ist. Beginnend mit dem Jahr 1999 wurden die Verhandlungen über die gegenseitige Öffnung der Warenmärkte für landwirtschaftliche Produkte („Doppel-Null-Abkommen“) aufgenommen.

Parallel zu dieser Entwicklung der Assoziierung stellte sich jedoch bald heraus, dass die Länder Mittel- und Osteuropas möglichst rasch der Europäischen Union beitreten wollten und die Union auch frühzeitig gewillt war, diesem Wunsch nachzukommen. So fanden sich in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon im Juni 1992 die Beziehungen der Union zu den mittel- und osteuropäischen Ländern zum ersten Mal unter der Überschrift „Erweiterung“.

Der Europäische Rat von Kopenhagen vom Juni 1993 kam in Bezug auf die mittel- und osteuropäischen Länder überein, dass „*die assoziierten Staaten aus Mittel- und Osteuropa, die dies wünschen, Mitglied der Union werden*“. Hinsichtlich der Beitrittsbedingungen der mittel- und osteuropäischen Länder formulierte der Europäische Rat grundsätzliche Kriterien, die später als die so genannten „Kopenhagener Kriterien“ zum Leitstern des Beitrittsprozesses werden sollten. Der Beitritt würde stattfinden, sobald ein assoziiertes Land fähig wäre, die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft wahrzunehmen. Bedingung dafür war die Erfüllung der erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen.

Diese Kriterien für den Beitritt in die Union wurden, wie folgt, formuliert:

- das Erreichen einer Stabilität der Institutionen, welche Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und den Schutz von Minderheiten garantieren (politisches Beitrittskriterium),
- das Vorhandensein einer funktionierenden Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten (wirtschaftliches Beitrittskriterium),
- die Fähigkeit des Kandidaten, die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu übernehmen, einschließlich dem Festhalten an den Zielen der politischen, Wirtschafts- und Währungsunion (administrative Kapazität, Umsetzung des Acquis),
- die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder unter Beibehaltung der Geschwindigkeit der europäischen Integration aufzunehmen.

Anstehende Tabelle zeigt, mit welchem Datum die zehn neuen Mitgliedsstaaten sowie Bulgarien und Rumänien ihre Anträge auf Mitgliedschaft eingebracht haben:

Zypern	3.07.1990
Malta	16.07.1990
Ungarn	31.03.1994
Polen	5.04.1994
Rumänien	22.06.1995
Slowakei	27.06.1995
Lettland	13.10.1995
Estland	24.11.1995
Litauen	8.12.1995
Bulgarien	14.12.1995
Tschechien	17.01.1996
Slowenien	10.06.1996

Am 16. Juli 1997 präsentierte die Kommission in der AGENDA 2000 ihre Stellungnahmen („avis“) zu allen Beitrittsanträgen. Sie schlug die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit sechs dieser Staaten innerhalb der nächsten sechs Monate vor, nämlich mit Estland, Polen, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Der Europäische Rat von Luxemburg vom Dezember 1997 ersuchte den Rat, die Beitrittsverhandlungen mit diesen sechs Ländern zu eröffnen. Der Rat hatte sich für den Vorschlag der Kommission entschieden, eine Aufteilung der Beitrittswerber in zwei Gruppen vorzunehmen. Bulgarien und Rumänien gehörten neben Lettland, Litauen und Slowakei zu jenen Ländern, mit denen erst zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden sollte, weil sie von der Kommission auf Basis der erwähnten Beitrittskriterien als noch nicht „verhandlungsreif“ angesehen wurden. Dies hatte zur Konsequenz, dass in diesen Ländern in Wartestellung ein besonderer Reformeifer einsetzte. Die Beitrittsverhandlungen mit der ersten Gruppe wurden am 31. März 1998 unter britischem Vorsitz bei den Beitrittskonferenzen auf Ministerebene eröffnet.

Ein weiterer, entscheidender Schritt in den Beitrittsverhandlungen konnte unter österreichischer Ratspräsidentschaft erzielt werden. Vom März 1998 bis zum Frühherbst 1998 beschränkten sich die Verhandlungen darauf, dass die Europäische Kommission in bilateralen Sitzungen mit jedem Kandidatenland den *Acquis communautaire* präsentierte („Acquis screening“), den Rat über diese Gespräche informierte und erste Einschätzungen über mögliche Verhandlungsschwerpunkte lieferte. In dieser Phase erfolgte kein Austausch von Verhandlungspositionen oder Verhandlungen über Übergangsregelungen. Diese so genannten substantiellen Verhandlungen wurden erst unter österreichischer Präsidentschaft initiiert. Am 29. Oktober 1998 eröffnete der Ständige Vertreter Österreichs bei der EU die erste Verhandlungsrunde.

Am 13. Oktober 1999 erklärte die Kommission in ihren Fortschrittsberichten, dass Bulgarien und Rumänien die Voraussetzungen für den Beginn von Beitrittsverhandlungen erfüllen. Der Europäische Rat von Helsinki vom 10. und 11. Dezember 1999 beschloss schließlich die Aufnahme von Verhandlungen mit Bulgarien und Rumänien sowie Lettland, Litauen, Malta und Slowakei – der so

genannten „Helsinki-Gruppe“ – im Februar 2000. Die erste Verhandlungsrunde mit diesen Ländern auf Ministerebene fand am 15. Februar 2000 statt. Die Beitrittskandidaten setzten sich hypothetische Zieldaten für ihren EU-Beitritt. Während beispielsweise Litauen und die Slowakei das optimistische Ziel 1. Jänner 2004 anvisierten, sah Bulgarien den EU-Beitritt „vor Ablauf des Jahres 2006“ vor. Rumänien gab den 1. Jänner 2007 an. Somit gaben beide Staaten aufgrund der damaligen Gegebenheiten eine realistische Einschätzung des Erreichbaren ab und gaben von Anfang des Verhandlungsprozesses an zu verstehen, dass nach ihrer eigenen Meinung ein Aufholen zu den sechs Kandidatenländern, mit denen bereits seit zwei Jahren Verhandlungen liefen, sowie zu der Slowakei, Lettland, Litauen und Malta für kaum möglich erachtet wurde.

Gegenstand der Beitrittsverhandlungen bildete der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand, welcher bis zum 1. Oktober 2004 angenommen wurde. Aus praktischen Überlegungen heraus wurde der gesamte Acquis communautaire in 31 Verhandlungskapitel aufgeteilt, auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass sämtliche Rechtsakte in den Beitrittsverhandlungen berücksichtigt werden konnten.

Es handelt sich hierbei um folgende Verhandlungskapitel:

- 1 Freier Warenverkehr
- 2 Freier Personenverkehr
- 3 Freier Dienstleistungsverkehr
- 4 Freier Kapitalverkehr
- 5 Gesellschaftsrecht
- 6 Wettbewerbspolitik
- 7 Landwirtschaft
- 8 Fischerei
- 9 Verkehr
- 10 Steuern
- 11 Wirtschafts- und Währungsunion
- 12 Statistik
- 13 Sozial- und Beschäftigungspolitik
- 14 Energie
- 15 Industriepolitik
- 16 Kleine und mittlere Unternehmen
- 17 Wissenschaft und Forschung
- 18 Bildung und Ausbildung
- 19 Telekommunikation und Informationstechnologie
- 20 Kultur und Audiovisuelles
- 21 Regional- und Strukturpolitik
- 22 Umwelt
- 23 Verbraucher- und Gesundheitsschutz
- 24 Justiz und Inneres
- 25 Zollunion
- 26 Außenbeziehungen
- 27 GASP
- 28 Finanzkontrolle
- 29 Haushalt
- 30 Institutionen
- 31 Sonstiges

Der gesamte Verhandlungsverlauf wurde nach folgenden zwei Grundsätzen geführt:

- 1.) Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- 2.) Vereinbarungen und Teilvereinbarungen, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist („nothing is agreed until everything is agreed“).

Durch die Beitrittskonferenzen auf Ministerebene, die vom 15. Februar 2000 bis zum 14. Dezember 2004 tagten, wurden die Voraussetzungen geschaffen, alle Verhandlungskapitel vorläufig zu schließen. Der formelle Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien erfolgte auf den Beitrittskonferenzen auf Ministerebene am 14. Dezember 2004. Der Europäische Rat von Brüssel am 16./17. Dezember 2004 begrüßte diesen erfolgreichen Abschluss der Beitrittsverhandlungen und zeigte sich daher erfreut über die Perspektive, Bulgarien und Rumänien ab Jänner 2007 als Mitglied begrüßen zu können.

Das Europäische Parlament gab am 13. April 2005 nach einer kontroversiellen Debatte über die im Beitrittsvertrag implizierten Budgetierungen letztlich mit großen Mehrheiten (Bulgarien: 522:70, 69 Enthaltungen; Rumänien: 497:93; 71 Enthaltungen) seine Zustimmung zur Aufnahme beider Beitrittskandidaten. Schließlich fasste der Rat am 25. April 2005 den Beschluss, den Aufnahmeanträgen der neuen Mitgliedsstaaten stattzugeben. Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und der Schlussakte erfolgte am selben Tag in Luxemburg. Bulgarien und Rumänien haben bereits am 27. Mai 2005 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt.

Die Koordination für die Erstellung der österreichischen Position zu einzelnen Verhandlungskapiteln wurde vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen. Das Einvernehmen hierzu wurde mit den für die einzelnen Dossiers federführenden Ressorts und Institutionen sowie in Schlüsselfragen mit dem Bundeskanzleramt hergestellt. Ebenso wurden die Bundesländer in die innerösterreichischen Abstimmungsprozesse eingebunden und ihre Anliegen, die insbesondere in der gemeinsamen einheitlichen Länderstellungnahme vom 9. Februar 2001 zum Ausdruck kommen, im Rahmen der Beitrittsverhandlungen vertreten. Im Rahmen der Erstellung der österreichischen Positionen wurde ebenso stets allen Sozialpartnern die Möglichkeit zur Einbringung und zur Berücksichtigung ihrer Positionen eröffnet.

Sämtliche Dokumente, die Gegenstand des Verhandlungsprozesses bildeten, wurden im Wege der Österreichischen Vertretung Brüssel in elektronischer Form an alle an dem Erweiterungsprozess beteiligten Institutionen übermittelt. Somit sind Nationalrat, Bundesrat, die Bundesländer, die Bundesministerien und ebenso alle Sozialpartner stets über den aktuellen Stand der Beitrittsverhandlungen in Kenntnis gesetzt worden.

Der Nationalrat und der Bundesrat wurden über Stand und Verlauf der Beitrittsverhandlungen laufend informiert.

2) Struktur des Vertragswerks

Das Beitrittsvertragswerk orientiert sich inhaltlich weitgehend an jenem über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union im Jahr 2004 (vgl. BGBl. III Nr. 20/2004). Es finden sich daher im Vertragswerk eine Reihe von Artikeln, die denselben Wortlaut mit den Artikeln aus dem Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedsstaaten aufweisen. Es gibt ein einziges Vertragswerk, das beide beitretenden Staaten einschließt.

Das Vertragswerk umfasst den Beitrittsvertrag, das Beitrittsprotokoll und Anhänge bzw. die Beitrittsakte und Anhänge sowie die Schlussakte samt Erklärungen. Neu daran ist das Beitrittsprotokoll samt Anhang, weil zwischen dem Szenario der Anwendbarkeit des Vertrags über eine Verfassung für Europa am Tag des Beitritts und dem Szenario der Nichtanwendbarkeit des Verfassungsvertrags unterschieden werden muss. Dieser Differenzierung wird Rechnung getragen durch die Referenz im ersten Fall auf das Beitrittsprotokoll, und im letzten Fall auf die Beitrittsakte, welche beide Bestandteile des Beitrittsvertrags sind. Protokoll und Akte regeln im Wesentlichen identische Vertragsinhalte auf der Basis von unterschiedlich gültigem Primärrecht zum Zeitpunkt des Beitritts. Der wesentlichste Unterschied zwischen dem Beitrittsprotokoll und der Beitrittsakte liegt in materiell-rechtlicher Hinsicht in den unterschiedlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Organe der Europäischen Union und den Beschlussfassungserfordernissen in diesen Institutionen. Hingegen sind die Bestimmungen über die aufgrund des Beitritts von zwei neuen Mitgliedsstaaten vorzunehmenden technischen Anpassungen des Sekundärrechts und die Bestimmungen über die Übergangsmaßnahmen, wie sie insbesondere in den Artikeln 3, 4, 19, 20, 21 und 23 der Beitrittsakte, in den Artikeln 3, 4, 16, 17, 18 und 20 des Beitrittsprotokolls sowie in den Anhängen I bis IX des Beitrittsprotokolls und der Beitrittsakte normiert sind, in materieller Hinsicht identisch.

Es ist festzuhalten, dass der Beitrittsvertrag Primärrecht bildet und daher den höchsten Rang im EU-Recht aufweist. Änderungen des Beitrittsvertrags können daher grundsätzlich nur im Rahmen der Vertragsrevision gemäß Artikel 49 vorgenommen werden. Auch darf in die Beitrittsakte bzw. das Beitrittsprotokoll, deren rechtlicher Status sich vom Beitrittsvertrag herleitet (Art. 1 Abs. 2 bzw. Art. 2 Abs. 2 des Beitrittsvertrags), grundsätzlich nur im Wege einer Vertragsrevision eingegriffen werden.

Beim Beitrittsvertrag handelt es sich um einen einzigen Vertrag für beide Länder. Aufgrund dieser anvisierten gleichzeitigen Aufnahme muss der Beitrittsvertrag nicht nur zwischen den 25 derzeitigen Mitgliedsstaaten und dem jeweiligen neuen Mitgliedsstaat, sondern auch unter den beiden beitretenden Mitgliedsstaaten eine rechtliche Beziehung herstellen. Dies wird durch den Abschluss eines einzigen Beitrittsvertrages zwischen allen derzeitigen und den beiden neuen Mitgliedsstaaten erreicht.

Wie die bisherigen Beitrittsverträge sieht der vorliegende Beitrittsvertrag ein Zieldatum für das Inkrafttreten vor, nämlich den 1. Jänner 2007. Ein späteres Inkrafttreten für den Fall, dass die erforderlichen Ratifikationsurkunden nicht bis spätestens am 31. Dezember 2006 hinterlegt werden, ist im Vertrag nicht in Aussicht

genommen. Für das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages bedarf es daher der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle derzeitigen Mitgliedsstaaten sowie durch zumindest einen der beiden neuen Mitgliedsstaaten vor dem 31. Dezember 2006. Sowohl Bulgarien als auch Rumänien haben bereits am 27. Mai 2005 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Hätte einer der neuen Mitgliedsstaaten die Ratifikationsurkunde nicht vor dem 31. Dezember 2006 hinterlegt, hingegen der andere neue Mitgliedsstaat sowie alle derzeitigen Mitgliedsstaaten diese Frist einhalten können, so wäre der Beitrittsvertrag dennoch mit 1. Jänner 2007 in Kraft getreten, da in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Beitrittsvertrags hierfür ein besonderes Verfahren vorgesehen ist.

Im Unterschied zu den bisherigen Beitrittsverträgen sehen Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 des Beitrittsvertrags die Möglichkeit der Verschiebung des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages für einen oder beide Staaten auf den 1. Jänner 2008 vor, ungeachtet der Hinterlegung der erforderlichen Ratifikationsurkunden. Letztere Regelung ermöglicht, dass die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Verschiebungsklausel bereits zu einem Zeitpunkt während der Ratifikationsphase fallen kann. Voraussetzung für die Beitrittsverschiebung ist ein entsprechender Beschluss des Rates gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 bzw. 4 des Beitrittsvertrags in Verbindung mit Artikel 39 der Beitrittsakte bzw. des Beitrittsprotokolls.

Für den Fall der Anwendbarkeit des Verfassungsvertrags verweist Artikel 1 Absatz 3 des Beitrittsvertrags auf das Beitrittsprotokoll, dessen Bestimmungen Bestandteil des Beitrittsvertrags sind. Das Protokoll über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und die Anpassungen der Verträge auf denen die Union beruht, besteht aus 61 Artikeln und den Anhängen I bis IX. Für den Fall der Nichtanwendbarkeit des Verfassungsvertrags am Tag des Beitritts verweist Artikel 2 Absatz 2 hinsichtlich der Aufnahmebedingungen und der erforderlichen Anpassungen der die Union begründenden Verträge auf die Akte, deren Bestimmungen Bestandteil des Beitrittsvertrags ist. Die Beitrittsakte besteht wie das Beitrittsprotokoll aus 61 Artikeln und den Anhängen I bis IX.

Bei den Bestimmungen des Beitrittsprotokolls und der Beitrittsakte, einschließlich ihrer Anhänge, kann man folgende grundlegende Kategorien unterscheiden:

- Grundsätze des Beitritts
- Aufgrund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Primärrechts
- Auf Grund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Sekundärrechts (so genannte technische Anpassungen)
- Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer
- Bestimmungen über die Durchführungen des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte

Der **Erste Teil des Beitrittsprotokolls** (Art. 1 bis 9) **bzw. der Beitrittsakte** (Art. 1 bis 8) enthält die Grundsätze des Beitritts, einschließlich der Begriffsbestimmungen. Das entscheidende, dem gesamten Vertragswerk zugrunde liegende Prinzip ist in Artikel 2 des Beitrittsprotokolls und -akte beschrieben. Ab dem Beitritt sind die ursprünglichen Verträge sowie das Sekundärrecht für die neuen Mitgliedsstaaten verbindlich. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte: Sohin kommt das bestehende EU Primär- und Sekundärrecht für die neuen Mitgliedsstaaten in jenen Bereichen, in denen Übergangsmaßnahmen

ausgehandelt wurden, inhaltlich entsprechend modifiziert und zeitlich abgestuft zur Anwendung. Das Verhältnis der beiden neuen Mitgliedsstaaten zu den übrigen Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der Union (interne Abkommen, Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, Ausnahmeregelung für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion, völkerrechtliche Beziehungen, nicht verbindliche Akte usw.) ist in den Artikeln 3 bis 6 geregelt. Für die Beitrittsakte legt deren Artikel 7 Absatz 1 entsprechend dem vom Beitrittsvertrag abgeleiteten primärrechtlichen Rang fest, dass diese (einschließlich ihrer Anhänge) grundsätzlich nur durch Vertragsrevision geändert werden kann (vgl. auch Art. 7 des Beitrittsprotokolls). Die Artikel 8 des Beitrittsprotokolls bzw. Artikel 7 Absatz 3 der Beitrittsakte stellen hinsichtlich des von den Übergangsbestimmungen des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte berührten Sekundärrechts und hinsichtlich der technischen Anpassungen erleichterte Änderungsvorschriften dar. Artikel 9 Beitrittsprotokoll bzw. Artikel 8 Beitrittsakte stellen klar, dass Übergangsmaßnahmen zeitlich befristet sind.

Der **zweite Teil** hat die Anpassungen der die EU begründenden Verträge zum Inhalt. Inhaltlich sind es hauptsächlich institutionelle Anpassungen (Art. 10 bis 12 Beitrittsprotokoll; Art. 9 bis 15 Beitrittsakte), in denen vor allem die Vertretung der neuen Mitgliedsstaaten in den Organen der Europäischen Union geregelt wird. Darüber hinaus geht es um Anpassungen des Anwendungsbereichs der die EU begründenden Verträge (Art. 13 bis 15 Beitrittsprotokoll; Art. 16 bis 18 Beitrittsakte).

Der **dritte Teil des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte** betrifft die auf Grund des Beitritts erforderlichen technischen Anpassungen des Sekundärrechts. Im Unterschied zu den im zweiten Teil des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte geregelten Anpassungen des Primärrechts handelt es sich hierbei um mechanische Anpassungen des Sekundärrechts, die angesichts des Umfangs des seit Gründung der Gemeinschaften geschaffenen Sekundärrechts sehr umfassend sind. Im Dritten Teil der Beitrittsakte wird auf drei Anhänge verwiesen, in denen die Anpassungen unmittelbar vorgenommen werden (Anhang III Beitrittsprotokoll und -akte) bzw. Leitlinien hierfür enthalten sind (Anhänge IV und V Beitrittsprotokoll und -akte).

Der aus vier Titeln zusammengesetzte **vierte Teil des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte** (Art. 20 bis 42 Beitrittsprotokoll; Art. 23 bis 42 Beitrittsakte) ist mit „Bestimmungen mit begrenzter Geltungsdauer“ umschrieben.

Titel I des vierten Teils des Beitrittsprotokolls bzw. -akte trägt die Überschrift „Übergangsmaßnahmen“. Unter diesem Titel finden sich alle Artikel, die Übergangsmaßnahmen zum Inhalt haben und die für einen oder für beide neue Mitgliedsstaaten vereinbart worden sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat sich im Rahmen der Redaktionsarbeiten die Auffassung durchgesetzt, alle Übergangsmaßnahmen, die für einen oder gegenüber einem neuen Mitgliedsstaat zur Anwendung kommen sollen, in den Anhängen des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte gesondert aufzulisten. Dementsprechend verweist Artikel 20 des Beitrittsprotokolls bzw. Artikel 23 der Beitrittsakte auf die beiden Anhänge VI und VII. In jedem Anhang sind taxativ jene Übergangsmaßnahmen aufgelistet, die gegenüber einem neuen Mitgliedsstaat zur Anwendung kommen sollen bzw. von einem neuen Mitgliedsstaat in Anspruch genommen werden.

Titel II (Art. 21 bis 24 Beitrittsprotokoll; Art. 24 Beitrittsakte) hat Übergangsmaßnahmen für bestimmte Organe der Europäischen Union zum Inhalt.

Titel III (Art. 25 bis 35) normiert Übergangsmaßnahmen für das System der Eigenmittel und den Gesamthaushaltsplan. In diesem Bereich finden sich etwa die Bestimmungen über die pauschale cash-flow-Fazilität, die Schengen- sowie die Übergangsfazilität.

Titel IV des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte (Art. 36 bis 42) trägt die Überschrift „Sonstige Bestimmungen“ und enthält die Bestimmungen über die vier Schutzklauseln (Art. 36 die wirtschaftliche Schutzklausel, Art. 37 die Binnenmarkt-Schutzklausel, Art. 38 die Schutzklausel im Bereich Justiz und Inneres sowie Art. 39 die so genannte Verschiebungsklausel, welche bislang nicht Bestandteil von Beitrittsverträgen war) über Grenzkontrollen sowie besondere Verfahrensbestimmungen für die Gemeinsame Agrarpolitik und für die Anwendung veterinär- und pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Der **fünfte Teil des Beitrittsprotokolls bzw. Beitrittsakte** (Art. 43 bis 61) trägt die Überschrift „Bestimmungen über die Durchführung dieses Protokolls“ bzw. „Bestimmungen über die Durchführung dieser Akte“ und besteht aus drei Titeln.

Titel I (Art. 43 bis 51) regelt die Einsetzung der Organe und Gremien, das heißt die auf Grund der Erweiterung der EU erforderliche Änderung der Zusammensetzung und Anpassung der Geschäftsordnungen der Organe sowie einer Reihe von Gremien, darunter auch solcher, die nicht in den die EU begründenden Verträgen, sondern im Sekundärrecht ihre Grundlage haben.

Titel II (Art. 52 bis 58) hat einige Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des Sekundärrechts zum Gegenstand. Hierbei ist insbesondere auf Artikel 52 zu verweisen, der vorsieht, dass alle umsetzungspflichtigen Rechtsakte ab Beitritt auch an Bulgarien und Rumänien gerichtet sind, sofern diese Rechtsakte auch an alle derzeitigen Mitgliedsstaaten gerichtet worden sind. Zugleich ermöglicht Artikel 53 Ausnahmen von diesem Prinzip, indem auf die Anhänge VI und VII (Art. 20 Beitrittsprotokoll; Art. 23 Beitrittsakte) verwiesen wird, der für bestimmte Rechtsakte einen Umsetzungsaufschub vorsieht.

Titel III (Art. 59 bis 61) enthält die Schlussbestimmungen, darunter auch jene Vorschrift, die sämtliche dem Beitrittsprotokoll bzw. der Beitrittsakte beigefügten Anhänge und Anlagen zu Bestandteil des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte erklärt.

Die **neun Anhänge des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte** beinhalten zum Teil sehr umfangreiche Listen oder Bestimmungen zu jenen Artikeln des Protokolls oder der Akte, die auf den jeweiligen Anhang verweisen. Anhang II teilt den Schengen Besitzstand in zwei Gruppen auf. Die Anhänge III bis V haben technische Anpassungen zum Inhalt. Die Anhänge VI und VII listen gesondert für Bulgarien und Rumänien die einzelnen Übergangsmaßnahmen auf. Anhang VIII listet Bestimmungen zur Entwicklung des ländlichen Raums auf. Und als Novum im Vergleich zu früheren Beitrittsverträgen enthält Anhang IX ausschließlich für Rumänien eine Aufstellung jener Bereiche, bei denen die Feststellung ernster Mängel eine Verschiebung durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss im Rat möglich macht. In allen übrigen Fällen bedarf diese Entscheidung der Einstimmigkeit.

Die inhaltlich umfangreichsten Anhänge bilden die Übergangsmaßnahmen für die beiden neuen Mitgliedsstaaten. In den Anhängen VI und VII finden sich die Übergangsarrangements für die Arbeitnehmerfreizügigkeit, für die Erbringung bestimmter grenzüberschreitender Dienstleistungen sowie für die Kabotage.

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 56 der Beitrittsakte der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit weitere notwendige, technische Anpassungen des Sekundärrechts vornehmen wird, die aufgrund des Beitritts der zwei neuen Mitgliedsstaaten erforderlich sind.

Da mit einer an mit Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der Vertrag für eine Verfassung für Europa zum Zeitpunkt der Genehmigung des Beitrittsvertrags Bulgariens und Rumäniens durch den Nationalrat und der Zustimmung durch den Bundesrat nicht in Kraft sein wird, beschränken sich nachstehende Erläuterungen auf den Beitrittsvertrag, auf die Beitrittsakte samt den Anhängen sowie auf die Schlussakte. Wie bereits dargelegt, liegen bis auf die Bestimmungen über die Organe der Europäischen Union keine materiell-rechtlichen Unterschiede zwischen Beitrittsakte und Beitrittsprotokoll vor.

Schlussakte:

Der Text der Schlussakte zum Beitrittsvertrag folgt weitgehend dem Schema der Schlussakte zu den bisherigen Beitrittsverträgen.

Eingangs findet sich die Feststellung der Bevollmächtigten, dass folgende Texte im Rahmen der Beitrittskonferenz erstellt und angenommen worden sind:

- Beitrittsvertrag,
- Verfassungsvertrag in bulgarischer und rumänischer Sprache,
- Beitrittsprotokoll,
- Anhänge zum Beitrittsprotokoll, einschließlich EAG-Vertrag in bulgarischer und rumänischer Sprache,
- Beitrittsakte,
- Anhänge zur Beitrittsakte sowie Wortlaute des bisherigen EU-Primärrechts mit Ausnahme des EGKS-Vertrags in bulgarischer und rumänischer Sprache.

In den Punkten 2 und 3 werden die in den Artikeln 53 und 56 der Beitrittsakte normierten Verfahren für die Anpassung des Beitrittsvertrages betont.

Danach folgen zunächst die Liste und dann die Wortlaute der der Schlussakte beigefügten Erklärungen. Diese Erklärungen haben die Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen.

Die Schlussakte ist formalrechtlich nicht Bestandteil des Beitrittsvertrags. Den in ihr aufgenommenen Erklärungen kommt politische aber auch rechtliche Bedeutung zu, da sie von den Bevollmächtigten der 25 Vertragsparteien im Rahmen der Unterzeichnungszeremonie angenommen wurden und deshalb als Übereinkünfte für die Auslegung im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 lit. a) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge anzusehen sind.

Die Schlussakte enthält gemeinsame und einseitige Erklärungen, auf deren formelle Verankerung sich die Vertragsparteien in den Beitrittsverhandlungen erklärt haben. Bei den Erklärungen sind folgende Unterscheidungen vorzunehmen:

- Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedsstaaten
- Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedsstaaten und der Kommission

- Gemeinsame Erklärungen verschiedener derzeitiger Mitgliedsstaaten
- Erklärung der Republik Bulgarien

3) Rechtliche Gesichtspunkte

3.1 Genehmigungsverfahren des Beitrittsvertrages

Bereits der Abschluss des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgte auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, des Artikels I des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994. Auf Grund der Sonderbestimmung des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes erübrigte sich eine ausdrückliche Bezeichnung des Beitrittsvertrags oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“. Analoge Regelungen enthalten das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrags von Amsterdam, BGBl. I Nr. 76/1998, das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrags von Nizza, BGBl. I Nr. 120/2001, und das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 53/2003, sowie das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa, BGBl. I Nr. 12/2005 (welcher noch nicht in Kraft getreten ist).

Durch die Beschlüsse des Parlaments über die Genehmigung des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union, des Vertrags von Amsterdam und des Vertrags von Nizza sowie des Beitrittsvertrags mit den zehn neuen EU-Mitgliedern ist das den Gegenstand dieser Verträge bildende EU-Recht nicht rangmäßig in das österreichische Rechtsquellen-system eingeordnet worden. Da auch durch den vorliegenden Beitrittsvertrag EU-Recht geändert werden soll, ergeben sich die gleichen rechtstechnischen Probleme, wie sie sich bereits aus Anlass des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union und des Abschlusses der Verträge von Amsterdam und von Nizza sowie des Beitrittsvertrags mit den zehn neuen EU-Mitgliedern ergeben haben. Es wird daher auch der Abschluss des vorliegenden Beitrittsvertrags auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wonach sowohl die Genehmigung durch den Nationalrat als auch die Zustimmung durch den Bundesrat jeweils bei erhöhtem Präsenz- und Konsensquorum (Zweidrittelmehrheit) zu beschließen sind.

Eine ausdrückliche Bezeichnung als „verfassungsändernd“ des Vertrags oder einzelner seiner Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist im Sinne des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes nicht erforderlich. Auch eine Beschlussfassung über eine Erlassung von Erfüllungsgesetzen kommt nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass künftige Änderungen des Primärrechts (dies umfasst auch den vorliegenden Beitrittsvertrag) entsprechend der oben geschilderten besonderen Vorgangsweise vorgenommen werden müssten.

Anders als der Vertrag über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens zur Europäischen Union bedarf der vorliegende Beitrittsvertrag wie jener mit den zehn neuen Mitgliedsstaaten vom 16. April 2003 keiner flankierenden Änderungen des B-VG.

3.2 Fragen im Zusammenhang mit den Sprachfassungen sowie Kundmachungsfragen

Der Beitrittsvertrag ist in bulgarischer, dänischer, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen authentisch (vgl. Art. 60 des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte sowie Art. 6 des Beitrittsvertrags).

Gegenstand der Beschlussfassung des Nationalrates sowie des Bundesrates werden alle Sprachfassungen des Beitrittsvertrags sein.

Der Beitrittsvertrag ist in den authentischen Sprachfassungen im Amtsblatt der Europäischen Union (L157) am 21. Juni 2005 kundgemacht worden

Die Genehmigung des Beitrittsvertrags erfolgt im Verfahren gemäß Artikel 1 des unter Punkt -1. erwähnten Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union. Artikel 50 B-VG ist daher nur nach Maßgabe des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes (Art. 1 Abs. 3) auf den Beitrittsvertrag anwendbar. Die Kundmachung der deutschen Fassung des Beitrittsvertrages wird auf Artikel 49 Absatz 1 B-VG in Verbindung mit § 2 Absatz 5 Z 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, die Kundmachung der übrigen Sprachfassungen auf Artikel 49 Absatz 2 B-VG zu stützen sein.

4) Finanzielle Auswirkungen

Die unten stehenden Tabellen geben einen Überblick über die Leistungen des EU-Haushaltes für Bulgarien und Rumänien und die hieraus erwachsenden Auswirkungen auf Österreich. Insgesamt stehen für die beiden Länder in den ersten drei Jahren nach Beitritt € 15,397 Mrd. an Verpflichtungen bzw. € 9,055 Mrd. an Zahlungen zur Verfügung. Die dargestellten Beträge stellen Obergrenzen dar. Inwieweit diese Beträge ausgeschöpft werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden.

Bei einer vollen Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel für Bulgarien und Rumänien kann für Österreich eine Mehrbelastung bei der Finanzierung des EU-Haushaltes in den ersten drei Jahren von bis zu rund € 200 Mio. entstehen.

Überblick über die Mehrausgaben im EU-Haushalt

(Beträge in Mio€, Preise 2004)

	2007	2008	2009	Summe
Agrarpolitik	1.141	1.990	2.342	5.473
Strukturpolitik	1.938	2.731	3.605	8.274
Interne Politik	444	434	426	1.304
Verwaltung	96	125	125	346
Gesamtsumme Verpflichtungen	3.619	5.280	6.498	15.397
Gesamtsumme Zahlungen	1.648	3.276	4.131	9.055

Auswirkungen auf Österreich

(Beträge in Mio€, Preise 2004)

	2007	2008	2009	Summe
Anteil Österreichs*	36	72	91	199
hievon				
Bund	30	60	76	166
Länder 16,835% (gem. §10 Abs 3 Z 1 lit a FAG 2005)	6	12	15	34

*) Finanzierungsanteil Österreichs rund 2,2%

4.1. Leistungen der neuen Mitgliedsstaaten an die EU

4.1.1. Eigenmittel

Ab einem Beitritt sind Bulgarien und Rumänien verpflichtet, ihren Beitrag zur Finanzierung der EU-Ausgaben zu leisten. Neben der Abfuhr von bestimmten Zöllen und Abgaben des Binnenmarktes an die EU, werden Bulgarien und Rumänien gemäß der auf der Mehrwertsteuer und dem Anteil am Bruttonationaleinkommen beruhenden Eigenmittel Zahlungen zu leisten haben.

4.1.2 Sonstige Leistungen

4.1.2.1. Beträge an den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 26.

4.1.2.2. Zahlungen an die EIB

Bulgarien wird sich am Kapital und den Reserven der EIB mit € 14,3 Mio. beteiligen und Rumänien mit € 42,3 Mio. Die Beträge werden von den beiden Ländern in 8 gleichen Jahresraten eingezahlt werden, von denen die erste am 31. Mai 2007 und die letzte am 30. November 2011 fällig wird.

BEITRITTSVERTRAG

VERTRAG ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH DÄNEMARK, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER REPUBLIK ESTLAND, DER HELLENISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH SPANIEN, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, IRLAND, DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN, DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG, DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA, DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE, DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK POLEN, DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK FINNLAND, DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN, DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND (MITGLIEDSSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION) UND DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIEN ÜBER DEN BEITRITT DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS ZUR EUROPÄISCHEN UNION

Der Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union besteht aus sechs Artikeln.

Zur Präambel

Nach der Liste der Staatsoberhäupter der derzeitigen 25 und der zwei neuen Mitgliedsstaaten enthält die Präambel zwei grundlegende politische Aussagen: Sie verleiht dem Willen der Vertragsparteien Ausdruck, die Verwirklichung der Ziele der die EU begründenden Verträge fortzuführen, und bekräftigt die Entschlossenheit der Vertragsparteien, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschlossenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenhalt der europäischen Völker herbeizuführen. Ferner enthält die Präambel Bezugnahmen auf das Verfahren zur Aufnahme der neuen Mitgliedsstaaten.

Zu ARTIKEL 1

Artikel 1 Absätze 1 und 2 legen fest, dass Bulgarien und Rumänien Mitglieder der Europäischen Union und Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung werden. Artikel 1 Absatz 3 stipuliert, dass die Aufnahmebedingungen in dem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt und die Bestimmungen dieses Protokolls Bestandteil des Beitrittsvertrags sind. Gemäß Artikel 1 Absatz 4 wird das in Absatz 3 genannte Protokoll samt Anhängen Bestandteil des Verfassungsvertrags und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Zu ARTIKEL 2

In Artikel 2 Absatz 1 wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass der Verfassungsvertrag zum Zeitpunkt des Beitritts von Bulgarien und Rumänien noch nicht in Kraft ist. In diesem Fall werden beide Länder Vertragsparteien jener Verträge, auf der die Union am Tag des Beitritts beruht.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass in diesem Fall die Aufnahmebedingungen sowie die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der die Union

begründenden Verträge in der dem Vertrag beigefügten Akte definiert werden und dass diese Akte Bestandteil des Beitrittsvertrags ist.

Absatz 3 regelt den Fall des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags nach erfolgtem Beitritt beider Länder. In diesem Fall ersetzt am Tag des Inkrafttretens des Verfassungsvertrags das in Artikel 1 erwähnte Protokoll die in Artikel 2 erwähnte Akte.

Zu ARTIKEL 3

Artikel 3 regelt, dass die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten sowie die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Union, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, auch für den vorliegenden Vertrag gelten.

Zu ARTIKEL 4

Absatz 1 des Artikels 4 normiert in Übereinstimmung mit Artikel 49 EUV, dass der Beitrittsvertrag der Ratifikation durch alle Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften bedarf. Wie dies in anderen Beitrittsverträgen bereits praktiziert worden ist, legt auch vorliegender Beitrittsvertrag den spätest möglichen Zeitpunkt für die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden bei der Regierung der Italienischen Republik fest. Es handelt sich hierbei um dem 31. Dezember 2006, denn gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Beitrittsvertrags soll dieser am 1. Jänner 2007 in Kraft treten. Die Rechtsfolge der Nichthinterlegung der Ratifikationsurkunden durch zumindest einen der derzeitigen Mitgliedsstaaten oder durch beide neuen Mitgliedsstaaten – welche jedoch bereits am 27. Mai 2005 ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben – bis spätestens 31. Dezember 2006 bei der Regierung der Italienischen Republik ist, dass das Vertragswerk nicht in der vorliegenden Form in Kraft treten kann.

Hätte jedoch entweder Bulgarien oder Rumänien seine Ratifikationsurkunde nicht bis zum 31. Dezember 2006 hinterlegt, so wäre der Beitrittsvertrag dennoch mit 1. Jänner 2007 in Kraft getreten und das in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgesehene Verfahren zur Anwendung gekommen, welches im wesentlichen zum Inhalt hat, dass die diese beiden neuen Mitgliedsstaaten betreffenden Bestimmungen des Beitrittsvertrags, des Beitrittsprotokolls und der Beitrittsakte im Hinblick auf die nicht erfolgte Ratifikation angepasst werden müssen.

Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 enthalten zudem die Regelung, dass ungeachtet der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2006 der vorliegende Vertrag für einen oder für beide neue Mitgliedsstaaten erst am 1. Jänner 2008 in Kraft tritt, sollte der Rat einen entsprechenden Beschluss nach Artikel 39 des Beitrittsprotokolls bzw. der Beitrittsakte erlassen. Die Einführung dieser so genannten Verschiebungsklausel stellt in der Tat ein Spezifikum des vorliegenden Vertragswerkes dar. Diese Klausel kann nur dann in Anspruch genommen und ein solcher Beschluss gefasst werden wenn die materiellen und formellen Voraussetzungen des Artikels 39 der Beitrittsakte gegeben sind. Die Formulierung in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 ist dahingehend zu verstehen, dass der Beschluss über das Inkrafttreten des Vertragswerkes am 1. Jänner 2008 nur dann rechtliche Wirkungen entfalten kann, wenn alle derzeitigen Mitgliedsstaaten sowie zumindest jeder neue Mitgliedsstaat, dessen Beitritt verschoben werden soll, die Ratifikationsurkunde bis spätestens am 31. Dezember 2006 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt haben. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Verschiebungsklausel könnte

und müsste jedoch bereits zu einem Zeitpunkt während der Ratifikationsphase (also bis spätestens 31.12.2006) fallen, weil der Beitrittsvertrag sonst gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz unverändert am 1.1.2007 in Kraft tritt.

Die Ratifizierung des Beitrittsvertrags bis zum 31. Dezember 2006 durch alle EU-Mitgliedsstaaten ist daher unerlässliche Voraussetzung dafür, dass eine allfällige Entscheidung über den Aufschub des Beitritts auf den 1. Jänner 2008 rechtlich wirksam werden kann

In diesem Zusammenhang wird weiters auf die Ausführungen zu Artikel 39 der Beitrittsakte verwiesen.

Artikel 4 Absatz 3 des Beitrittsvertrags enthält die Ermächtigung, dass Maßnahmen auf Grundlage bestimmter Artikel des Beitrittsprotokolls bzw. -akte vor dem Beitritt erlassen werden können.

Zu ARTIKEL 5

Artikel 5 hält fest, dass der Verfassungsvertrag in bulgarischer und rumänischer Sprache dem vorliegenden Vertrag beigelegt wird und dass deren Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist wie die übrigen 21 authentischen Vertragssprachen der Union.

Zu ARTIKEL 6

Schließlich legt Artikel 6 fest, dass der Beitrittsvertrag in 23 authentischen Vertragssprachen abgefasst ist und dass der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

BEITRITTSAKTE

(AKTE ÜBER DIE BEDINGUNGEN DES BEITRITTS DER REPUBLIK BULGARIEN UND RUMÄNIENS UND DIE ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE; AUF DENEN DIE EUROPÄISCHE UNION BERUHT)

ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZE

Zu ARTIKEL 1

Dieser Artikel enthält die Begriffsbestimmungen der Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge. Definiert wird unter anderem der Ausdruck „ursprüngliche Verträge“, worunter die Gründungsverträge der zwei Gemeinschaften (EG-Vertrag und EAG-Vertrag) mit den vor dem Beitritt in Kraft getretenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Vertrag über die Europäische Union verstanden werden. Mit „derzeitige Mitgliedsstaaten“ werden die gegenwärtigen 25 Mitgliedsstaaten verstanden. Der Ausdruck „Union“ meint die durch den EU-Vertrag geschaffene Europäische Union. „Gemeinschaft“ bezieht sich je nach Sachlage auf eine oder alle zwei Gemeinschaften, nämlich die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) und die Europäische Gemeinschaft (EG). Der Begriff „neue Mitgliedsstaaten“ bezieht sich auf Bulgarien und Rumänien. Der Ausdruck „Organe“ bezeichnet die durch die ursprünglichen Verträge geschaffenen Organe.

Zu ARTIKEL 2

In diesem Artikel ist das entscheidende, dem gesamten Vertragswerk zugrunde liegende Prinzip verankert: Ab dem Beitritt sind die ursprünglichen Verträge und die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe für die beiden neuen Mitgliedsstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten nach Maßgabe der genannten Verträge und dieser Akte. Die Geltung dieses Rechtsbestandes nach Maßgabe der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge) bewirkt, dass das Primär- und Sekundärrecht für die neuen Mitgliedsstaaten in jenen Bereichen, in denen Übergangsmaßnahmen ausgehandelt wurden, inhaltlich entsprechend modifiziert und zeitlich abgestuft zur Anwendung kommt.

Im Gegensatz zum Ausdruck „ursprüngliche Verträge“ (siehe Art. 1) sind die „Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank“ im vorliegenden Vertragswerk nicht definiert; in der EU-Praxis wird der damit gemeinte Rechtsbestand als „Sekundärrecht“ (oder auch „abgeleitetes Recht“) bezeichnet. Durch Artikel 2 werden nicht nur die in Artikel 249 EG-Vertrag bzw. in den entsprechenden Bestimmungen der übrigen ursprünglichen Verträge angeführten Formen von Rechtsakten erfasst, sondern zum Beispiel auch „Beschlüsse“. Zugleich ergibt sich aus Artikel 3 (insbesondere Abs. 2), dass sich der in Artikel 2 verwendete Ausdruck „Rechtsakte der Organe“ nur auf rechtlich verbindliche Akte bezieht.

Durch Artikel 2 wird deutlich, dass in der Beitrittsakte keine detaillierte und taxative Auflistung des gesamten EU-Primär- und Sekundärrechts erforderlich ist. Regelungsgegenstand der Beitrittsakte sind – abgesehen von den Grundsätzen des Beitritts und Durchführungsbestimmungen – Übergangsmaßnahmen, Anpassungen der die EU begründenden Verträge sowie technische Anpassungen des Sekundärrechts. Der Hinweis, dass die Geltung dieses Rechtsbestandes nach

Maßgabe der ursprünglichen Verträge erfolgt, soll in Erinnerung rufen, dass die Bedingungen der Anwendung des EU-Rechts für Bulgarien und Rumänien in gleicher Weise wie für die derzeitigen Mitgliedsstaaten gelten, was insbesondere hinsichtlich der Rechtsprechung des EuGH von Bedeutung ist.

Zu ARTIKEL 3

Auch dieser Artikel stellt eine Ergänzung zu Artikel 2 der Beitrittsakte dar, indem er – zusammen mit den Artikeln 4 und 6 – das Verhältnis der neuen Mitgliedsstaaten zu jenen Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der EU regelt, bei denen es sich nicht um die ursprünglichen Verträge oder Rechtsakte der Organe handelt. Durch Artikel 3 werden sehr unterschiedliche Akte und Instrumente erfasst:

Absatz 1 hat die Beschlüsse und Vereinbarungen der „im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten“ zum Gegenstand. Der Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten zu diesen so genannten „uneigentlichen Ratsbeschlüssen“ erfolgt durch die Beitrittsakte. Dementsprechend sind die neuen Mitgliedsstaaten ab dem Zeitpunkt des EU-Beitritts an die Beschlüsse und Vereinbarungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten gebunden.

Absatz 2 hat das Verhältnis der neuen Mitgliedsstaaten zu Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie zu den Gemeinschaften oder die Union betreffenden Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, zum Gegenstand. Damit sind im weitest möglichen Sinn jene im EU-Rahmen verabschiedeten Akte erfasst, die mehr politischen als rechtlichen Charakter aufweisen. Dem Umstand, dass diese Akte rechtlich schwer einzuordnen sind, wird durch die Formulierung Rechnung getragen, dass sich die neuen Mitgliedsstaaten diesbezüglich in derselben Lage befinden wie die derzeitigen Mitgliedsstaaten; dementsprechend haben die neuen Mitgliedsstaaten die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien zu beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sollte der EuGH in einem konkreten Fall die rechtliche Verbindlichkeit eines derartigen Aktes für die derzeitigen Mitgliedsstaaten feststellen, ist durch diesen Absatz gewährleistet, dass dies in gleicher Weise für die neuen Mitgliedsstaaten gilt.

Absatz 3 verpflichtet die neuen Mitgliedsstaaten zum Beitritt zu den in Anhang I und von den derzeitigen Mitgliedsstaaten bereits unterzeichneten Übereinkommen und sonstigen Rechtsinstrumenten, die in Zusammenhang mit Artikel 293 EG-Vertrag stehen (Auslegungsprotokolle). Es bedarf eines gesonderten Beitritts zu diesen Übereinkünften durch die neuen Mitgliedsstaaten. Zu diesem Zweck haben die neuen Mitgliedsstaaten mit den derzeitigen Mitgliedsstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen. Es handelt sich hierbei etwa um das Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom, das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder um das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend wird im Anhang zum dritten Teil der Schlussakte („Briefwechsel“) unter Punkt II (11) des beigefügten Textes betreffend ein

Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt präzisiert, dass der Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten zu den von Artikel 3 Absatz 3 der Beitrittsakte erfassten Übereinkünften nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erfolgen soll.

Absatz 4 ist im Kontext von Absatz 3 zu sehen. Absatz 4 verpflichtet die Europäische Kommission, den Rat sowie das Europäische Parlament, die notwendigen Schritte zu setzen, damit Bulgarien und Rumänien den Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I aufgezählten Übereinkünften und Protokollen beitreten können. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden diese Anpassungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Absatz 5 verpflichtet Bulgarien und Rumänien in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Übereinkünfte und Protokolle, Verwaltungs- und sonstige Vorkehrungen wie etwa diejenigen einzuführen, die von den derzeitigen Mitgliedsstaaten oder vom Rat bis zum Tag des Beitritts angenommen werden. Dazu kommt die Verpflichtung, diesbezüglich die praktische Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und Organisationen der Mitgliedsstaaten zu erleichtern.

Absatz 6 sieht vor, dass die in Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I vorgenommene Aufzählung der Übereinkünfte und Protokolle nicht als erschöpfend anzusehen ist. Vielmehr regelt Absatz 6 das Verfahren, mit dem die in Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I vorgenommene Aufzählung um weitere Übereinkünfte, Abkommen und Protokolle, die vor dem Tag des Beitritts unterzeichnet werden, erweitert werden kann.

Zu ARTIKEL 4

Bulgarien und Rumänien sind zwar ab dem Beitritt an die Bestimmungen des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstandes und darauf aufbauende oder anderweitig damit zusammenhängende Rechtsakte gebunden, allerdings sind die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes teilweise erst nach einem entsprechenden Beschluss des Rates auf die neuen Mitgliedsstaaten anzuwenden. Des Weiteren verpflichten sich die neuen Mitgliedsstaaten den Übereinkommen oder Instrumenten in den Bereichen Justiz und Inneres, die von der Erreichung der Ziele des EU-Vertrages nicht zu trennen sind, beizutreten.

Im Detail:

Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes, der durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Rahmen der Europäischen Union miteinbezogen wurde, die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang II angeführt sind, sowie alle anderen vor dem Beitrittszeitpunkt erlassenen Akte ab dem Beitrittszeitpunkt als bindend anzusehen sind.

In Absatz 2 wird festgestellt, dass die Anwendung der übrigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes einem zweiten, durch den Rat zu fassenden einstimmigen Beschluss vorbehalten bleibt, der nach einem vorher durchzuführenden Schengener Evaluierungsverfahren, in dem überprüft wird, ob alle Voraussetzungen gegeben sind, und nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu fassen ist. Stimmberechtigt sind in diesem Zusammenhang jene Staaten, für die die

Bestimmungen bereits in Kraft gesetzt sind, der Vertreter des Staates, für den die Bestimmungen in Kraft gesetzt werden sollen sowie Großbritannien und Irland, insoweit sie an dem Vertrag teilnehmen.

Zu ARTIKEL 5

Die beitretenden Länder werden den Gemeinschaftsrechtsbestand zur Wirtschafts- und Währungsunion (Titel VII, EGV) ohne Übergangsfristen übernehmen. Da sie die im Artikel 121 EGV festgelegten Bedingungen für die Teilnahme an der Gemeinschaftswährung noch nicht erfüllen, erhalten sie eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 EGV. Eine solche bewirkt, dass ein Teil der Bestimmungen des Titels VII auf das betreffende Land nicht angewendet wird. So können über einen Mitgliedsstaat, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel 122 EGV gilt, keine Sanktionen für ein übermäßiges Defizit (Art. 104 Abs. 11 EGV) verhängt werden und sie nehmen nur in eingeschränktem Umfang an den Entscheidungen im Rahmen der EZB teil. Die übrigen Regelungen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Koordination, insbesondere die Verpflichtung ein Konvergenzprogramm vorzulegen und die Währungspolitik als Gegenstand gemeinschaftlichen Interesses zu betrachten, gelten hingegen auch für die Mitgliedsstaaten mit einer Ausnahmeregelung nach Artikel 122 EGV.

Zu ARTIKEL 6

Auch dieser Artikel stellt eine Ergänzung zu Artikel 2 der Beitrittsakte dar, indem er – zusammen mit den Artikeln 3 und 4 – das Verhältnis der neuen Mitgliedsstaaten zu jenen Bestandteilen des rechtlichen Besitzstandes der EU regelt, bei denen es sich nicht um die ursprünglichen Verträge oder Rechtsakte der Organe handelt. Artikel 6 legt die Grundsätze für die Beteiligung der neuen Mitgliedsstaaten an den völkerrechtlichen Beziehungen der Gemeinschaften und ihrer derzeitigen Mitgliedsstaaten fest. Abkommen der Gemeinschaften mit Dritten gelten grundsätzlich für die Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Bestand, sodass die als Dritte beteiligten Abkommensparteien nach der Erweiterung Rechte und Pflichten gegenüber den erweiterten Gemeinschaften übernehmen, ohne dass ein gesonderter Anpassungsvertrag geschlossen werden muss. Dagegen ist bei Abkommen, die auf Gemeinschaftsseite auch von den Mitgliedsstaaten geschlossen worden sind (gemischte Abkommen), für ihre volle Anwendung in den neuen Mitgliedsstaaten deren gesonderter Beitritt als Staaten zu diesen Abkommen vorzunehmen.

Im Detail:

Absatz 1: Um auch nach der Erweiterung weiterhin eine einheitliche Bindung der Mitglieder der Europäischen Union in Verträgen mit dritten Staaten sicherzustellen, werden die von der Gemeinschaft oder gemäß Artikeln 24 oder 38 des EU-Vertrages mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit internationalen Organisationen oder Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen oder vorläufig anwendbaren Abkommen oder Übereinkünfte für die neuen Mitgliedsstaaten als bindend erklärt.

Absatz 2 statuiert ein besonderes gemeinschaftsinternes Verfahren, welches den neuen Mitgliedsstaaten ermöglichen soll, jenen Abkommen oder Übereinkünften der Gemeinschaft mit Drittstaaten oder Internationalen Organisationen beizutreten, die von der Gemeinschaft und den Mitgliedsstaaten gegenüber Drittstaaten unterschrieben bzw. abgeschlossen worden sind („gemischte Abkommen). Der Beitritt zu diesen Abkommen oder Übereinkünften erfolgt durch den Abschluss eines

diesbezüglichen Protokolls zwischen dem Rat, der in Namen der Mitgliedsstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden dritten Staat oder den betreffenden dritten Staaten beziehungsweise betreffenden internationalen Organisationen. Absatz 2 normiert überdies die Verpflichtung der neuen Mitgliedsstaaten, nach Maßgabe der Beitrittsakte allen Abkommen und Übereinkommen beizutreten, die die derzeitigen Mitgliedsstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam geschlossen oder unterzeichnet haben.

Absatz 3 stellt fest, dass die neuen Mitgliedsstaaten mit Beitritt zu den in Absatz 2 aufgelisteten Abkommen und Übereinkünften die gleichen Rechte und Pflichten erlangen werden wie die derzeitigen Mitgliedsstaaten.

Absatz 4 führt zu den in Absatz 2 genannten Protokollen aus, dass Bulgarien und Rumänien verpflichtet sind, die Abkommen oder Übereinkünfte, die die derzeitigen Mitgliedsstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam vor dem Beitritt geschlossen haben, mit Ausnahme des Abkommens mit der Schweiz über die Freizügigkeit, anzuwenden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Abkommen und Übereinkünfte, deren vorläufige Anwendung die Union und die derzeitigen Mitgliedsstaaten vereinbart haben.

Absatz 5 legt fest, dass durch die Beitrittsakte Bulgarien und Rumänien dem am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits beitreten.

Absatz 6: Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Vertrages normiert, dass jeder europäische Staat, der der Gemeinschaft beitrifft, einen Beitrittsantrag auf Mitgliedschaft in den Europäischen Wirtschaftsraum stellen soll. Artikel 128 Absatz 2 dieses Abkommens sieht für den Beitritt zum europäischen Wirtschaftsraum einen eigenen Beitrittsvertrag vor. Daher normiert Artikel 6 Absatz 5 die Verpflichtung der neuen Mitgliedsstaaten, dem Europäischen Wirtschaftsraum beizutreten.

Absatz 7: Dieser Absatz regelt die Anwendung der von der Gemeinschaft mit dritten Staaten geschlossenen bilateralen Textilabkommen oder -vereinbarungen. Demnach wenden ab dem Tag des Beitritts die neuen Mitgliedsstaaten die von der Gemeinschaft mit dritten Staaten geschlossenen bilateralen Textilabkommen oder -vereinbarungen an.

Unterabsatz 2 bestimmt hinsichtlich der bilateralen Textilabkommen und -vereinbarungen, dass die von der Gemeinschaft angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Textil- und Bekleidungserzeugnissen abgeändert werden, um dem Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten Rechnung zu tragen.

Unterabsatz 3 trifft Vorsorge für den Fall, dass die in Unterabsatz 2 genannten Änderungen nicht rechtzeitig, das heißt bis zum Tag des Beitritts der neuen Mitgliedsstaaten, in Kraft getreten sind. Für den Fall, dass diese Änderungen nicht bis zum Tag des Beitritts in Kraft getreten sein, nimmt die Gemeinschaft die notwendigen Anpassungen vor, um die Durchführung der Abkommen sicherzustellen. Es dürfen nur solche Maßnahmen getroffen werden, die die Rechte der beteiligten Drittstaaten nicht beeinträchtigen.

Absatz 8: Die Bestimmungen des Absatzes 8 sehen vor, dass die von der Gemeinschaft angewandten mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr von Stahl und Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Lieferländern in die neuen Mitgliedsstaaten angepasst werden. Die erforderlichen Änderungen in den bilateralen Stahlabkommen und -vereinbarungen der Gemeinschaft mit Drittstaaten sind noch vor dem Beitritt auszuverhandeln.

Absatz 9: Dieser Absatz sieht vor, dass ab dem Beitritt die von den neuen Mitgliedsstaaten mit Drittstaaten vor dem Beitritt geschlossenen Fischereiabkommen in Folge von der Gemeinschaft verwaltet werden. Absatz 12 Unterabsatz 2 verpflichtet Bulgarien und Rumänien nach dem Beitritt von jenen internationalen Fischereiübereinkünften zurückzutreten, denen auch die Gemeinschaft als Mitglied angehört, sofern ihre Mitgliedschaft nicht andere Angelegenheiten als die Fischerei betrifft.

Absatz 10: Mit Wirkung vom Tag des Beitritts müssen Bulgarien und Rumänien gemäß Unterabsatz 1 von allen Freihandelsabkommen mit Drittstaaten sowie ausdrücklich auch vom Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen zurücktreten. Unterabsatz 2 sieht weiters vor, dass für den Fall von Unvereinbarkeiten zwischen den von einem oder mehreren neuen Mitgliedsstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen mit einem oder mehreren Drittstaaten und den sich aus der Mitgliedschaft in der Union ergebenden Verpflichtungen, die neuen Mitgliedsstaaten alle geeigneten Mittel anzuwenden haben, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beseitigen. Sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, so hat der jeweilige neue Mitgliedsstaat von diesem Abkommen nach dessen Maßgabe zurückzutreten.

Absatz 11 enthält die Verpflichtung Bulgariens und Rumäniens unter den in der Akte genannten Bedingungen den internen Vereinbarungen beizutreten, welche die derzeitigen Mitgliedsstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkünften im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 geschlossen haben.

Absatz 12 fordert Bulgarien und Rumänien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls ihre Stellung gegenüber internationalen Organisationen oder bestimmten internationalen Übereinkünften den Rechten und Pflichten anzupassen, die sich aus ihrem Beitritt zur Union ergeben.

Zu ARTIKEL 7

Dieser Artikel legt in **Absatz 1** fest, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge) ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden können. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beitrittsvertrags sind die Bestimmungen der Beitrittsakte Bestandteil des Beitrittsvertrags, das heißt sie weisen den Rang von EU-Primärrecht auf. Dementsprechend ist nach Artikel 7 der Beitrittsakte eine Aussetzung, Änderung oder Aufhebung ihrer Bestimmungen nur nach dem in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren, die eine Revision dieser Verträge ermöglichen, zulässig. Dies bedeutet, dass Eingriffe in die Bestimmungen der Beitrittsakte grundsätzlich nur im Wege der Vertragsrevision (Art. 48 EUV) erfolgen dürfen. Für Fälle, in denen die ursprünglichen Verträge eine vereinfachte Vertragsänderung vorsehen, ist diese auch im vorliegenden Zusammenhang anwendbar.

Der in Artikel 7 Absatz 1 verankerte Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn in der Beitrittsakte konkret etwas anderes vorgesehen ist. Diesbezüglich ist insbesondere auf Absatz 3 hinzuweisen.

Absatz 2 dieses Artikels trifft eine Klarstellung zum Rang des von Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte berührten Sekundärrechts: Der Primärrechtscharakter der in der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle) enthaltenen Übergangsbestimmungen hätte, soweit diese sich auf Rechtsakte der Organe beziehen, zur Annahme verleiten können, dass nicht nur die Übergangsbestimmungen selbst, sondern auch die betreffenden Rechtsakte der Organe künftig nur mehr unter den für Primärrecht geltenden strengen Bedingungen geändert werden könnten. Um diesbezügliche Verwirrung zu vermeiden, hält Absatz 2 fest, dass der Rechtscharakter jener Sekundärrechtsakte, auf die sich die in der Beitrittsakte enthaltenen Übergangsbestimmungen beziehen, erhalten bleibt und insbesondere die Verfahren zur Änderung dieser Rechtsakte weiter anwendbar sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Organe hinsichtlich dieser Rechtsakte gemäß den in den ursprünglichen Verträgen vorgesehenen Verfahren auch in Zukunft tätig werden können. Eingriffe in die in der Beitrittsakte enthaltenen und folglich primärrechtlichen Charakter aufweisenden Übergangsbestimmungen dürfen von den Organen jedoch nicht vorgenommen werden.

Absatz 3 mildert wiederum für Bestimmungen der Beitrittsakte, die eine nicht nur vorübergehende Aufhebung oder Änderung von Sekundärrechtsakten zum Gegenstand haben, die Strenge von Artikel 7 Absatz 1, wonach Primärrecht grundsätzlich nur durch Vertragsrevision geändert werden kann. Es handelt sich dabei um jene Bestimmungen der Beitrittsakte (einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle), durch die das seit Gründung der drei Gemeinschaften geschaffene Sekundärrecht im Hinblick auf die Aufnahme weiterer Mitglieder angepasst wird (der Großteil dieser so genannten technischen Anpassungen ist in Anhang III der Beitrittsakte enthalten). Derartige, auf Dauer angelegte Bestimmungen behalten ihren primärrechtlichen Rang, werden jedoch den Änderungsverfahren des Sekundärrechts unterworfen.

Zu ARTIKEL 8

Dieser Artikel bringt das der Beitrittsakte zugrunde liegende Prinzip zum Ausdruck, dass Bulgarien und Rumänien die Übernahme der ursprünglichen Verträge und des Sekundärrechts durch abweichende Bestimmungen erleichtert werden soll. Zugleich wird klargestellt, dass diese abweichenden Bestimmungen zeitlich befristet sind.

ZWEITER TEIL: ANPASSUNGEN DER VERTRÄGE

TITEL I: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 9

Absatz 1 enthält die erforderlichen Änderungen von Artikel 189 Absatz EGV und von Artikel 107 Absatz 2 des EAGV und beschränkt die Anzahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament auf 736. Damit wird die in der Erklärung Nr. 20 zur Erweiterung der Europäischen Union der Schlussakte des Vertrages von Nizza angeführte bisherige gültige Höchstzahl der Abgeordneten von 732 um vier Sitze erhöht.

Absatz 2 nimmt die erforderlichen Änderungen in Artikel 190 EGV und von Artikel 108 EAGV mit Wirkung ab dem Beginn der Wahlperiode 2009 bis 2014 vor, wobei er die Zahl der in jedem Mitgliedsstaat zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments festsetzt. Österreich wird dementsprechend 17 an Stelle der bisherigen 18 Abgeordneten stellen.

Zu ARTIKEL 10

Absatz 1 ändert die Artikel 205 Absatz 2 EGV und Artikel 118 Absatz 2 Euratom-Vertrag dahingehend, dass der bisherigen Gewichtung der den einzelnen Mitgliedsstaaten bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit zugeteilten Stimmen um Bulgarien und Rumänien ergänzt wird. Bulgarien enthält demnach 10 und Rumänien 14 Stimmen zugewiesen. Die Stimmgewichtung Österreichs von 10 Stimmen wird beibehalten. Die ergänzte Stimmgewichtung gilt ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Beitrittsvertrages.

Absatz 1 behält die den einzelnen Mitgliedsstaaten bisher zugeteilten Stimmen in Artikel 205 Absatz 2 EGV und Artikel 118 Absatz 2 Euratom-Vertrag aufrecht, ergänzt diese aber um die neuen Mitglieder. Bulgarien enthält demnach 10 und Rumänien 14 Stimmen zugewiesen. Österreich behält bei Beschlüssen des Rates mit qualifizierter Mehrheit daher auch nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Akte die bisherige Gewichtung von 10 Stimmen bei. Die Mindeststimmenanzahl für bei qualifizierten Mehrheitsentscheidungen hingegen wird durch die Beitrittsakte von bisher 232 auf künftig 255 Stimmen von insgesamt 345 Stimmen festgesetzt, wodurch sich die Stimmenschwelle von derzeit 72,27% auf 73,91% erhöht. Damit wird die in der Erklärung Nr. 21 des Vertrags von Nizza genannte Schwelle für qualifizierte Mehrheitsentscheidungen entsprechend dem Beitrittsrhythmus erhöht, dabei jedoch der genannte Höchstwert von 73,4% angehoben und somit leicht überschritten.

Das neue Stimmwägungssystem differenziert wie bisher, ob dem Beschluss mit qualifizierter Mehrheit ein Kommissionsvorschlag zu Grunde liegt oder nicht. Im Fall des Vorliegens eines Kommissionsvorschlages ist nunmehr zusätzlich zur Mindeststimmenanzahl von 255 Stimmen auch die Unterstützung durch die Mehrheit der Mitglieder nötig. Bei allen übrigen Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit sind 255 Stimmen sowie die Unterstützung von 2/3 der Mitgliedsstaaten erforderlich (das heißt bei EU-27 somit 18 Mitglieder). Damit wird die derzeitige Regelung, die bei den

übrigen Entscheidungen eine Unterstützung von zumindest 17 Mitgliedern vorsieht, an die erweiterte Union angepasst.

Das bisher in Artikel 205 Absatz 2 EGV bzw. 118 Absatz 2 EAGV enthaltene Kriterium wonach ein Ratsmitglied eine Überprüfung verlangen kann, ob die Mitgliedsstaaten, die die qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62% der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren, wird unverändert belassen. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt der betreffende Beschluss nicht zu Stande. Diese Bestimmung bedeutet, dass im neuen System bei 27 Mitgliedern nicht wie bisher drei sondern nunmehr vier große Mitgliedsstaaten gemeinsam Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit verhindern können.

Zu ARTIKEL 11

Der Gerichtshof besteht gemäß Artikel 221 EGV aus einem Richter je Mitgliedsstaat. Die Amtsdauer von Richtern beträgt gemäß Artikel 223 Absatz 1 EGV sechs Jahre. Die Richter können ohne Beschränkungen wiederholt ernannt werden. Um die Kontinuität der Rechtsprechung zu gewährleisten, und um die Schwierigkeiten, die sich aus der Neubestellung von Mitgliedern des Gerichtshofes ergeben, zu verringern, wird alle drei Jahre die Hälfte der Richter neu ernannt. Artikel 11 Absatz 1 der Beitrittsakte ändert Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls zum EU-Vertrag, zum EG-Vertrag und zum EAG-Vertrag dahingehend, dass die teilweise Neubesetzung der Richterstellen, die alle drei Jahre stattfindet, nun abwechselnd vierzehn und dreizehn statt wie bisher dreizehn und zwölf Richter betrifft. Damit soll gewährleistet sein, dass die Amtszeiten nicht gleichzeitig ablaufen, sondern sich überschneiden. Anlässlich der derzeitigen Erweiterungsrunde wird durch Absatz 1 daher die auf der Grundlage von Artikel 223 Absatz 2 EGV in Artikel 9 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofes festgelegte Anzahl der neu zu besetzenden Richter erhöht.

Für das Gericht erster Instanz sieht Artikel 224 Absatz 1 EGV seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza vor, dass dieses aus mindestens einem Richter je Mitgliedsstaat besteht, wobei die genaue Zahl der Richter in Artikel 48 der Satzung des Gerichtshofes festgelegt wird. Artikel 11 Absatz 2 der Beitrittsakte ändert den Artikel 48 der Satzung des Gerichtshofes nun dahingehend, dass das Gericht erster Instanz nunmehr aus siebenundzwanzig statt wie bisher aus fünfundzwanzig Mitgliedern besteht.

Zu ARTIKEL 12

In Artikel 258 Absatz 2 EGV und Artikel 166 Absatz 2 Euratom-Vertrag werden die Zahlen der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) je Mitgliedsstaat ergänzt. Die den bisherigen Mitgliedsstaaten zustehenden Mitgliederzahlen bleiben unverändert. Österreich stellt weiterhin 12 Mitglieder. Den zwei beitretenden Staaten wird jeweils die Mitgliederanzahl zugeteilt, die in der entsprechenden Tabelle der „Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union“ in der Schlussakte zum Vertrag von Nizza festgesetzt wurde (15 Sitze für Rumänien, 12 für Bulgarien). Die Mitgliederzahl des WSA erhöht sich mit dem Inkrafttreten der Beitrittsakte somit auf insgesamt 344 Mitglieder.

Zu ARTIKEL 13

In Artikel 263 Absatz 3 EGV werden die Zahlen der Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) je Mitgliedsstaat ergänzt. Die den bisherigen Mitgliedsstaaten zustehenden Mitgliederzahlen bleiben unverändert. Österreich stellt weiterhin 12

Mitglieder. Den zwei beitretenden Staaten wird jeweils die Mitgliederanzahl zugeteilt, die in der entsprechenden Tabelle der „Erklärung zur Erweiterung der Europäischen Union“ in der Schlussakte zum Vertrag von Nizza festgesetzt wurde (15 Sitze für Rumänien, 12 für Bulgarien). Die Mitgliederzahl des AdR erhöht sich mit dem Inkrafttreten der Beitrittsakte somit auf insgesamt 344 Mitglieder.

Zu ARTIKEL 14

Durch Artikel 14 werden die durch den Beitritt notwendigen Anpassungen im Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank vorgenommen. Dabei wird durch Absatz 1 die in Artikel 3 des Protokolls enthaltene Liste der Mitglieder der Bank um Rumänien und Bulgarien erweitert.

Absatz 2 setzt das Kapital der Bank gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls mit insgesamt 164 795 737 00 EUR fest und bestimmt anschließend die Höhe der von Rumänien und Bulgarien zu zeichnenden Werte mit 846 Mio. (Rumänien) bzw. 296 Mio. (Bulgarien).

Artikel 14 Absatz 3 der Beitrittsakte regelt die mit der Erweiterung verbundenen Änderungen der Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank. Artikel 11 Absatz 2 des Protokolls wird dahingehend angepasst, dass der Verwaltungsrat künftig aus 28 ordentlichen und 18 stellvertretenden Mitgliedern bestehen wird. Dabei werden die ordentlichen Mitglieder für fünf Jahre vom Rat der Gouverneure bestellt werden, wobei die einzelnen Mitgliedsstaaten sowie die Kommission jeweils ein ordentliches Mitglied benennen. Die stellvertretenden Mitglieder, die ebenfalls vom Rat der Gouverneure für fünf Jahre bestellt werden, werden sich folgendermaßen zusammensetzen: Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich benennen je zwei stellvertretende Mitglieder. Die anderen Mitgliedsstaaten einigen sich in folgenden Gruppen auf die Benennung jeweils eines stellvertretenden Mitglieds: Spanien und Portugal, Belgien, Luxemburg und die Niederlande; Dänemark, Griechenland, Irland und Rumänien; Estland, Lettland, Litauen, Österreich, Finnland und Schweden; Bulgarien, Tschechien, Zypern, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei. Schließlich wird noch ein stellvertretendes Mitglied durch die Kommission benannt.

Zu ARTIKEL 15

Artikel 15 der Beitrittsakte verfügt eine Änderung der in Artikel 134 Absatz 1 EAGV geregelten Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technik. Der Ausschuss wird aus einundvierzig Mitgliedern bestehen, die vom Rat nach Anhörung der Kommission ernannt werden.

TITEL II: SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Zu ARTIKEL 16

Artikel 57 Absatz 1 EGV legt fest, dass das in Artikel 56 EGV enthaltene Verbot von Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Länder nicht für Beschränkungen gilt, welche am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Neben Estland und Ungarn kann Bulgarien aufgrund dieses Artikels alle von Artikel 57 Absatz 1 EGV erfassten Beschränkungen aufrechterhalten werden, welche vor dem 31. Dezember 1999 eingeführt wurden.

Zu ARTIKEL 17

Artikel 17 erweitert den in Artikel 299 Absatz 1 EGV definierten räumlichen Geltungsbereich des EGV um Bulgarien und Rumänien.

Zu ARTIKEL 18

Artikel 18 ergänzt die entsprechenden Bestimmungen des EGV (Art. 314 Abs. 2), EAGV (Art. 225 Abs. 2) und EUV (Art. 52 Abs. 2) dahingehend, dass nach den Beitrittsverträgen der Wortlaut dieser Verträge zusätzlich zu den bisher vorgesehenen Sprachen auch in bulgarischer, estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache verbindlich ist.

DRITTER TEIL: STÄNDIGE BESTIMMUNGEN

TITEL I: ANPASSUNGEN DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Zu ARTIKEL 19

Dieser Artikel betrifft so genannte „technische Anpassungen“ des Sekundärrechts. Dieser Begriff ist nicht eigens in der Beitrittsakte definiert; er lässt sich dahingehend beschreiben, dass es sich um mehr oder weniger mechanische Anpassungen des Sekundärrechts und dass sich diese Anpassungen von Übergangsmaßnahmen durch ihren dauerhaften Charakter unterscheiden. Artikel 19 wird durch weitere Bestimmungen hinsichtlich technischer Anpassungen ergänzt (Art. 20 und Art 56).

Inhaltlich verweist der vorliegende Artikel auf Anhang III der Beitrittsakte und bestimmt, dass die in Anhang III angeführten Rechtsakte Gegenstand der in diesem Anhang festgelegten Anpassungen sind. Dies bedeutet, dass Anhang III die endgültigen Texte der Anpassungen für die darin erfassten Sekundärrechtskaten enthält. Des weiteren sind im Wege einer politischen Einigung in der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 3. Februar 2005 in einer konsolidierten Fassung alle Anpassungen von Rechtsakten zusammengefasst worden, die auf Grund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien erforderlich sind. Die Europäische Kommission wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Aktualisierung dieser konsolidierten Fassung vornehmen und hierüber dem Rat Bericht erstatten. Rechtzeitig zum Beitritt wird gemäß dem Verfahren nach Artikel 56 diese politische Einigung samt Aktualisierung vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission in einem eigenen Rechtsakt inkorporiert oder von der Kommission selbst in einem eigenen Rechtsakt erlassen, sofern diese selbst die ursprünglichen Rechtsakte verabschiedet hat.

Der Umfang von Anhang III sowie von der politischen Einigung vom 3. Februar 2005 machen deutlich, dass die Festlegung der technischen Anpassungen für das seit Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffene Sekundärrecht – wie bei den vorangegangenen Beitrittsverträgen – eine der zeitaufwendigsten Aufgaben bei der Erstellung des Vertragswerkes gewesen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Anhang III im Rahmen der Anpassung des Sekundärrechts auch Regelungen aufweist, die ihrer Natur nach als Übergangsmaßnahmen zu qualifizieren sind. Ferner haben in Anhang III Bestimmungen Niederschlag gefunden, die in den Beitrittsverhandlungen zu den schwierigsten Verhandlungsgegenständen zählten (z.B. Phasing-in bei den Direktzahlungen an die Landwirte der neuen Mitgliedstaaten).

Zu ARTIKEL 20

Dieser Artikel hat wie Artikel 19 technische Anpassungen zum Gegenstand. Der Unterschied zu Artikel 19 besteht darin, dass Artikel 20 nicht die endgültige Festlegung technischer Anpassungen bewirkt, sondern nur die Notwendigkeit bestimmter Anpassungen, die durch Artikel 19 in Verbindung mit Anhang III nicht geregelt worden sind, anerkennt und für die Vornahme dieser Anpassungen Leitlinien vorschreibt. Zu diesem Zweck verweist Artikel 20 auf Anhang IV der Beitrittsakte, wo die anzupassenden Rechtsakte angeführt und für die erforderlichen Anpassungen Leitlinien aufgestellt sind.

TITEL II: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 21

Im Unterschied zu den Artikeln 19 und 20 der Beitrittsakte regelt Artikel 21, dass die in Anhang V angeführten Rechtsakte für Bulgarien und Rumänien unter den in diesem Anhang festgelegten Bedingungen gelten. Es handelt sich hierbei nicht um auf Dauer angelegte Anpassungen der betreffenden Sekundärrechtsakte, sondern um echte Übergangsmaßnahmen.

Zu ARTIKEL 22

Dieser Artikel normiert das im Rat erforderliche Stimmenverhältnis und das Mitwirkungsrecht des Europäischen Parlamentes, das zur Beschlussfassung über Bestimmungen notwendig ist, die bei einer Änderung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Anpassung der in der Beitrittsakte enthaltenen Bestimmungen über diesen Politikbereich vorgenommen werden müssen.

VIERTER TEIL: BESTIMMUNGEN MIT BEGRENZTER GELTUNGSDAUER

TITEL I: ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Zu ARTIKEL 23

Dieser Artikel bringt das der Beitrittsakte zugrunde liegende Prinzip zum Ausdruck, dass Bulgarien und Rumänien die Übernahme der ursprünglichen Verträge und des Sekundärrechts durch abweichende Bestimmungen erleichtert werden soll. Dieser Artikel verweist auf die Anhänge VI und VII. Diese enthalten alle Übergangsbestimmungen, die Bulgarien und Rumänien einzeln gewährt worden sind oder die von den derzeitigen Mitgliedsstaaten in den Beitrittsverhandlungen gegenüber einzelnen der beiden neuen Mitgliedsstaaten eingemahnt worden sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit einigten sich die Vertragsparteien darauf, alle einen der beiden neuen Mitgliedsstaaten betreffenden Übergangsregelungen in einem einzigen Anhang gesondert auszuweisen. Dieser Ansatz führt dazu, dass etwa die Übergangsregelung für die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht in einem einzigen Anhang für Bulgarien und Rumänien normiert wird, sondern dass diese Übergangsregelung im Anhang VI für Bulgarien und im Anhang VII für Rumänien getrennt angeführt wird.

TITEL II: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 24

Diese Bestimmung trifft rechtliche Vorkehrungen für den Zeitraum des voraussichtlichen Inkrafttretens des Beitritts der neuen Länder und den Beginn der Wahlperiode 2009 bis 2014 des Europäischen Parlaments.

Gemäß **Absatz 1** wird die Gesamtanzahl der Sitze im Europäischen Parlament erhöht und die Anzahl der Sitze für Bulgarien mit 18 und für Rumänien mit 35 festgelegt.

Absatz 2 bestimmt, dass Bulgarien und Rumänien vor dem 31. Dezember 2007 allgemeine Wahlen zum Europäischen Parlament abhalten. Absatz 3 trifft Vorkehrungen für die Übergangszeit zwischen dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens bis zur Abhaltung der in Absatz 2 genannten Wahlen.

TITEL III: FINANZBESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 25

In Artikel 14 der Beitrittsakte sind die von Rumänien und Bulgarien zu zeichnenden Anteile am Kapital der EIB mit € 846 Mio. und € 296 Mio. festgelegt. In Artikel 25 der Beitrittsakte werden die von den beiden Ländern einzuzahlenden Anteile festgelegt. Dazu sieht Artikel 5 der Satzung der EIB vor, dass das gezeichnete Kapital von den Mitgliedstaaten in Höhe von durchschnittlich 5 % der im Artikel 4.1. der Satzung

festgelegten Beträge einzuzahlen ist. Der für Rumänien und Bulgarien festgelegte Anteil entspricht jeweils genau 5% ihres gezeichneten Kapitals. Weiters wird festgelegt, dass der einzuzahlende Gesamtbetrag in 8 gleichen Raten fällig wird, wobei die erste Ende Mai 2007 zu entrichten ist und die letzte Ende November 2011 fällig wird.

Zu ARTIKEL 26

Im Industrieministerrat am 14./15. Mai 2001 wurden die von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge für die Regelung des Übergangs des EGKS-V nach dessen Auslaufen am 23.7.2002 in einen Forschungsfonds für Kohle und Stahl angenommen (ABI. L 79/42 vom 22.3.2002). Das gesamte Vermögen (ca. 1,6 Mrd. €) und alle Verbindlichkeiten gingen daher am 24.7.2002 in diesen Forschungsfonds nunmehr der EG über, mit dem ausschließlich Forschungsaktivitäten im Kohle- und Stahlsektor außerhalb des EU-Forschungsrahmenprogramms finanziert werden. Von den Mitteln des Fonds wurden 27,2 % für den Kohlesektor und 72,8 % für den Stahlsektor bereitgestellt. Die rechtliche Grundlage für diesen Übergang ist im Protokoll zum Vertrag von Nizza festgeschrieben.

Bulgarien und Rumänien werden sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts am genannten Fonds beteiligen. Sie leisten die entsprechenden Beitragszahlungen an den Fonds. Diese werden entsprechend dem Wert des Kohle- und Stahlsektors im jeweiligen Beitrittsland veranschlagt, basierend auf derselben Weise wie sie auch für die derzeitigen Mitgliedsstaaten angewendet wurde. Die Zahlungen erfolgen ab 2009 in vier Tranchen (2009: 15 %, 2010: 20 %, 2011: 30 %, 2012: 35 %).

Zu ARTIKEL 27

Artikel 27 enthält die erforderlichen budgetären Detailregelungen für die Verwaltung und Abwicklung der vor dem Beitrittszeitpunkt zugesagten Vorbeitrittshilfen (PHARE, PHARE-CBC sowie die Beihilfen der in Artikel 31 genannten Übergangsfazilität). Für diese Heranführungshilfen wird im letzten, vollen Kalenderjahr vor dem Beitritt, also im Jahr 2006 oder 2007, letztmalig eine Programmplanung durchgeführt. Die organisatorische Verwaltung der Abwicklung aus diesen Programmen obliegt ab dem Zeitpunkt des Beitritts den Durchführungsstellen in Bulgarien und Rumänien. Dies ist durch die Fassung eines gesonderten Kommissionsbeschlusses zur Aufhebung der bisher bestehenden Finanzkontrollvorschriften (ex-ante Kontrolle durch die EK) durchzuführen.

Zu ARTIKEL 28

Artikel 28 enthält materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Umsetzung der Verordnung über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (so genanntes „Instrument for Structural Policies for Pre-Accession“). Diese Sondernormen sollen sicherstellen, dass die vor dem Beitritt angenommen Beschlüsse über Unterstützungsmassnahmen im Rahmen dieses Instruments nach dem Beitritt operationell durchgeführt werden können. Diese Durchführungsbestimmungen sind jenen der Verordnung zur Einrichtung eines Kohäsionsfonds angelehnt.

Zu ARTIKEL 29

Artikel 29 bezieht sich auf mehrjährige Mittelbindungen im Rahmen des SAPARD-Programms. Erstreckt sich der Zeitraum für mehrjährige Mittelbindungen im Rahmen des SAPARD-Programms für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen, die

Unterstützung der Einrichtung von Erzeugergemeinschaften oder Agrarumweltmaßnahmen über das letzte für Zahlungen im Rahmen von SAPARD zulässige Datum hinaus, so werden noch bestehende Mittelbindungen im Programm 2007 - 2013 für die Entwicklung des ländlichen Raums abgewickelt. Sind dafür besondere Übergangsmaßnahmen erforderlich, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bedingungen über die Strukturfonds (zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003) erlassen.

Zu ARTIKEL 30

Die Verpflichtung Bulgariens zur Schließung der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerkes Kosloduj im Jahr 2006 sowie zum Rückbau der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerkes Kosloduj wird in Artikel 30 festgeschrieben. In diesem Artikel ist normiert, dass „Bulgarien entsprechend seinen Zusagen die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerkes Kosloduj vor dem Jahr 2003 endgültig abgeschaltet hat, damit sie anschließend stillgelegt werden können; ferner hat es zugesagt, die Reaktoren 3 und 4 dieses Kernkraftwerks im Jahr 2006 endgültig abzuschalten und anschließend stillzulegen.“

Insbesondere auf Initiative Österreichs sind Ende 1999 jene Beitrittskandidaten, die Reaktoren der ersten Generation sowjetischer Bauart betreiben, Schließungsverpflichtungen eingegangen. Bei den Blöcken 1 – 4 des Kernkraftwerkes Kosloduj handelt es sich um den Reaktortyp WWER-440/230. Diese Schließungsverpflichtung Bulgariens war Gegenstand der Beitrittsverhandlungen und somit Bedingung für den Beitritt zur Europäischen Union. Bulgarien hat sich im Laufe der Beitrittsverhandlungen bereit erklärt, die Blöcke 1 und 2 vor Ende 2003 zu schließen. Mit Ende Dezember 2002 wurden die Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerkes Kosloduj vereinbarungsgemäß vom Netz genommen. Des Weiteren hat sich Bulgarien verpflichtet, im Laufe des Jahres 2006 die Blöcke 3 und 4 abzuschalten und anschließend stillzulegen.

Auf Initiative der Europäischen Kommission hat die EBRD (European Bank for Reconstruction and Development) am 12. Juni 2000 drei Fonds (Bohunice/Ignalina/Kosloduj International Decommissioning Support Funds) zur Unterstützung der vorzeitigen Schließung der beiden Blöcke des Kernkraftwerkes Bohunice V-1 in der Slowakischen Republik, der beiden Blöcke des Kernkraftwerkes Ignalina in Litauen und der ersten vier Blöcke des Kernkraftwerkes Kosloduj in Bulgarien sowie für jeweils begleitende energiewirtschaftliche Reformen und Projekte unter der Verwaltung der EBRD eingerichtet. Österreich leistet – als einer von wenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – finanzielle Beiträge zu den drei Schließungsfonds und ist stimmberechtigtes Mitglied in allen drei Fonds.

Das Gesamtpaket der Europäischen Union zur Unterstützung Bulgariens zur Abschaltung und Stilllegung der Blöcke 1 - 4 des Kernkraftwerkes Kosloduj beträgt für den Zeitraum 2000 - 2009 insgesamt € 550 Mio.

Bulgarien hat im Rahmen des Vorbeitrittsinstrumentes PHARE € 340 Mio. für die Abschaltung und Stilllegung der Blöcke 1 - 4 des Kernkraftwerkes Kosloduj erhalten und soll für den Zeitraum 2007 - 2009 eine Finanzhilfe in Höhe von weiteren € 210 Mio. für diesen Zweck erhalten.

Zu ARTIKEL 31

Durch Artikel 31 wird für das erste Jahr nach dem Beitritt eine so genannte Übergangsfazilität eingeführt. Ziel dieser Fazilität ist die weitere Stärkung der Verwaltungskapazitäten der neuen Mitgliedsstaaten und der gegenseitige Austausch bewährter Praktiken („Twinning“). Diese Fazilität dient dazu, dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen zu entsprechen, die nicht von den Strukturfonds oder dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden können. Insgesamt belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen für die Übergangsfazilität zu Preisen von 2004 auf € 82 Millionen. Gemäß Absatz 4 erfolgt die Abwicklung nach den einschlägigen Förderungsvorschriften durch die Kommission, wobei die Mitwirkung aller Mitgliedsstaaten im Wege des Komitologieverfahrens gewährleistet ist.

Zu ARTIKEL 32

Zur Finanzierung von Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der EU sowie zur Verbesserung der Liquidität in den nationalen Haushalten wird eine Cashflow- und Schengen-Fazilität eingerichtet; den neuen Mitgliedstaaten werden in den Jahren 2007 bis 2009 vereinbarte Beträge zur Finanzierung der in Artikel 32 Absatz 3 genannten Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Beträge sind entsprechend zu verwenden und Bulgarien und Rumänien haben über deren Verwendung zu berichten. Die Kommission behält sich das Recht einer Prüfung vor, sie bedient sich zu diesem Zweck des Amtes für Betrugsbekämpfung. Die Kommission hat dabei das Recht, nicht oder zu unrecht verwendete Beträge wieder einzuziehen.

Die Höhe der Schengen- sowie Cash-Flow-Fazilität beträgt insgesamt € 799,3 Mio. an Verpflichtungsermächtigungen zu Preisen 2004. Mindestens 50% der zugewiesenen Mittel pro Land sind laut Artikel 32 Absatz 3 für Maßnahmen im Bereich Außengrenzen und Durchführung des Schengen-Besitzstands zu verwenden.

Zu ARTIKEL 33

Dieser Artikel legt die für Bulgarien und Rumänien festgelegten Mittel für die Strukturpolitik in den Jahren 2007 bis 2009 fest. Die genannten Beträge wurden mit der Finanziellen Vorausschau 2007 bis 2013 bestätigt (siehe dazu Finanzielle Vorausschau, doc 15915/05, Punkt 2). Für den Rest der Strukturfondsperiode 2007-2013, d.h. für die Jahre 2010 bis 2013, erhalten Rumänien und Bulgarien – gleich wie alle anderen Mitgliedstaaten – sodann anteilig Geldmittel gemäß den in der Rubrik 1b („Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung“) festgelegten Kriterien.

Hinsichtlich des Einsatzbereiches der Geldmittel und der zulässigen Art der Beihilfen gelten für Rumänien und Bulgarien bereits ab 2007 dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Mitgliedstaaten auch.

Für Bulgarien und Rumänien stehen in den ersten drei Jahren eine Gesamtsumme für Strukturfondsmaßnahmen in der Höhe von € 8,273 Mrd. in Verpflichtungsermächtigungen zu Preisen 2004 bereit. Die Verwendung der Mittel erfolgt auf Grundlage der materiellen Rechtsgrundlage für die Strukturfonds. Die darin enthaltenen Bestimmungen über die Obergrenzen für Fördermittel pro Mitgliedsland finden somit für Bulgarien und Rumänien im Zeitraum 2007-2009 keine Anwendung.

Zu ARTIKEL 34

Artikel 34 bezieht sich auf die Entwicklung des ländlichen Raums. Zusätzlich zu den am Tag des Beitritts geltenden Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums gelten für Bulgarien und Rumänien die Bestimmungen des Anhangs VIII Abschnitte I bis III für den Zeitraum 2007 bis 2009 und die spezifischen Finanzbestimmungen des Anhangs VIII Abschnitt IV im gesamten Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013. Unbeschadet künftiger politischer Entscheidungen belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für die Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten von Bulgarien und Rumänien im Dreijahreszeitraum 2007 bis 2009 auf 3 041 Mio. EUR (Preise von 2004).

Durchführungsbestimmungen für die Anwendung des Anhangs VIII werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 erlassen.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments etwaige Anpassungen der Bestimmungen des Anhangs VIII, wenn dies erforderlich ist, um die Kohärenz mit den Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums sicherzustellen.

Zu ARTIKEL 35

Die in den Artikeln 30, 31, 32, 33 und 34 genannten Beträge sind zu Preisen 2004 ausgedrückt. Sie müssen daher entsprechend den geltenden Haushaltsvorschriften zum Zwecke der Veranschlagung im jeweiligen Jahreshaushalt technisch an die aktuelle Preisbasis angepasst werden.

TITEL IV: SONSTIGE BESTIMMUNGEN**Zu ARTIKEL 36**

Der Artikel sieht vor, dass Bulgarien und Rumänien bei erheblichen und anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren nach dem Beitritt Schutzmaßnahmen zur Ausgleichung der Wirtschaftslage beantragen können. Dieses Recht steht auch den derzeitigen Mitgliedsstaaten gegenüber einem oder gegenüber beiden neuen Mitgliedsstaaten zu. Die Kommission hat auf Antrag darüber zu entscheiden.

Zu ARTIKEL 37

Unter den Ausführungen des Artikels 37 ist ein Sicherungsmechanismus gegenüber den beiden neuen Mitgliedsstaaten zu verstehen, wenn diese die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedsstaates oder auf eigene Initiative für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrages geeignete verhältnismäßige Maßnahmen bzw. Schutzmechanismen ergreifen, die die Beeinträchtigung bzw. die Gefahr der Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarktes beseitigen.

Zu ARTIKEL 38

Diese Bestimmung gibt der Kommission die Möglichkeit, beim Auftreten von ernststen Mängeln in bestimmten, bezeichneten Gebieten des Bereiches Justiz und Inneres in Bulgarien und Rumänien entsprechende Maßnahmen zu setzen. Diese Maßnahmen können in Form einer vorübergehenden Aussetzung der Anwendung einschlägiger Bestimmungen und Beschlüsse in den Beziehungen zwischen einem neuen Mitgliedsstaat und anderen Mitgliedsstaaten erfolgen und werden so kurz wie möglich dauern; ändert sich die Situation, können die Beschlüsse entsprechend angepasst werden.

Zu ARTIKEL 39

Zunächst wird auf die Erläuterungen zu Art 4 des Beitrittsvertrages hingewiesen, in denen unter anderem auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das rechtliche Wirksamwerden dieser Verschiebungsklausel hingewiesen wird.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält zum einen die materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Aktivierung dieser Verschiebungsklausel und zum anderen verfahrensrechtliche Normen für das Zustandekommen eines Beschlusses des Rates, in dem insbesondere das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages am 1. Jänner 2008 statuiert werden könnte.

Zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen: Im Hinblick darauf, dass die Beitrittsverhandlungen am 14. Dezember 2004 abgeschlossen worden sind, der Beitritt aber erst mit 1. Jänner 2007 anvisiert wird, ergibt sich aufgrund dieser zeitlichen Differenz die Notwendigkeit, die Fortschritte Rumäniens und Bulgariens bei der Übernahme und insbesondere Umsetzung der in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Beitritts im Wege eines Überwachungsverfahrens seitens der Europäischen Union laufend zu verfolgen. Gegenstand dieses Überwachungsverfahrens ist der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand, da dieser Gegenstand der Beitrittsverhandlungen gewesen ist. Elemente des Überwachungsverfahrens sind

- die seit dem Europäischen Rat von Luxemburg vom Dezember 1997 jährlich dem Rat zu präsentierenden Regulären Berichte über die Fortschritte des jeweiligen Kandidatenlandes auf dem Weg zum Beitritt,
- die im Rahmen der Vorbeitrittsinstrumente PHARE, ISPA sowie SAPARD erhaltenen, von Experten der Kommission und der Mitgliedsstaaten verfassten Berichte über die Ausschöpfung der Vorbeitrittsgelder durch die Kandidatenländer
- sowie die von der Kommission zu verfassenden Berichte über die Fortschritte der Kandidatenländer bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes in einzelnen Bereichen (so genannte „Monitoring-Berichte“).

Weiters ist besonders hervorzuheben, dass nicht jede zeitliche Verzögerung bei der Erfüllung der in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtung zur Aktivierung der Verschiebungsklausel führt. Vielmehr muss anhand dieser Überwachungsberichte der Kommission laut Artikel 39 Absatz 1 der Beitrittsakte „eindeutig nachgewiesen“ sein, dass die „ernste Gefahr besteht“, dass entweder Bulgarien oder Rumänien oder beide „in einigen wichtigen Bereiche offenbar nicht in der Lage“ sind, die Anforderungen der Mitgliedschaft bis zum Beitrittstermin

1. Jänner 2007 zu erfüllen. Absatz 1 normiert nicht, was konkret unter „einigen wichtigen Bereichen“ zu verstehen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass bei einer kritischen Masse in Schlüsselbereichen des gemeinschaftlichen Besitzstandes (etwa Binnenmarkt, Wettbewerbspolitik, Justiz und Inneres) diese materiell-rechtlichen Tatbestände vorliegen müssen. Zwar verfügt die Kommission über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Definition dieser Tatbestände, doch ist sie angehalten, dem Rat hierüber genauestens Bericht zu erstatten, denn Artikel 39 Absatz 1 verlangt einen eindeutigen Nachweis hierüber.

Zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen: Die Europäische Kommission ist angehalten, dem Rat regelmäßig über die Fortschritte der neuen Mitgliedsstaaten auf den Beitritt Bericht zu erstatten. Die konkreten Überwachungsinstrumente sind insbesondere

- die seit dem Europäischen Rat von Luxemburg vom Dezember 1997 jährlich dem Rat zu präsentierenden Regulären Berichte über die Fortschritte des jeweiligen Kandidatenlandes auf dem Weg zum Beitritt,
- die im Rahmen der Vorbeitrittinstrumente PHARE, ISPA sowie SAPARD erhaltenen, von Experten der Kommission und der Mitgliedsstaaten verfassten Berichte über die Ausschöpfung der Vorbeitrittsgelder durch die Kandidatenländer
- sowie die von der Kommission zu verfassenden Berichte über die Fortschritte der Kandidatenländer bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes in einzelnen Bereichen (so genannte „Monitoring-Berichte“).

Sollte die Kommission aber darauf hinwirken wollen, dass das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erst am 1. Jänner 2008 erfolgt, so hat die Kommission konkret darzulegen, aufgrund welcher Gegebenheiten die Kommission die Auffassung vertritt, dass eindeutig nachgewiesen ist, dass ein oder beide neue Mitgliedsstaaten offenbar nicht in der Lage sind, in einigen wichtigen Bereichen die aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen ab dem 1. Jänner 2007 nachzukommen. Weiters normiert Artikel 39 Absatz 1, dass der Rat anhand einer entsprechenden Empfehlung der Kommission einstimmig beschließen kann, den Beitrittszeitpunkt auf den 1. Jänner 2008 zu verschieben. Somit ist der Rat einer allfälligen Empfehlung der EK, den Beitritt auf den 1. Jänner 2008 zu verschieben, nicht gebunden. Vielmehr verfügt der Rat über einen (politischen) Ermessensspielraum dieser Empfehlung der Europäischen Kommission nachzukommen und das Inkrafttreten des Beitrittsvertrages auf den 1. Jänner 2008 zu verschieben.

Zu den Absätzen 2 und 3:

Diese Absätze normieren eine besondere Verschiebungsklausel für Rumänien. Allerdings beschränkt sich diese Verschiebungsklausel auf die Bereiche „Justiz und Inneres“ und „Wettbewerbspolitik“. Im Anhang IX Nummer I und Nummer II werden jene Aspekte aus den Bereichen „Justiz und Inneres“ und „Wettbewerbspolitik“ taxativ aufgezählt, deren Nichterfüllung dazu führen, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, dass für Rumänien der Beitrittsvertrag erst am 1. Jänner 2008 in Kraft tritt. Auch diese Absätze sehen vor, dass die Kommission zunächst dem Rat eine Empfehlung vorlegt und der Rat das verspätete Inkrafttreten des Beitrittsvertrages beschließen kann

Zudem legt Absatz 3 fest, dass die Kommission bei Vorliegen ernster Mängel bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Europa-Abkommen oder bei der Erfüllung einer oder mehrerer der in Anhang IX Nummer II aufgeführten Verpflichtungen im Herbst 2005 eine Bewertung auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik vornimmt.

Zu Absatz 4:

Sollte der Rat einen Beschluss gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 fällen, so ist er angehalten, unverzüglich mit qualifizierter Mehrheit über jene Anpassungen zu entscheiden, die aufgrund des aufschiebenden Beschlusses in Bezug auf die Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge und Anlagen notwendig geworden sind.

Zu ARTIKEL 40

Dieser Artikel enthält das Verbot der Beibehaltung von Grenzkontrollen; dieses Verbot bezieht sich allerdings nur auf die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften der neuen Mitgliedsstaaten während zugelassener Übergangszeiten.

Zu ARTIKEL 41

Dieser Artikel normiert, dass erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen getroffen werden können, um die Überleitung von der in Bulgarien und Rumänien bestehenden Regelung zu jener zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß den in der Beitrittsakte genannten Bedingungen ergibt. Diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1784/2003 vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide oder gegebenenfalls dem Verfahren nach den entsprechenden Artikeln anderer Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen oder entsprechend dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Von dem Verfahren dieses Artikels kann während eines Zeitraums von drei Jahren nach Beitritt Gebrauch gemacht werden. Allerdings kann dieser Zeitraum auf Vorschlag der Europäischen Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments vom Rat einstimmig verlängert werden.

Zu ARTIKEL 42

Dieser Artikel normiert, dass erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen getroffen werden können, um die Überleitung von der in Bulgarien und Rumänien bestehenden Regelung zu jener zu erleichtern, die sich aus der Anwendung des Veterinär- und Pflanzenschutzrechts sowie des Lebensmittelsicherheitsgesetzes der Gemeinschaft ergibt. Diese Maßnahmen werden von der Kommission nach dem in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehenen einschlägigen Ausschussverfahren erlassen. Solche Maßnahmen können innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beitritt ergriffen werden, allerdings kann dieser Zeitraum nicht verlängert werden.

FÜNFTER TEIL: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DIESER AKTE

TITEL I: EINSETZUNG DER ORGANE UND GREMIEN

Zu ARTIKEL 43

Gemäß Artikel 199 EGV gibt sich das Europäische Parlament eine Geschäftsordnung. Artikel 43 der Beitrittsakte bestimmt, dass das Europäische Parlament die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen vorzunehmen hat. Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage für erforderliche Änderungen, deren Einzelheiten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur insoweit feststehen, als es sich um die durch den Beitritt erforderlichen Änderungen handeln muss. Die vorliegende Bestimmung deckt also nur Änderungen, die in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien stehen. Dies können Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sowie über die Zusammensetzung der Ausschüsse des Parlaments sein.

Zu ARTIKEL 44

Dieser Artikel ist die Rechtsgrundlage für die infolge des Beitritts erforderliche Änderung der Geschäftsordnung des Rates, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jedoch noch nicht determiniert ist. Eine solche kann mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Zu ARTIKEL 45

Gemäß Absatz 1 wird ab dem Tag des Beitritts je ein Staatsangehöriger jedes neuen Mitgliedsstaats zum Mitglied der Kommission ernannt. Darüber hinaus werden vereinfachte Modalitäten für die Ernennung der neuen Kommissionsmitglieder in die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitrittsakte amtierende Kommission festgelegt. Die neuen Kommissare werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Kommission ernannt. Das auf diese Weise von 25 auf 27 Mitglieder erweiterte Kollegium der zum Beitrittsdatum amtierenden Kommission muss sich nicht dem vor Ernennung einer neuen Kommission gemäß Artikel 214 Absatz 2 Unterabsatz 3 erforderlichen Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellen.

Absatz 2 legt fest, dass die Amtszeit der neuen Kommissionsmitglieder zum selben Zeitpunkt endet wie die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts amtierenden Kommissare.

Zu ARTIKEL 46

Sowohl der EuGH als auch das Gericht erster Instanz sollen gemäß **Absatz 1** durch die Ernennung von je einem Richter aus Bulgarien und je einem Richter aus Rumänien, insgesamt also 4 Richter, ergänzt werden.

Die Richter werden gemäß Artikel 223 EGV von den Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf jeweils sechs Jahre ernannt. Um die Kontinuität der Rechtsprechung zu wahren, gilt für die Neubesetzung des EuGH gemäß Artikel 223 Absatz 2 EGV das Prinzip der partiellen Rotation. Im Sinne einer harmonischen Eingliederung der Richter aus den neuen Mitgliedsstaaten sieht Artikel 46 **Absatz 2** daher vor, dass die Amtsdauer eines der mit dem Beitritt neu

ernannten Richter des EuGH beim nächsten Neubesetzungstermin, d.h. am 6. Oktober 2009, enden soll. Dieser Richter wird durch das Los bestimmt. Die Amtszeit des anderen Richters endet am 6. Oktober 2012. Die Wiederernennung ausscheidender Richter ist zulässig (vgl. Art. 223 Abs. 4 EG-Vertrag). Das gleiche Verfahren gilt gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 für die Richter des Gerichts erster Instanz (vgl. auch Art. 224 EGV), wobei die Amtszeit des einen Richters am 31. August 2007 und die des anderen am 31. August 2010 endet.

Die Verfahrensordnungen des Gerichtshofs sowie des Gerichts erster Instanz sind den Ergebnissen der Beitrittsverhandlungen, soweit erforderlich, anzupassen und bedürfen in ihrer angepassten Form der mit qualifizierter Mehrheit zu erteilenden Genehmigung des Rates (**Abs. 3**).

Für am Tag des Beitritts vor dem EuGH bzw. dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen gilt – nach dem Vorbild früherer Beitrittsverträge – gemäß **Absatz 4** das Prinzip der Kontinuität, wonach die Regeln für die Zusammensetzung der Kammern sowie die Verfahrensordnungen bis zum Abschluss des Verfahrens in ihrer vor dem Beitritt bestehenden Fassung gelten.

Zu ARTIKEL 47

Im Einklang mit Artikel 247 Absatz 1 EGV, demgemäß der Rechnungshof aus je einem Staatsangehörigen je Mitgliedsstaat besteht, wird der Rechnungshof durch die Ernennung von zwei weiteren Mitgliedern mit einer Amtszeit von sechs Jahren ergänzt.

Zu ARTIKEL 48

Aus Artikel 12 ergibt sich, dass die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses um insgesamt 27 Mitglieder von 317 auf 344 erhöht wird. Entsprechend Artikel 48 und Artikel 257 EGV vertreten die von Bulgarien und Rumänien ernannten Mitglieder die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft dieser Staaten. Die Amtszeit der zusätzlichen Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitgliedern.

Zu ARTIKEL 49

Aus Artikel 13 ergibt sich, dass die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen um insgesamt 27 Mitglieder von 317 auf 344 erhöht wird. Entsprechend Artikel 49 und Artikel 263 EGV vertreten die von Bulgarien und Rumänien ernannten Mitglieder die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften dieser Staaten und müssen jeweils ein Wahlmandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer politischen Versammlung verantwortlich sein. Die Amtszeit der zusätzlichen Mitglieder endet zur gleichen Zeit wie die Amtszeit der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder.

Zu ARTIKEL 50

Dieser Artikel bestimmt, dass die infolge des Beitritts erforderlichen Anpassungen der Satzungen und Geschäftsordnungen der durch die ursprünglichen Verträge eingesetzten Ausschüsse so bald wie möglich nach dem Beitritt vorgenommen werden.

Zu ARTIKEL 51

Dieser Artikel enthält Generalbestimmungen betreffend die Ernennung sowie den Ablauf der Amtszeiten der neuen bzw. in Absatz 2 auch der zum Tag des Beitritts im Amt befindlichen Mitglieder in den durch Verträge oder durch Rechtsakte der Organe eingesetzten Ausschüssen, Gruppen und sonstigen Gremien.

Dabei bestimmt **Absatz 1**, dass die neuen Mitglieder der durch Verträge oder durch Rechtsakte der Organe eingesetzten Ausschüsse, Gruppen oder sonstigen Gremien unter den Bedingungen bzw. nach den Verfahren ernannt werden, die jeweils für die Ernennung der Mitglieder gelten. Somit treten die neu ernannten Mitglieder mit dem Beitritt zu den bereits im Amt befindlichen Mitgliedern hinzu, wobei die Amtszeit aller Mitglieder zur gleichen Zeit endet.

Abweichend davon bestimmt **Absatz 2**, dass sämtliche Mitglieder jener Ausschüsse, Gruppen oder Gremien, deren Mitgliederzahl unabhängig von der Gesamtzahl der Mitgliedsstaaten ist und somit durch den Beitritt unverändert bleibt, mit dem Beitritt neu zu ernennen sind. Dies gilt nicht, wenn die Amtszeit innerhalb des auf den Beitritt folgenden Jahres endet.

TITEL II: ANWENDBARKEIT DER RECHTSAKTE DER ORGANE

Zu ARTIKEL 52

Dieser Artikel hat die Anwendbarkeit jener Rechtsakte der Organe zum Gegenstand, die – anders als Verordnungen – nicht unmittelbar in Bulgarien und Rumänien gelten und die an Adressaten gerichtet sind. Bulgarien und Rumänien gelten als Adressaten des betreffenden Sekundärrechts, sofern es sich dabei um Vorschriften handelt, die sich an alle und nicht nur an einen oder beide Mitgliedsstaaten richten. Damit erübrigen sich die Notifikationen der Rechtsakte und die Übermittlung ihrer Ausfertigungen an Bulgarien und Rumänien.

Richtlinien und Entscheidungen gemäß der Terminologie des EG- und des Euratom-Vertrags gelten als Bulgarien und Rumänien bekannt gegeben. Dadurch werden diese Rechtsakte auch für die neuen Mitgliedsstaaten für verbindlich erklärt. Diese fiktive Notifikation ist nicht für jene Rechtsakte erforderlich, deren Veröffentlichung und In-Kraft-Treten durch den EU-Vertrag neu geregelt wurde: Es handelt sich hierbei um die nach dem Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EG-Vertrag) angenommenen Richtlinien und Entscheidungen sowie um die an alle Mitgliedsstaaten gerichteten Richtlinien des Rates und der Kommission, die gemäß Artikel 254 Absatz 1 und 2 EG-Vertrag wie Verordnungen im Amtsblatt der Gemeinschaft zu veröffentlichen sind und zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder allenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

In dem der vorliegende Artikel die beiden neuen Mitgliedsstaaten so behandelt, als wären ihnen die erwähnten Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen zum Zeitpunkt des Beitritts notifiziert worden, ist er auch für die Wahrung von Fristen von Bedeutung. Dies ist insbesondere im Berufsrecht wichtig (Wahrung erworbener Rechte).

Hingegen bewirkt der vorliegende Artikel kein Wiederaufleben der Frist für die innerstaatliche Umsetzung von Rechtsakten der Organe. Die diesbezügliche Regelung wird in Artikel 53 der Beitrittsakte normiert.

Zu ARTIKEL 53

Absatz 1 verpflichtet die beiden neuen Mitgliedsstaaten, umsetzungspflichtige Rechtsakte der Organe innerstaatlich so rechtzeitig umzusetzen, dass sie in der Lage sind, diesen Rechtsakten vom Zeitpunkt des Beitritts an nachzukommen. Dadurch wird der in Artikel 2 verankerte Grundsatz, wonach die Rechtsakte der Organe ab dem Zeitpunkt des Beitritts für Rumänien und Bulgarien verbindlich sind, für umsetzungspflichtiges Sekundärrecht präzisiert. Dies betrifft die Richtlinien und Entscheidungen im Sinne des Artikel 249 EG-Vertrag und des Artikel 161 Euratom-Vertrag. Soweit in den Rechtsakten selbst ein nach dem 1. Jänner 2007 bzw. 2008 liegender Umsetzungsstermin festgelegt ist, kommt die vorliegende Bestimmung nicht zur Anwendung.

Zugleich ermöglicht Artikel 53 Absatz 1 in Abweichung von Artikel 2 befristete Ausnahmen von diesem Prinzip. Hierbei wird auf die Anhänge VI und VII verwiesen; in diesen Anhängen wird hinsichtlich konkret angeführter Sekundärrechtsakte für einzelne oder beide neue Mitgliedsstaaten die Frist zur Umsetzung der betreffenden Rechtsakte erstreckt, indem ein nach dem Beitrittsdatum liegender Umsetzungsstermin festgelegt wird. Weiters werden in den Anhängen VI und VII Maßnahmen hinsichtlich konkret angeführter Sekundärrechtsakte aufgezählt, die zu den dort festgelegten Bedingungen anzuwenden sind (zum Beispiel Festlegung von abweichenden Stichtagen für die Qualifikation von bestehenden Beihilfen oder die Entstehung von Zollschulden etc.).

Absatz 2 betont, dass die derzeitigen Mitgliedsstaaten ihre im Zuge der Umsetzung von gemeinschaftlichen Richtlinien erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf den Beitritt Rumäniens und Bulgariens anpassen müssen. Hierüber unterrichten sie die Europäische Kommission.

Zu ARTIKEL 54

Dieser Artikel legt den Zeitraum fest (drei Monate ab Beitritt), innerhalb dessen Bulgarien und Rumänien der besonderen Mitteilungspflicht gemäß Artikel 33 EAG-Vertrag bezüglich bestimmter Vorschriften über den Gesundheitsschutz nachzukommen haben. Damit wird die für die Gründungsmitglieder gemäß Artikel 219 EAG-Vertrag geltende Frist von drei Monaten auch für Bulgarien und Rumänien festgesetzt. Durch die Mitteilungen der nationalen Rechtsvorschriften soll die Kommission in die Lage versetzt werden, Empfehlungen zu erlassen, um die nationalen Regelungen miteinander in Einklang zu bringen.

Zu ARTIKEL 55

Gegenstand der Beitrittsverhandlungen bildete der gesamte gemeinschaftliche Besitzstand, welcher bis zum 1. Oktober 2004 angenommen worden ist. Somit bildete der zwischen diesem Stichtag und dem Tag des Beitritts Rumäniens und Bulgariens angenommene gemeinschaftliche Besitzstand nicht Gegenstand der Beitrittsverhandlungen. Artikel 55 ist in Verbindung mit dem in der Schlussakte zum Beitrittsvertrag verankerten Briefwechsel zwischen der Republik Bulgarien sowie Rumänien über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zu

sehen. Für den Fall, dass Bulgarien und Rumänien Ausnahmeregelungen für Rechtsakte, die zwischen 1. Oktober 2004 und dem Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens angenommen werden, beantragen, kommt das in Artikel 55 normierte Verfahren zur Anwendung.

Zu ARTIKEL 56

Dieser Artikel ergänzt die im Dritten Teil der Beitrittsakte enthaltenen Vorschriften betreffend technische Anpassungen des Sekundärrechts, die auf Grund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien notwendig sind.

Artikel 56 bestimmt, dass erforderliche technische Anpassungen, die nicht bereits in der Beitrittsakte bzw. ihren Anhängen vorgesehen sind, nach einem vereinfachten Verfahren vorgenommen werden. Dabei handelt es sich zum einen um Rechtsakte, hinsichtlich derer Artikel 20 in Verbindung mit Anhang IV Leitlinien für die technischen Anpassungen festlegt. Weiters ermöglicht diese Bestimmung die Vornahme von technischen Anpassungen in Bezug auf sämtliche vor dem Beitritt erlassene Sekundärrechtsakte, soweit sich technische Anpassungen als erforderlich erweisen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf jene Rechtsakte von Bedeutung, die nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und der Schlussakte und vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages erlassen wurden. Artikel 56 bestimmt, dass die auf Grund des vorliegenden Artikels vorgenommenen technischen Anpassungen mit dem Beitritt in Kraft treten können. Aus Artikel 4 Absatz 3 des Beitrittsvertrages ergibt sich, dass der Rat bzw. die Kommission die Anpassungen, die sich auf der Grundlage von Artikel 56 als erforderlich erweisen, bereits vor dem Beitritt erlassen kann.

Darüber hinaus regelt Artikel 56 das bei der Durchführung von technischen Anpassungen einzuhaltende Verfahren. Die für die Anpassungen erforderlichen Rechtsakte werden entweder vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, oder von der Kommission selbst erlassen, wenn die Kommission auch den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat. Die Bedeutung dieses Verfahrens liegt darin, dass es gegenüber der gewöhnlichen Rechtsetzung in der EU stark vereinfacht und dementsprechend zeitlich verkürzt ist. Dadurch soll die EU in die Lage versetzt werden, dass zum Zeitpunkt des Beitritts sämtliche technische Anpassungen des Sekundärrechts, die sich auf Grund der Aufnahme der neuen Mitgliedsstaaten als erforderlich erweisen, vorgenommen sind. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Ausführungen zu Artikel 19 der Beitrittsakte hingewiesen.

Die Einbindung von Bulgarien und Rumänien in dieses Verfahren ist in der Zeit vor dem Beitritt durch das in der Schlussakte zum Beitrittsvertrag geregelte Informations- und Konsultationsverfahren gesichert.

Zu ARTIKEL 57

Der dritte Teil der Beitrittsakte (Art. 19 bis 22) regelt mittels Verweises auf die Anhänge II bis IV die technischen Anpassungen des Sekundärrechts, die auf Grund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien notwendig sind (z.B. Ergänzung der beiden neuen Mitgliedsstaaten in Anhängen zu Richtlinien, Festlegung abweichender Stichtage im Rahmen der Zollunion). Einige dieser festgelegten Maßnahmen bedürfen zu ihrer Durchführung flankierender Regelungen, die laut Artikel 57 der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Dadurch können insbesondere auch administrative Vorkehrungen für den Fall geregelt

werden, dass einzelne Richtlinien (Bestimmungen) von einzelnen oder beiden neuen Mitgliedsstaaten erst nach einer Übergangsfrist nach dem Tag des Beitritts angewendet werden müssen.

Zu ARTIKEL 58

Dieser Artikel regelt die Verbindlichkeit und die Veröffentlichung der vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe in den beiden neuen Amtssprachen. Dies betrifft die bulgarische und die rumänische Sprache.

TITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu ARTIKEL 59

Dieser Artikel legt fest, dass die der Beitrittsakte beigefügten Anhänge Bestandteil der Beitrittsakte sind. Dies bedeutet, dass die Anhänge jenen rechtlichen Status aufweisen (vgl. Art. 7 der Beitrittsakte), der der Beitrittsakte durch Artikel 2 Absatz 2 des Beitrittsvertrags verliehen wird. Verweise auf die Beitrittsakte beziehen sich daher grundsätzlich auf die Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge.

Zu ARTIKEL 60

Dieser Artikel verpflichtet die Regierung Italiens als Depositär der Römischen Verträge und der ursprünglichen Verträge, den Regierungen von Bulgarien und Rumänien je eine beglaubigte Abschrift der Römischen Verträge sowie der sie ändernden und ergänzenden Verträge und des EU-Vertrags in den derzeitigen Sprachfassungen zu übermitteln.

Ferner bestimmt Artikel 60, dass die der Beitrittsakte beigefügten Wortlaute dieser Verträge in den beiden neuen Amtssprachen gleichermaßen verbindlich sind wie die Wortlaute der genannten Verträge in den derzeitigen Amtssprachen.

Zu ARTIKEL 61

Dieser Artikel sieht vor, dass den Regierungen von Bulgarien und Rumänien eine beglaubigte Abschrift der im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegten internationalen Übereinkünfte übermittelt wird. Es handelt sich hierbei um von den Gemeinschaften mit Drittstaaten geschlossene Abkommen, um gemischte Abkommen sowie um solche, die die Mitgliedsstaaten untereinander geschlossen haben.

ANHÄNGE

Im Folgenden werden entsprechend der bei der Erstellung der Erläuterungen zum österreichischen Beitrittsvertrag und zum Beitrittsvertrag aus dem Jahr 2003 geübten Praxis nur jene Anhänge bzw. Bestimmungen in Anhängen erläutert, die aus österreichischer Sicht von besonderer Relevanz in den Beitrittsverhandlungen waren.

Anhang I

Liste der Übereinkünfte und Protokolle denen Bulgarien und Rumänien am Tag des Beitritts beitreten (nach Artikel 3 Absatz 3 der Beitrittsakte)

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 3 der Beitrittsakte.

Anhang II

Verzeichnis der Bestimmungen (nach Artikel 4 Absatz 1 der Beitrittsakte) des in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstands und der darauf beruhenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die ab dem Beitritt für die neuen Mitgliedsstaaten bindend und in ihnen anzuwenden sind

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Beitrittsakte sind Rumänien und Bulgarien verpflichtet, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes, die durch das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („Schengen-Protokoll“) in den Rahmen der Europäischen Union miteinbezogen wurden, die darauf aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakte, die in Anhang II angeführt sind, sowie alle anderen vor dem Beitrittszeitpunkt erlassenen Akte ab dem Beitrittszeitpunkt umzusetzen.

Im vorliegenden Verzeichnis werden die konkreten Bestimmungen zusammengefasst.

Anhang III

Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte: Anpassungen der Rechtsakte der Organe

Kapitel 2 Landwirtschaft

Zu Ziffer 1:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (allgemeine Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen) wird um geographische Angaben ergänzt. Die Bezeichnung "Obstbrand" kann nur für die in Rumänien hergestellte Spirituose durch die Bezeichnung "Pălincă" ersetzt werden.

Zu Ziffer 2:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (allgemeine Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails) wird ergänzt um Pelin (ein aromatisiertes weinhaltiges Getränk).

Zu Ziffer 3:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak) wird mit Ergänzungen in ihren Anhängen „sun cured“, „Basmas“ und „Klassischer Kaba Koulak“ versehen.

Zu Ziffer 4:

In der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 (gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) wird der Anhang „Verarbeitungsschwellen“ angepasst.

Zu Ziffer 5:

In der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor) werden Prozentsätze der Garantieschwellen für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften ergänzt.

Zu Ziffer 6:

Bulgarien und Rumänien erhalten neu geschaffene Pflanzungsrechte für die Erzeugung von Qualitätsweinen. Weiters werden Ergänzungen in den Weinbauzonen vorgenommen.

Zu Ziffer 7:

Für lange Flachsfasern wird eine garantierte Höchstmenge von 80 878 Tonnen je Wirtschaftsjahr festgesetzt und in Form garantierter einzelstaatlicher Mengen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Für kurze Flachsfasern und Hanffasern wird eine garantierte Höchstmenge von 147 265 Tonnen je Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Zu Ziffer 8:

Die Direktzahlungen sind ein wesentliches Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und daher auch ein fixer Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Sie werden für die neuen Mitgliedstaaten durch ein sogenanntes „Phasing-in“-Modell schrittweise eingeführt:

- In den Jahren 2007-2010 werden Bulgarien und Rumänien 25 %, 30 %, 35 % bzw. 40 % der Direktzahlungen der derzeitigen Mitgliedstaaten erhalten.
- Danach steigen ihre Direktzahlungen um jährlich 10 %, bis im Jahr 2016 100 % erreicht sind.

Bulgarien und Rumänien können die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bis Ende 2009 in Anspruch nehmen; auf ihren Antrag hin kann dieser Zeitraum zweimal um ein Jahr verlängert werden.

Schließlich können Bulgarien und Rumänien, vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission, Direktzahlungen im Rahmen der GAP national aufstocken („topping-up“). Für Bulgarien und Rumänien gilt dazu Folgendes: im Jahr 2007 bis auf 55 % des Niveaus der in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 gewährten Direktzahlungen, im Jahr 2008 60 %, 65 % im Jahr 2009 und ab 2010 um bis zu 30 Prozentpunkte über das fürs betreffende Jahr festgelegte Niveau hinaus. Die Kombination von EU-Mitteln plus top-ups darf nicht das Niveau der EU-Direktzahlungen (100 %) übersteigen.

Alternativ besteht dazu die Möglichkeit das Niveau der „GAP-ähnlichen“ Direktzahlungen wie national 2006 gewährt um plus 10 % aufzustocken.

Zu Ziffer 9:

Für Bulgarien und Rumänien ist eine Sonderreserve für die Umstrukturierung vorgesehen. Diese Reserve wird ab 1. April 2009 in dem Maße freigegeben, wie der Eigenverbrauch der Landwirte von Milch und Milcherzeugnissen in jedem dieser Länder seit 2002 zurückgegangen ist. Die Kommission trifft auf der Grundlage eines Berichts, den Bulgarien und Rumänien der Kommission bis 31. Dezember 2008 vorlegen müssen, eine Entscheidung über die Freigabe der Reserve und über ihre Aufteilung auf die Quoten für Lieferungen und Direktverkäufe.

Weiters ist klargestellt, dass die gesamten vermarkteten Kuhmilchmengen (auch die im Rahmen einer Übergangsregelung vermarkteten Mengen) in die nationalen Referenzmengen einzubeziehen sind.

Für Bulgarien und Rumänien beginnt der Zwölfmonatszeitraum für die Festsetzung der einzelbetrieblichen Referenzmengen am 1. April 2006.

Für Bulgarien und Rumänien wird die Aufteilung der Gesamtmenge auf 'Lieferungen' und 'Direktverkäufe' auf der Grundlage der tatsächlichen Zahlen über Lieferungen und Direktverkäufe für 2006 überarbeitet und gegebenenfalls von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 angepasst.

Für Bulgarien und Rumänien entspricht der Referenzfettgehalt gemäß Absatz 1 dem Referenzfettgehalt der Mengen, die den Erzeugern am 31. März 2007 zugeteilt waren.

Der Referenzfettgehalt wird für Bulgarien mit 3,91 % und für Rumänien mit 3,59 % festgelegt.

Kapitel 4: Steuerwesen

Zu Ziffer 1: Sechste Richtlinien über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage

Die Kleinunternehmerbefreiung soll für bulgarische Unternehmen bis zu einem Umsatz von € 25.600,-- und für rumänische Unternehmen bis zu einem Umsatz von € 35.000,-- gelten.

Zu Ziffer 2: Verbrauchsteuer auf Alkohol und alkoholische Getränke

Bulgarien darf ebenso wie die Tschechische Republik die Alkoholsteuer ungeachtet der 10 hl-Grenze auf 50% ermäßigen, sofern pro Obstbauernhaushalt die Menge an Obstbrand mit 30 l jährlich begrenzt ist und dieser nur dem Eigenverbrauch dient. Rumänien darf ebenso wie Ungarn und die Slowakei die Alkoholsteuer ungeachtet der 10 hl-Grenze auf 50% ermäßigen, sofern pro Obstbauernhaushalt die Menge an Obstbrand mit 50 l jährlich begrenzt ist und dieser nur dem Eigenverbrauch dient.

Anhang IV

Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte: Ergänzende Anpassungen der Rechtsakte der Organe

Landwirtschaft

A: Rechtsvorschriften im Agrarbereich

Zu Ziffer 1:

Die Quoten im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung Zucker werden für Zucker und Isoglukose wie folgt festgelegt:

	Vereinbarte Mengen (in Tonnen)	
	Bulgarien	Rumänien
Grundmenge für Zucker	4 752	109 164
davon: A-Zucker	4 320	99 240
B-Zucker	432	9 924
Höchstversorgungsbedarf (angegeben für Weißzucker) an eingeführtem Rohzucker	198 748	329 636
Grundmenge für Isoglukose	56 063	9 981
davon: A-Isoglukose	56 063	9 790
B-Isoglukose	0	191

Zu Ziffer 2:

In einer Gemeinschaftsliste der anerkannten Produktionsgebiete werden ausgewiesene Tabakproduktionsgebiete Bulgariens und Rumäniens aufgenommen.

Zu Ziffer 3:

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Bestimmungen in Bezug auf Bulgarien und Rumänien zur Einbeziehung der Beihilfen für Saatgut in die Stützungsregelungen.

Es erfolgt folgende Änderung der Obergrenzen der Saatgutbeihilfe für die neuen Mitgliedstaaten (Angaben in Mio. Euro):

(in Mio. EUR)

Kalender- jahr	Bul- garien	Tsche- chische Republik	Estland	Zypern	Lett- land	Litauen	Ungarn	Malta	Polen	Rumä- nien	Slowe- nien	Slo- wakei
2005	-	0,87	0,04	0,03	0,1	0,1	0,78	0,03	0,56	-	0,08	0,04
2006	-	1,02	0,04	0,03	0,12	0,12	0,9	0,03	0,65	-	0,1	0,04
2007	0,11	1,17	0,05	0,04	0,14	0,14	1,03	0,04	0,74	0,19	0,11	0,05
2008	0,13	1,46	0,06	0,05	0,17	0,17	1,29	0,05	0,93	0,23	0,14	0,06
2009	0,15	1,75	0,07	0,06	0,21	0,21	1,55	0,06	1,11	0,26	0,17	0,07
2010	0,17	2,04	0,08	0,07	0,24	0,24	1,81	0,07	1,3	0,3	0,19	0,08
2011	0,22	2,33	0,1	0,08	0,28	0,28	2,07	0,08	1,48	0,38	0,22	0,09
2012	0,26	2,62	0,11	0,09	0,31	0,31	2,33	0,09	1,67	0,45	0,25	0,11
2013	0,3	2,91	0,12	0,1	0,35	0,35	2,59	0,1	1,85	0,53	0,28	0,12
2014	0,34	2,91	0,12	0,1	0,35	0,35	2,59	0,1	1,85	0,6	0,28	0,12
2015	0,39	2,91	0,12	0,1	0,35	0,35	2,59	0,1	1,85	0,68	0,28	0,12
2016	0,43	2,91	0,12	0,1	0,35	0,35	2,59	0,1	1,85	0,75	0,28	0,12
folgende Jahre	0,43	2,91	0,12	0,1	0,35	0,35	2,59	0,1	1,85	0,75	0,28	0,12

Die vereinbarte Zuweisung nationaler Höchstmengen an beihilfefähigem Saatgut beträgt in Tonnen für Reissaaten für Bulgarien 883,2 Tonnen und für Rumänien 100 Tonnen. Für Saatgut außer Reissaaten für Bulgarien 936 Tonnen und für Rumänien 2294 Tonnen.

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die erforderlichen Bestimmungen in Bezug auf Bulgarien und Rumänien zur Einbeziehung der Tabakbeihilfe in die Stützungsregelungen.

B: Veterinär und Pflanzenschutzrecht

Die Kommission ändert gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie 1999/105/EG den Anhang I dieser Richtlinie hinsichtlich der Waldpflanzen *Pinus peuce Griseb.*, *Fagus orientalis Lipsky*, *Quercus frainetto Ten.* und *Tilia tomentosa Moench*.

Anhang V

Liste nach Artikel 21 der Beitrittsakte: Andere ständige Bestimmungen

Kapitel 2: Wettbewerbspolitik

Ziffer 1 dieses Kapitels definiert, welche Beihilfemaßnahmen als "bestehende Beihilfen" im Sinne des Artikels 88 Absatz 1 EG-V zu klassifizieren sind.

Der Status einer "bestehenden Beihilfe" bedeutet, dass eine Beihilfe gewährt werden kann, obwohl diese Beihilfe nicht im Wege der Beihilfenkontrolle gewährt worden ist. Aufgrund dieses Status können etwaige Rückzahlungen von erhaltenen staatlichen Beihilfen nur dann gefordert werden, wenn diese Zahlungen nach dem Beitritt zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck gewährt werden.

Andere, zum Beitrittszeitpunkt bestehende Beihilfemaßnahmen, die nicht die Bedingungen der Ziffer 1 Unterabsatz 1 a - c erfüllen, sind gemäß diesem Unterabsatz der EK-Beihilfenkontrolle zur expliziten Überprüfung anzumelden oder einzustellen.

Von dieser Norm sind die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft und Fischerei ausgenommen, für diese bestehen gesonderte Regelungen.

Ziffer 5 Unterabsatz 5 normiert bestimmte Ausnahmen von der Generalnorm des Ziffer 1 Unterabsatz 1 vor. Dieser materielle Sondertatbestand ist auf die besondere Vollziehungspraxis der rumänischen Beihilfenkontrolle zurückzuführen.

Kapitel 3: Landwirtschaft

Die von den neuen Mitgliedstaaten am Tag des Beitritts gehaltenen öffentlichen Bestände werden in das System der öffentlichen Lagerhaltung der Gemeinschaft übernommen, wenn für die betreffenden Erzeugnisse im Gemeinschaftsrecht öffentliche Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind und die Bestände die Interventionserfordernisse erfüllen. In den neuen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche private und öffentliche Bestände, die über einen normalen Übertragsbestand hinausgehen, müssen auf Kosten der neuen Mitgliedstaaten beseitigt werden. Diese Regelung entspricht dem Artikel 145 des Beitrittsvertrags Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union.

Für in den neuen Mitgliedstaaten vor dem Beitritt bereits angewendete Beihilfen im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang I des EG-Vertrags ist eine Notifikation durch die neuen Mitgliedstaaten binnen vier Monaten nach Beitritt vorgesehen, damit diese Beihilferegulungen als bestehende Beihilfen im Sinne des Artikels 88 EG-Vertrag angesehen werden können. Diese Regelung entspricht dem Artikel 144 des Beitrittsvertrags Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union.

Anhang VI

Liste nach Artikel 23 der Beitrittsakte: Übergangsbestimmungen, Bulgarien

Kapitel 1: Freier Personenverkehr

Das Recht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist in den Artikeln 39 - 42 des EG-Vertrages festgelegt. Kern dieser Bestimmung ist „die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen“ (Art. 39 Abs. 2). Darauf fußt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Staatsbürgern jedes anderen EU-Mitgliedstaates den freien Zugang zur Arbeitstätigkeit zu gestatten.

Somit gilt gemäß Artikel 39 des EG-Vertrages der Grundsatz, dass Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hinsichtlich des Zugangs und der Ausübung der Beschäftigung Inländern gleichzustellen sind.

Artikel 49 des EG-Vertrages sieht als weitere Grundfreiheit die Dienstleistungsfreiheit vor. Mit diesem Recht ist auch das Recht verbunden, Arbeitskräfte zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen in andere Mitgliedsstaaten entsenden zu können.

Sowohl bei der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerfreizügigkeit als auch beim Einsatz von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit kommt es zum grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitskräften, der direkt oder indirekt das Gleichgewicht der Arbeitsmärkte auf beiden Seiten beeinflussen kann.

Für Rumänien und Bulgarien ist - wie für die acht der EU am 1.5.2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten - die stufenweise Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorgesehen. Das Übergangsarrangement zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten (EU-25) einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits ist inhaltlich identisch mit dem Übergangsarrangement zwischen den EU-15 und den acht mittel- und osteuropäischen Staaten im Rahmen des Beitrittsvertrages von Athen vom 16.4. 2003 und beginnt mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu laufen. Zur Wahrung dieser inhaltlichen Deckungsgleichheit mussten ein paar rechtstechnische Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus dem gegenüber 2003 neuen Stand des Acquis communautaire, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Unionsbürgerrichtlinie) ergeben.

Das erzielte Übergangsarrangement ist für Österreich deshalb von besonderer Bedeutung, weil Österreich im Vergleich zu allen anderen Mitgliedstaaten der EU-15 geographisch den neuen Mitgliedstaaten, so auch Bulgarien und Rumänien am nächsten liegt (Wochenpendlerdistanz) und traditionelle Migrationslinien auch aus

diesen beiden Ländern nach Österreich führen. Das existierende, beträchtliche Gefälle der Löhne und der Lebenshaltungskosten kann Migrationsbewegungen auslösen, die nicht mehr von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bestimmt sind.

Zudem hat Österreich bereits auf Grund zurückliegender Migrations- und Flüchtlingswellen bereits jetzt den höchsten Anteil an Nicht-EU-Staatsbürgern an seinem Arbeitskräftepotenzial in der gesamten EU, sodass auch auf den noch immer gegebenen Integrationsbedarf dieser Bevölkerungsgruppe Bedacht zu nehmen ist. Darüber hinaus besitzt Österreich nicht zuletzt auch aufgrund der Erweiterung 2004 einen der höchsten Anteile an EU-Bürgern aus den neuen Mitgliedstaaten, bei gleichzeitig wachsender Mobilität aus den EU-15 und hier insbesondere aus Deutschland aufgrund dessen steigender Arbeitslosigkeit.

Wie immer auch einschlägige Studien die potenzielle Migration und die Pendelbewegung nach Österreich im Falle der unbeschränkten Öffnung des Arbeitsmarktes im Zusammenhang mit den Erweiterungen 2004 und um Bulgarien und Rumänien beziffert haben - die Schätzungen gehen von 5.000 bis 40.000 Personen jährlich -, es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um allenfalls entstehenden Migrationsdruck und Pendelbewegungen arbeitsmarktkonform steuern zu können. Die Übergangsarrangements der Erweiterung 2004 und auch der Erweiterung um Bulgarien und Rumänien dienen dem Ziel, einerseits das zusätzliche Angebot an Arbeitskräften dort einzusetzen, wo es der Arbeitsmarkt braucht und andererseits die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Übergang zur vollen Freizügigkeit und zur vollen Dienstleistungsfreiheit am Ende oder gegebenenfalls vor dem Ablauf der Übergangsfristen zu schaffen.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO, hat sich in seiner Studie „Zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich“ vom August 2005 hinsichtlich der Prognose zur Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes (Kapitel 2) auch mit den Auswirkungen des am 1.5.2004 in Kraft getretenen Übergangsarrangements auf den österreichischen Arbeitsmarkt befasst. In der Studie kommt zum Ausdruck, dass sich dieses Übergangsarrangement im Beobachtungszeitraum als effizientes Instrument der arbeitsmarktkonformen Steuerung des Zuganges erwiesen hat, auf das auch in den nächsten Jahren, insbesondere im Hinblick auf das prognostizierte Arbeitskräfteangebot und auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes, nicht verzichtet werden kann. Angesichts einer vergleichbaren Situation ist Entsprechendes auch für die Erweiterung um Bulgarien und Rumänien zu erwarten und anzustreben.

Das Übergangsarrangement im Detail

Bis zum Ende eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens können die derzeitigen Mitgliedstaaten (EU-25) zur Sicherung des Gleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt ihre nationalen und die sich aus bilateralen Abkommen ergebenden Regelungen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von Bürgern aus Bulgarien und Rumänien weiter anwenden.

Spätestens vor Ende der Zweijahresperiode müssen die EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission notifizieren, ob sie das Übergangsregime beibehalten oder ab nun die Gemeinschaftsregeln über die Freizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit anwenden. Im ersten Fall kann das Übergangsarrangement um

weitere drei Jahre auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens verlängert werden, im zweiten Fall kämen Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zur Anwendung.

Im Falle schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen kann das Arrangement vor Ablauf des fünften Jahres durch erneute Notifikation an die Kommission um zusätzliche zwei Jahre auf einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens verlängert werden. Wiederum ist dazu keine Beschlussfassung durch Gemeinschaftsorgane erforderlich, insbesondere verfügen die Europäische Kommission und der Rat über keine rechtlichen Mittel einen derzeitigen Mitgliedstaat von der Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit abzuhalten.

Die genaue Ausgestaltung des Umfangs und die tatsächliche Laufzeit des Übergangsarrangements in den derzeitigen Mitgliedstaaten ist, abgesehen von den im Übergangsarrangement vorgesehenen Besserstellungen der integrierten Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen, gegenüber dem nationalen Status quo also weitgehend deren nationaler Einschätzung und politischer Bewertung überlassen. Es ist hier kein rechtlich durchsetzbarer Einfluss der Gemeinschaft vorgesehen, und auch der Europäischen Kommission kommt nur insoweit eine Rolle zu, als sie die Entwicklungen regelmäßig überwacht und registriert.

Gleichzeitig ist allerdings die Möglichkeit zur nationalen Gestaltung der Freizügigkeitsrechte für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien nicht unbeschränkt. Zum einen wurde eine sog. „Stillhalte-Klausel“ vereinbart. Zum anderen gilt die so genannte „Gemeinschaftspräferenz“.

Um den zeitlich begrenzten Charakter der Übergangsregelungen und den Willen zur zügigen Angleichung Bulgariens und Rumäniens an das Gemeinschaftsrecht zu unterstreichen, ist der Schlussakte jeder Beitrittsakte eine (politische, nicht rechtsverbindliche) Erklärung beigefügt worden, wonach die derzeitigen Mitgliedsstaaten, solange sie nationales Recht anwenden, danach trachten werden, einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer aus den beiden neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien zu gewähren.

Überprüfungsmechanismen

Das Übergangsarrangement sieht - wie bereits dargestellt - mehrere Überprüfungsmechanismen vor, die der Europäischen Kommission die Möglichkeit geben sollen, die Funktionsweise und die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte zu evaluieren. Vor Ablauf der Zweijahresperiode nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens ist die erste Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen vorgesehen. Die Kommission übermittelt dem Rat einen Bericht, der – so ist zu erwarten – Empfehlungen enthalten wird; der Rat diskutiert den Bericht, eine Beschlussfassung ist allerdings nicht vorgesehen. Über diese automatische Überprüfung hinaus steht sowohl Bulgarien als auch Rumänien die Möglichkeit offen, jeweils eine einmalige weitere Überprüfung durch die Kommission zu verlangen.

Schutzklausel

Wenn einer der derzeitigen Mitgliedsstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes im Hinblick auf Bulgarien und Rumänien übergegangen ist, kann er sich bis zum Ende des Siebenjahreszeitraumes nach dem Beitritt eines der beiden neuen Mitgliedstaaten im Bedarfsfall auf eine Schutzklausel berufen, die im Falle von Arbeitsmarktstörungen, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards und des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen können, eine zeitweilige Suspendierung der vollen Anwendung des Gemeinschafts-Acquis ermöglicht.

Dienstleistungsfreiheit

Eine weitere tragende Säule des EU-Vertrages ist die gegenseitige Gewährung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 des EG-Vertrages). Dienstleistungsfreiheit bedeutet nicht nur das Recht, als Unternehmer in den anderen Mitgliedsstaaten Dienstleistungen zu erbringen, sondern auch zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen eigene Arbeitskräfte einsetzen zu können. Freizügigkeit bedeutet demgegenüber das individuelle Recht der Staatsbürger eines Mitgliedsstaates in den anderen Mitgliedsstaaten Arbeitsverträge ohne Beschränkung eingehen zu können.

Gegenstand der Dienstleistungsfreiheit ist das Recht von Unternehmen, bestimmte „Produkte“ (hier die Dienstleistung) im anderen Staat erbringen zu können; Gegenstand der Freizügigkeit ist das individuelle Recht einer Person in den anderen Mitgliedstaat einzureisen, sich hier niederzulassen und Arbeit aufzunehmen. Obwohl die Rechtsmaterien unterschiedlichen Bereichen angehören - die Dienstleistungsfreiheit ist integrierender Bestandteil des freien Binnenmarktes, die Freizügigkeit ist individuelles Recht der EU-Bürger - liegt in beiden Fällen die Überschreitung von Staatsgrenzen durch physische Personen zur Arbeitsaufnahme in anderen Mitgliedsstaaten vor.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind beide Materien prinzipiell in der gleichen Weise zu betrachten: Selbst wenn eine im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages entsandte Arbeitskraft ihren Arbeitsplatz gleichsam „mitbringt“, sind die indirekten Implikationen auf dem Arbeitsmarkt keine anderen als bei einem individuellen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist für Österreich auf Grund seiner geographischen Nähe (Wochenpendlerdistanz) zu Bulgarien und Rumänien insofern von besonderer Bedeutung als

- die Unternehmen der beiden Beitrittsstaaten zur Dienstleistungserbringung - insbesondere im Verhältnis zu den übrigen EU-15 - nur kurze Entfernungen (Wochenpendlerdistanz) zu überwinden haben und somit
- kostengünstig Personal einsetzen können, weil dieses mit den österreichischen Mindestlöhnen nur die niedrigen Lebenshaltungskosten im Heimatland zu bestreiten hat.

In diesem Sinne und im Hinblick auf die zu den 2004 beigetretenen Mitgliedsstaaten zu wahrende Kohärenz musste auch der Einsatz von Arbeitskräften zur Erbringung von Dienstleistungen für Arbeitgeber aus Bulgarien und Rumänien - allerdings nur

für Österreich und Deutschland und sektoral begrenzt - denselben Übergangsregeln wie die Freizügigkeit unterworfen werden.

Besonderer Teil:

Zu den Ziffern 1 und 2:

Im Artikel 40 des EG-Vertrages ist auch die Befugnis des Rates der Europäischen Union festgelegt, Rechtsakte zur Herstellung der Freizügigkeit zu setzen. Diese Bestimmung ermächtigt den Rat, durch Rechtsetzung für die Realisierung der Freizügigkeit Sorge zu tragen.

Auf Grund dieser Rechtsetzungsermächtigung wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Freizügigkeitsverordnung), ABI Nr. 257 vom 19. Oktober 1968, Seite 2 vom Rat erlassen. Die Artikel 10 und 11 der Freizügigkeitsverordnung wurden durch Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 der bis 30. April 2006 umzusetzenden Unionsbürgerrichtlinie ersetzt. In Österreich wurde die Umsetzung der Unionsbürgerrichtlinie bereits mit 1.1.2006 durch die Novellen des NAG 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005 sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. Nr. 100 und 101) umgesetzt.

Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung, die im Wesentlichen den freien Zugang der EU-Bürger zum Arbeitsmarkt aller EU-Mitgliedsstaaten regeln, sind bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren vorerst suspendiert. Die übrigen Bestimmungen der Freizügigkeitsverordnung (Erster Teil, Titel II: Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung; Art. 12; zweiter Teil: Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen) sind hingegen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in den folgenden Bestimmungen angeführten Abweichungen beachtet werden.

Ab dem Beitritt ist für EU-Bürger aus Bulgarien und Rumänien, die in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und mindestens zwölf Monate ununterbrochen zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates zugelassen waren, ein Rechtsanspruch auf Zugang zu jeglicher unselbständigen Beschäftigung in diesem Mitgliedstaat - also eine auf diesen Mitgliedstaat beschränkte Freizügigkeit - vorgesehen, der allerdings bei freiwilligem Verlassen des Arbeitsmarktes des derzeitigen Mitgliedstaates wieder verloren gehen kann.

Bürger aus Bulgarien und Rumänien, die mit Kurzzeit-Arbeitsbewilligungen zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen sind - z.B. in Österreich mit einer Saisonbeschäftigungsbewilligung - können diesen Rechtsanspruch nicht erwerben. Identische Regelungen finden auch für die 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten Anwendung.

Zu den Ziffern 3, 4 und 5:

Diese Bestimmungen regeln die oben dargestellten, nach zwei bzw. fünf Jahren einsetzenden oder auf Verlangen der Beitrittsstaaten durchzuführenden Überprüfungsmechanismen, die der Kommission die Möglichkeit geben sollen, die Funktionsweise und Auswirkung der Übergangsregelungen auf die Arbeitsmärkte zu evaluieren.

Zu Ziffer 6:

Diese Bestimmung sieht vor, dass derzeitige Mitgliedstaaten, die die Übergangsregelungen aufgehoben und dementsprechend die Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung anzuwenden haben, Arbeitsgenehmigungen für Gemeinschaftsbürger aus Bulgarien und Rumänien nur mehr zu Kontrollzwecken ausstellen, nicht jedoch als Zulassungsvoraussetzung vorsehen dürfen.

Zu Ziffer 7:

Diese Bestimmung enthält eine Schutzklausel, auf die sich ein derzeitiger Mitgliedstaat, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Anwendung des Gemeinschaftsrechtes übergegangen ist, im Bedarfsfall bis Ende des siebenten Jahres nach dem Beitritt gegenüber Bulgarien und Rumänien berufen kann. Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Mitgliedstaat auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten. Ein derzeitiger Mitgliedstaat darf die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung, nicht jedoch der übrigen Bestimmungen der Freizügigkeitsverordnung, zeitweilig suspendieren und hat dafür unter Vorlage aller relevanten Informationen die Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen. Die innerhalb von zwei Wochen ab Ansuchen des Mitgliedstaates zu ergehende Entscheidung der Kommission - gleichgültig, ob positiv oder negativ - ist dem Rat zu notifizieren und kann auf Antrag eines Mitgliedsstaates im Rat mit einem innerhalb von zwei Wochen zu ergehenden, qualifizierten Mehrheitsbeschluss abgeändert oder eliminiert werden.

Im Falle dringender und außergewöhnlicher Arbeitsmarktstörungen hat ein derzeitiger Mitgliedstaat weiters die Möglichkeit, die zeitweilige Suspendierung der Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung der Kommission auch erst nachträglich - mit einer entsprechenden Begründung - zu notifizieren. Ein weiteres Verfahren ist für diesen Fall nicht ausdrücklich vorgesehen.

Zu Ziffer 8:

Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Dauer des Übergangsarrangements bestimmte Familienangehörige eines Arbeitnehmers, die bereits zum Zeitpunkt des Beitrittes rechtmäßig mit ihm in einem EU-Mitgliedstaat leben, das sofortige Nachzugsrecht und das Recht auf sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Mitgliedstaat haben. Dies gilt nicht für Familienangehörige von Arbeitnehmern mit Kurzzeit-Arbeitsbewilligungen. Der Kreis der von Nummer 8 begünstigten Familienangehörigen bleibt im Umfang des durch Artikel 23 der Unionsbürgerrichtlinie abgelösten Artikel 10 Absatz 1 lit a der Freizügigkeitsverordnung definiert und umfasst daher - wie bei der Erweiterung 2004 - nur die Ehegatten sowie Kinder, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Familienmitglieder, die erst nach dem Beitritt Bulgariens oder Rumäniens in einen der derzeitigen Mitgliedstaaten kommen, verfügen nicht von Anfang an über dieselben Nachzugs- und Zugangsrechte. In den ersten zwei Jahren des Übergangsarrangements haben Ehegatten und Kinder nur dann einen Arbeitsmarktzugang in einem derzeitigen Mitgliedstaat, wenn sie mindestens 18 Monate bei dem Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig gewohnt haben.

Zu den Ziffern 10 bis 11:

Die neuen Mitgliedstaaten können für den Fall, dass ein derzeitiger Mitgliedstaat von den Übergangsregelungen gegenüber ihren Staatsbürgern Gebrauch macht, im Wege ihrer nationalen Gesetzgebung dieselben Regelungen gegenüber den Staatsangehörigen dieses derzeitigen Mitgliedstaates erlassen (Reziprozitätsklausel). Entsprechend dem Prinzip der Reziprozität sieht das Übergangsarrangement zudem vor, dass die Grundsätze der Stillhalteklausele, der Inländergleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (nicht des Arbeitsmarktzugangs) und der Gemeinschaftspräferenz auch in den neuen Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommen. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) 1612/68 von einem derzeitigen Mitgliedstaat in Bezug auf Angehörige eines neuen Mitgliedstaats ausgesetzt, so kann auch dieser neue Mitgliedstaat gegenüber einem anderen neuen Mitgliedstaat die Schutzklausel anwenden.

Zu Ziffer 12:

Die derzeitigen Mitgliedstaaten können während der Geltung und trotz grundsätzlicher Beibehaltung des Übergangsarrangements jederzeit nach nationalem Recht den EU-Bürgern aus Bulgarien und Rumänien mehr Freizügigkeitsrechte, als zum Beitrittszeitpunkt gewährt, einräumen, sogar uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens können sie jederzeit beschließen, die Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung anzuwenden und sollen dies der Europäischen Kommission melden. Das bedeutet, dass das Übergangsarrangement in diesem Fall für sie ausläuft und nur mehr die Schutzklausel greift.

Zu Ziffer 13:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung können nur Deutschland und Österreich in Anspruch nehmen. Die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit unterliegt dem gleichen Übergangsarrangement wie die Freizügigkeit. Das Übergangsarrangement für die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit findet im Unterschied zum Übergangsarrangement für die Arbeitnehmerfreizügigkeit jedoch nicht automatisch mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages Anwendung, sondern erst nach entsprechender Notifikation an die Europäische Kommission. Soll das Übergangsarrangement für die Dienstleistungsfreiheit vom Beitrittszeitpunkt an gelten, muss diese Mitteilung an die Europäische Kommission vor diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine Überprüfung dieser Mitteilung durch die Europäische Kommission ist nicht vorgesehen. Die Anwendung des Übergangsarrangements bedeutet, dass für die betroffenen Bereiche weiterhin die Bestimmungen über die Betriebsentsendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes angewendet werden können.

Es sind nicht alle Dienstleistungen schlechthin dem Übergangsregime unterworfen, sondern nur bestimmte Sektoren:

- gärtnerische Dienstleistungen
- Steinmetzarbeiten
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
- Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige
- Schutzdienste
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln

- Hauskrankenpflege
- Sozialwesen.

Alle anderen Dienstleistungen können ab dem Beitrittszeitpunkt ohne Beschränkung unter den gleichen Bedingungen erbracht werden wie sie für österreichische Staatsbürger gelten. Aus der Erklärung Nr. 6 in der Schlussakte ergibt sich, dass das Übergangsarrangement für die Dienstleistungsfreiheit, wenn erforderlich, für das gesamte Bundesgebiet angewendet werden kann.

Zu Ziffer 14:

Zum einen ist hier eine sog. „Stillhalte-Klausel“ vorgesehen: Keiner der fünfundzwanzig EU-Mitgliedsstaaten darf den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Bürger der beiden Beitrittsländer restriktiver gestalten als dies vor der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages der Fall war und insbesondere müssen alle einschlägigen Rechte aus den Europaabkommen erhalten bleiben. Zum anderen ist hier auch die sog. „Gemeinschaftspräferenz“ geregelt, d.h. Arbeitskräfte aus den neuen Mitgliedstaaten müssen gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten bevorzugt werden. Die Bürger Bulgariens und Rumäniens sind insofern den Bürgern aus den 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten bis zum Auslaufen von deren Übergangsbestimmungen gleichgestellt.

Kapitel 3: Freier Kapitalverkehr

Bulgarien werden Übergangsregelungen für den Erwerb von Zweitwohnsitzen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gewährt. Während der zeitliche Geltungsbereich der Übergangsregelung für den Erwerb von Zweitwohnsitzen fünf Jahre beträgt, ist die Dauer der Übergangsregelung für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit sieben Jahren befristet.

Von der Übergangsregelung für den Erwerb von Zweitwohnsitzen sind allerdings Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten und Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens nicht erfasst, die vier Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem dieser neuen Mitgliedsstaaten hatten.

Während der Geltungsdauer der siebenjährigen Übergangsregelungen für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke kann Bulgarien seine nationalen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Kraft gewesen sind, weiterhin anwenden.

Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten oder juristische Personen, die gemäß den Gesetzen eines anderen Mitgliedsstaats geschaffen wurden, beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags behandelt werden.

Im dritten Jahr der Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines entsprechenden Berichts der Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen werden. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einstimmig entscheiden, diese Übergangsmaßnahmen zu verkürzen oder zu beenden.

Die derzeitigen Mitgliedsstaaten können nicht auf Basis der Reziprozität Beschränkungen beim Erwerb von Zweitwohnsitzen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gegenüber den Staatsbürgern jener neuen Mitgliedsstaaten, die von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, erlassen.

Kapitel 4: Landwirtschaft

A: Rechtsvorschriften im Agrarbereich

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 gelten bis 30. April 2009 die Anforderungen an den Fettgehalt insofern nicht für in Bulgarien erzeugte Konsummilch, als Milch mit einem Fettgehalt von 3% (m/m) als Vollmilch und Milch mit einem Fettgehalt von 2% (m/m) als teilentrahmte (fettarme) Milch vermarktet werden darf. Konsummilch, die die Anforderungen an den Fettgehalt nicht erfüllt, darf nur in Bulgarien vermarktet oder in Drittländer ausgeführt werden.

Kapitel 5: Verkehrspolitik

Zu Ziffer 1:

Die Übergangsregelung im Bezug auf die Zulassung bulgarischer Straßentransport-Unternehmer zur Freien Kobotage im Güterverkehr (Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates) folgt dem „3 + 2-Jahre Prinzip“, wobei die Höchstdauer jenes Zeitraumes, innerhalb dessen ein Mitgliedsland eine Kobotage durch bulgarische Frächter ausschließen darf, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Beitritt Bulgariens reicht. Diese Übergangsbestimmung mit zwei „Etappen“ (drei und zwei Jahre) entspricht inhaltlich dem Übergangsregime des Beitrittsvertrags mit Polen und Ungarn und stellt eine Schutz- bzw. „Anpassungsklausel“ zugunsten von Transportunternehmern derzeitiger Mitgliedstaaten dar.

Zu Ziffer 2:

Die stufenweise Anpassung an die volle Umsetzung des Berufszugangskriteriums der finanziellen Leistungsfähigkeit (Richtlinie 96/26/EG vom 29. April 1996 (in der geltenden Fassung) ab dem Jahr 1.1.2011 gilt nur für jene bulgarischen Straßentransportunternehmer, die ausschließlich im innerbulgarischen Verkehr tätig sind. Für den grenzüberschreitenden inngemeinschaftlichen Personen- und Güterverkehr kommt hingegen der Anpassungsmechanismus nach Unterabsatz 2 Anstriche 2 bis 4 nicht in Betracht.

Kapitel 6: Steuerwesen

Zu Ziffer 2: Verbrauchsteuern auf Zigaretten

Bulgarien darf die Einhebung der vorgesehenen Mindestverbrauchsteuer bis 31.12.2009 aufschieben, sofern bis dahin eine schrittweise Anhebung der Verbrauchsteuersätze erfolgt. Während dieser Ausnahmeregelung können die anderen Mitgliedsstaaten für die Einfuhr aus Bulgarien die gleichen Mengenbeschränkungen wie bei Drittstaaten aufrechterhalten.

Zu Ziffer 3: Gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren

Bulgarien darf bis 31.12.2014 die Zins- und Lizenzrichtlinie unangewendet lassen. Bis 31.12.2010 darf die Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen an verbundene Unternehmen im Sinne der Richtlinie maximal 10% betragen und bis 31.12.2014 maximal 5%.

Zu Ziffer 4: Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Folgende Übergangsregelungen sind für Bulgarien vorgesehen:

Ab 1.1.2008 muss die Steuer auf unverbleites Benzin mindestens € 323,-- pro 1.000 l betragen, bis 1.1.2011 ist eine Anhebung an die Mindesthöhe von € 359,-- pro 1.000 l vorgesehen.

Die Steuer auf Gasöl und Kerosin muss ab 1.1.2008 mindestens € 274,-- pro 1.000 l und bis 1.1.2010 mindestens € 302,-- pro 1.000 l betragen; bis 1.1.2013 mindestens € 330,-- pro 1.000 l.

Die Steuer auf Kohle und Koks für Fernheizungszwecke ist bis 1.1.2010 auf das in der Richtlinie vorgesehene Mindestniveau anzugleichen, für andere als Fernheizungszwecke bis 1.1.2009. Ab 1.1.2007 muss diese Mindeststeuer jedoch mindestens 50% der in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuer betragen.

Die Steuer auf Elektrizität ist bis 1.1.2010 auf das in der Richtlinie vorgesehene Mindestniveau anzugleichen, wobei diese ab 1.1.2007 jedoch 50% der in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuer zu betragen hat.

Kapitel 7: Sozialpolitik und Beschäftigung

Bulgarien wird eine bis zum 1. Jänner 2011 geltende Übergangsregelung für die Anwendung des Artikels 3 der Richtlinie 2001/37/EG über den Teerhöchstgehalt für Zigaretten gewährt.

Kapitel 8: Energie

Anhang VI, Kapitel 8 betrifft die Anwendung der "Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten" in der geltenden Fassung und regelt für Bulgarien den stufenweisen Aufbau des erforderlichen Ausmaßes dieser Vorräte bis zum 31. Dezember 2012. Die mehrjährige Aufbauphase hinsichtlich der Erreichung der 90tägigen Vorratspflicht ist auch anderen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit zugestanden worden.

Kapitel 10: Umwelt

Kapitel 10A: Luftqualität

Zu Ziffer 1: Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen

Die Richtlinie hat die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Reduktion der Emissionen von flüchtigen Kohlenwasserstoffen bei der Lagerung und Verteilung von Ottokraftstoff zum Ziel. Sie enthält technische Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Behälter während der Lagerung, der Befüllung und des Transports von Kraftstoffen in Abhängigkeit von ihrem Durchsatz.

Bulgarien erhält eine Übergangsfrist bis spätestens 31.12. 2009 für die Umsetzung dieser Richtlinie. Die Umsetzung dieser Richtlinie soll stufenweise erfolgen, in Zwischenzielen soll Bulgarien schrittweise diese Normen erfüllen. Dabei wird der Umsetzung in den Auslieferungsanlagen, Tankfahrzeugen und dergleichen mit dem größten Durchsatz Priorität eingeräumt, um den Umweltauswirkungen auf möglichst effiziente Weise zu begegnen.

Zu Ziffer 2: Richtlinie 99/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe

Die Richtlinie enthält Anforderungen für die Qualität von Kraft- und Brennstoffen in ihrem Geltungsbereich.

Bulgarien ist eine Übergangsfrist für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Anforderungen für Schwefelgehalt in Gasölen bis zum 31.12. 2009 und bis zum 31.12. 2011 für den Schwefelgehalt in Schwerölen eingeräumt. In beiden Fällen gilt die Übergangsfrist nur für Produkte für den heimischen Verbrauch.

Kapitel 10B: Abfallwirtschaft

Zu Ziffer 1: Verordnung 259/93/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

Die Verordnung etabliert ein System zur Überwachung des Handels mit Abfällen, sowohl innerhalb der Union, als auch Importe und Exporte in die Gemeinschaft und verschiedene Anforderungen abhängig vom Bestimmungsort des Abfalls, seines Schicksals (Wiederverwertung, Deponierung) und seiner Gefährlichkeitsmerkmale.

Übergangsregelungen erlauben den zuständigen Behörden in Bulgarien für bestimmte Abfallkategorien bis zum 31.12. 2009 Einwendungen zu erheben, bis 31.12. 2014 müssen ferner bestimmte Abfallkategorien für den Import nach Bulgarien notifiziert werden. Das ist besonders wichtig, wenn Standards für Abfallbehandlungsanlagen nicht erfüllt werden. Auf diese Weise wird das „Dumping“

von Abfällen nach Bulgarien verhindert. Diese Übergangsregelung kam auf Wunsch der EU zustande.

Zu Ziffer 2: Richtlinie 94/62/EG und 2004/12/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung von Vorschriften, um Umweltauswirkungen durch Verpackungen und Verpackungsabfälle zu reduzieren. Sie enthält Maßnahmen zur Reduktion von Verpackungsabfällen, Mindestanforderungen für Verpackungsmaterialien und Ziele zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung.

Bulgarien erhielt für das Erreichen von Sammel- und Verwertungsquoten für verschiedene Verpackungsmaterialien eine Übergangsfrist bis spätestens 31.12. 2014 mit unterschiedlicher Abstufung für verschiedene Abfallkategorien. Die Rechtfertigung besteht in der Notwendigkeit, die Infrastruktur zur Sammlung, Wiedergewinnung und Verwertung von Verpackungsabfällen aufzubauen, wobei definierte Zwischenziele festgelegt wurden.

Zu Ziffer 3: Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien

Die Richtlinie sieht Maßnahmen vor, um negative Auswirkungen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Deponierung von Abfällen zu verhindern. Dazu gehören unter anderem die Verpflichtung, Abfälle vor der Deponierung zu behandeln, ein Vermischungsverbot für gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle und Kontrollen bei der Schließung von Deponien.

Bulgarien erhält für 14 namentlich genannte Anlagen eine Übergangsfrist bis zum 31.12. 2014 mit der zusätzlichen Verpflichtung zur jährlichen Reduktion der dort deponierten Abfallmenge.

Zu Ziffer 4: Richtlinie 2002/96/EG und 2003/180/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte

Ziel der beiden Richtlinien ist die Vermeidung von Abfall durch Elektro- und Elektronikaltgeräte, sowie die getrennte Sammlung und Wiederverwertung dieser Abfälle. Dies beinhaltet auch Verpflichtungen für die Hersteller.

Bulgarien erhält eine Übergangsfrist bis zum 31.12. 2008 für die Sammelquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten.

Kapitel 10C: Wasserqualität

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt vor negativen Effekten durch Ableitung von Abwässern. Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass kommunales Abwasser gesammelt und vor der Ableitung entsprechend behandelt wird. Biologische Reinigung ist die allgemeine Regel, wobei in so genannten sensiblen Gebieten eine zusätzliche Nährstoffentfernung vorgesehen ist. Die Zieldaten zur

Anwendung der Richtlinie hängen von der Größe der Siedlungen und den Eigenschaften der Zielgewässer ab.

Für die Anforderungen an die Kanalisation und die Behandlung von kommunalem Abwasser erhielt Bulgarien mit einem Zwischenziel am 31.12. 2010 eine Übergangsfrist bis zum 31.12. 2014.

Die vereinbarten Zwischenziele stellen sicher, dass größeren Siedlungen und sensiblen Gebieten Priorität eingeräumt wird. Die Länge der Übergangsfrist reflektiert den Zeitplan für die derzeitigen Mitgliedstaaten, die 14,5 Jahre zur vollständigen Anwendung der Richtlinie zur Verfügung hatten.

Kapitel 10D: Industrielle Umweltbelastung und Risikomanagement

Zu Ziffer 1: Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines integrierten Systems zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch bestimmte industrielle Tätigkeiten entsteht. Die Mitgliedsstaaten müssen ein integriertes Genehmigungssystem etablieren, welches Auflagen mit Grenzwerten und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken vorsieht.

Für eine begrenzte Anzahl von vor 1997 errichteten Anlagen wurde zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken Bulgarien für insgesamt 41 namentlich genannte Anlagen eine Übergangsfrist bis max. 31.12. 2011 gewährt.

Die derzeitigen Mitgliedsstaaten müssen die vollständige Anwendung der Richtlinie bis Oktober 2007 sicherstellen. Die Genehmigungen müssen jedoch auch in den Ländern mit Übergangsfristen vor dem Oktober 2007 erteilt werden. Alle Anlagen, die nach 1997 errichtet wurden und werden müssen dem Acquis mit dem Beitrittsdatum entsprechen.

Ziffer 2: Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Die Richtlinie gilt für Feuerungsanlagen ab einer Leistung von 50 Megawatt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass diese Anlagen Grenzwerte für Luftschadstoffe innerhalb eines Zeitrahmens einhalten.

Für die Einhaltung der Schwefeldioxid- und Staubgrenzwerte erhielt Bulgarien für elf namentlich genannte Anlagen eine Übergangsfrist mit Zwischenzielen bis max. 31.12. 2011. Zusätzlich gibt es ein Jahreslimit für von Staub-, Schwefeldioxid- und Stickoxidemissionen aus allen Anlagen im Geltungsbereich der RL für 2008 und 2012.

In diesem Falle konnte die Europäische Union die ursprünglichen Wünsche der neuen Mitgliedstaaten wesentlich verkürzen.

Anhang VII

Liste nach Artikel 23 der Beitrittsakte: Übergangsbestimmungen, Rumänien

Kapitel 1: Freier Personenverkehr

Das Recht der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist in den Artikeln 39 - 42 des EG-Vertrages festgelegt. Kern dieser Bestimmung ist „die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen“ (Art. 39 Abs. 2). Darauf fußt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Staatsbürgern jedes anderen EU-Mitgliedstaates den freien Zugang zur Arbeitstätigkeit zu gestatten.

Somit gilt gemäß Artikel 39 des EG-Vertrages der Grundsatz, dass Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union hinsichtlich des Zugangs und der Ausübung der Beschäftigung Inländern gleichzustellen sind.

Artikel 49 des EG-Vertrages sieht als weitere Grundfreiheit die Dienstleistungsfreiheit vor. Mit diesem Recht ist auch das Recht verbunden, Arbeitskräfte zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen in andere Mitgliedsstaaten entsenden zu können.

Sowohl bei der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerfreizügigkeit als auch beim Einsatz von Arbeitnehmern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit kommt es zum grenzüberschreitenden Einsatz von Arbeitskräften, der direkt oder indirekt das Gleichgewicht der Arbeitsmärkte auf beiden Seiten beeinflussen kann.

Für Rumänien und Bulgarien ist - wie für die acht der EU am 1.5.2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten - die stufenweise Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorgesehen. Das Übergangsarrangement zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten (EU-25) einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits ist inhaltlich identisch mit dem Übergangsarrangement zwischen den EU-15 und den acht mittel- und osteuropäischen Staaten im Rahmen des Beitrittsvertrages von Athen vom 16.4. 2003 und beginnt mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu laufen. Zur Wahrung dieser inhaltlichen Deckungsgleichheit mussten ein paar rechtstechnische Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus dem gegenüber 2003 neuen Stand des Acquis communautaire, insbesondere der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (Unionsbürgerrichtlinie) ergeben.

Das erzielte Übergangsarrangement ist für Österreich deshalb von besonderer Bedeutung, weil Österreich im Vergleich zu allen anderen Mitgliedstaaten der EU-15 geographisch den neuen Mitgliedstaaten, so auch Bulgarien und Rumänien am nächsten liegt (Wochenpendlerdistanz) und traditionelle Migrationslinien auch aus diesen beiden Ländern nach Österreich führen. Das existierende, beträchtliche

Gefälle der Löhne und der Lebenshaltungskosten kann Migrationsbewegungen auslösen, die nicht mehr von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt bestimmt sind.

Zudem hat Österreich bereits auf Grund zurückliegender Migrations- und Flüchtlingswellen bereits jetzt den höchsten Anteil an Nicht-EU-Staatsbürgern an seinem Arbeitskräftepotenzial in der gesamten EU, sodass auch auf den noch immer gegebenen Integrationsbedarf dieser Bevölkerungsgruppe Bedacht zu nehmen ist. Darüber hinaus besitzt Österreich nicht zuletzt auch aufgrund der Erweiterung 2004 einen der höchsten Anteile an EU-Bürgern aus den neuen Mitgliedstaaten, bei gleichzeitig wachsender Mobilität aus den EU-15 und hier insbesondere aus Deutschland aufgrund dessen steigender Arbeitslosigkeit.

Wie immer auch einschlägige Studien die potenzielle Migration und die Pendelbewegung nach Österreich im Falle der unbeschränkten Öffnung des Arbeitsmarktes im Zusammenhang mit den Erweiterungen 2004 und um Bulgarien und Rumänien beziffert haben - die Schätzungen gehen von 5.000 bis 40.000 Personen jährlich -, es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um allenfalls entstehenden Migrationsdruck und Pendelbewegungen arbeitsmarktkonform steuern zu können. Die Übergangsarrangements der Erweiterung 2004 und auch der Erweiterung um Bulgarien und Rumänien dienen dem Ziel, einerseits das zusätzliche Angebot an Arbeitskräften dort einzusetzen, wo es der Arbeitsmarkt braucht und andererseits die Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Übergang zur vollen Freizügigkeit und zur vollen Dienstleistungsfreiheit am Ende oder gegebenenfalls vor dem Ablauf der Übergangsfristen zu schaffen.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, WIFO, hat sich in seiner Studie „Zur Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern in Österreich“ vom August 2005 hinsichtlich der Prognose zur Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes (Kapitel 2) auch mit den Auswirkungen des am 1.5.2004 in Kraft getretenen Übergangsarrangements auf den österreichischen Arbeitsmarkt befasst. In der Studie kommt zum Ausdruck, dass sich dieses Übergangsarrangement im Beobachtungszeitraum als effizientes Instrument der arbeitsmarktkonformen Steuerung des Zuganges erwiesen hat, auf das auch in den nächsten Jahren, insbesondere im Hinblick auf das prognostizierte Arbeitskräfteangebot und auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes, nicht verzichtet werden kann. Angesichts einer vergleichbaren Situation ist Entsprechendes auch für die Erweiterung um Bulgarien und Rumänien zu erwarten und anzustreben.

Das Übergangsarrangement im Detail

Bis zum Ende eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens können die derzeitigen Mitgliedstaaten (EU-25) zur Sicherung des Gleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt ihre nationalen und die sich aus bilateralen Abkommen ergebenden Regelungen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von Bürgern aus Bulgarien und Rumänien weiter anwenden.

Spätestens vor Ende der Zweijahresperiode müssen die EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission notifizieren, ob sie das Übergangsregime beibehalten oder ab nun die Gemeinschaftsregeln über die Freizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit anwenden. Im ersten Fall kann das Übergangsarrangement um weitere drei Jahre auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beitritt Bulgariens

und Rumäniens verlängert werden, im zweiten Fall kämen Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft zur Anwendung.

Im Falle schwerwiegender Störungen des Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen kann das Arrangement vor Ablauf des fünften Jahres durch erneute Notifikation an die Kommission um zusätzliche zwei Jahre auf einen Zeitraum von insgesamt sieben Jahren nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens verlängert werden. Wiederum ist dazu keine Beschlussfassung durch Gemeinschaftsorgane erforderlich, insbesondere verfügen die Europäische Kommission und der Rat über keine rechtlichen Mittel einen derzeitigen Mitgliedstaat von der Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit abzuhalten.

Die genaue Ausgestaltung des Umfanges und die tatsächliche Laufzeit des Übergangsarrangements in den derzeitigen Mitgliedstaaten ist, abgesehen von den im Übergangsarrangement vorgesehenen Besserstellungen der integrierten Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen, gegenüber dem nationalen Status quo also weitgehend deren nationaler Einschätzung und politischer Bewertung überlassen. Es ist hier kein rechtlich durchsetzbarer Einfluss der Gemeinschaft vorgesehen, und auch der Europäischen Kommission kommt nur insoweit eine Rolle zu, als sie die Entwicklungen regelmäßig überwacht und registriert.

Gleichzeitig ist allerdings die Möglichkeit zur nationalen Gestaltung der Freizügigkeitsrechte für Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien nicht unbeschränkt. Zum einen wurde eine sog. „Stillhalte-Klausel“ vereinbart. Zum anderen gilt die sog. „Gemeinschaftspräferenz“.

Um den zeitlich begrenzten Charakter der Übergangsregelungen und den Willen zur zügigen Angleichung Bulgariens und Rumäniens an das Gemeinschaftsrecht zu unterstreichen, ist der Schlussakte jeder Beitrittsakte eine (politische, nicht rechtsverbindliche) Erklärung beigefügt worden, wonach die derzeitigen Mitgliedsstaaten, solange sie nationales Recht anwenden, danach trachten werden, einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer aus den beiden neuen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien zu gewähren.

Überprüfungsmechanismen

Das Übergangsarrangement sieht - wie bereits dargestellt - mehrere Überprüfungsmechanismen vor, die der Europäischen Kommission die Möglichkeit geben sollen, die Funktionsweise und die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte zu evaluieren. Vor Ablauf der Zweijahresperiode nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens ist die erste Überprüfung der Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen vorgesehen. Die Kommission übermittelt dem Rat einen Bericht, der - so ist zu erwarten - Empfehlungen enthalten wird; der Rat diskutiert den Bericht, eine Beschlussfassung ist allerdings nicht vorgesehen. Über diese automatische Überprüfung hinaus steht sowohl Bulgarien als auch Rumänien die Möglichkeit offen, jeweils eine einmalige weitere Überprüfung durch die Kommission zu verlangen.

Schutzklausel

Wenn einer der derzeitigen Mitgliedsstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur vollen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes im Hinblick auf Bulgarien und Rumänien übergegangen ist, kann er sich bis zum Ende des Siebenjahreszeitraumes

nach dem Beitritt eines der beiden neuen Mitgliedstaaten im Bedarfsfall auf eine Schutzklausel berufen, die im Falle von Arbeitsmarktstörungen, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards und des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen können, eine zeitweilige Suspendierung der vollen Anwendung des Gemeinschafts-Acquis ermöglicht.

Dienstleistungsfreiheit

Eine weitere tragende Säule des EU-Vertrages ist die gegenseitige Gewährung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 des EG-Vertrages). Dienstleistungsfreiheit bedeutet nicht nur das Recht, als Unternehmer in den anderen Mitgliedsstaaten Dienstleistungen zu erbringen, sondern auch zur Erfüllung von Dienstleistungsaufträgen eigene Arbeitskräfte einsetzen zu können. Freizügigkeit bedeutet demgegenüber das individuelle Recht der Staatsbürger eines Mitgliedsstaates in den anderen Mitgliedsstaaten Arbeitsverträge ohne Beschränkung eingehen zu können.

Gegenstand der Dienstleistungsfreiheit ist das Recht von Unternehmen, bestimmte „Produkte“ (hier die Dienstleistung) im anderen Staat erbringen zu können; Gegenstand der Freizügigkeit ist das individuelle Recht einer Person in den anderen Mitgliedstaat einzureisen, sich hier niederzulassen und Arbeit aufzunehmen. Obwohl die Rechtsmaterien unterschiedlichen Bereichen angehören - die Dienstleistungsfreiheit ist integrierender Bestandteil des freien Binnenmarktes, die Freizügigkeit ist individuelles Recht der EU-Bürger - liegt in beiden Fällen die Überschreitung von Staatsgrenzen durch physische Personen zur Arbeitsaufnahme in anderen Mitgliedsstaaten vor.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind beide Materien prinzipiell in der gleichen Weise zu betrachten: Selbst wenn eine im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages entsandte Arbeitskraft ihren Arbeitsplatz gleichsam „mitbringt“, sind die indirekten Implikationen auf dem Arbeitsmarkt keine anderen als bei einem individuellen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist für Österreich auf Grund seiner geographischen Nähe (Wochenpendlerdistanz) zu Bulgarien und Rumänien insofern von besonderer Bedeutung als

- die Unternehmen der beiden Beitrittsstaaten zur Dienstleistungserbringung - insbesondere im Verhältnis zu den übrigen EU-15 - nur kurze Entfernungen (Wochenpendlerdistanz) zu überwinden haben und somit
- kostengünstig Personal einsetzen können, weil dieses mit den österreichischen Mindestlöhnen nur die niedrigen Lebenshaltungskosten im Heimatland zu bestreiten hat.

In diesem Sinne und im Hinblick auf die zu den 2004 beigetretenen Mitgliedsstaaten zu wahrende Kohärenz musste auch der Einsatz von Arbeitskräften zur Erbringung von Dienstleistungen für Arbeitgeber aus Bulgarien und Rumänien - allerdings nur für Österreich und Deutschland und sektoral begrenzt - denselben Übergangsregeln wie die Freizügigkeit unterworfen werden.

Besonderer Teil:

Zu den Ziffern 1 und 2:

Im Artikel 40 des EG-Vertrages ist auch die Befugnis des Rates der Europäischen Union festgelegt, Rechtsakte zur Herstellung der Freizügigkeit zu setzen. Diese Bestimmung ermächtigt den Rat, durch Rechtsetzung für die Realisierung der Freizügigkeit Sorge zu tragen.

Auf Grund dieser Rechtsetzungsermächtigung wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Freizügigkeitsverordnung), ABI Nr. 257 vom 19. Oktober 1968, Seite 2 vom Rat erlassen. Die Artikel 10 und 11 der Freizügigkeitsverordnung wurden durch Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 der bis 30. April 2006 umzusetzenden Unionsbürgerrichtlinie ersetzt. In Österreich wurde die Umsetzung der Unionsbürgerrichtlinie bereits mit 1.1.2006 durch die Novellen des NAG 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005 sowie des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (BGBl. Nr. 100 und 101) umgesetzt.

Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung, die im Wesentlichen den freien Zugang der EU-Bürger zum Arbeitsmarkt aller EU-Mitgliedsstaaten regeln, sind bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren vorerst suspendiert. Die übrigen Bestimmungen der Freizügigkeitsverordnung (Erster Teil, Titel II: Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung; Art. 12; zweiter Teil: Zusammenführung und Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen) sind hingegen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in den folgenden Bestimmungen angeführten Abweichungen beachtet werden.

Ab dem Beitritt ist für EU-Bürger aus Bulgarien und Rumänien, die in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und mindestens zwölf Monate ununterbrochen zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates zugelassen waren, ein Rechtsanspruch auf Zugang zu jeglicher unselbständigen Beschäftigung in diesem Mitgliedstaat - also eine auf diesen Mitgliedstaat beschränkte Freizügigkeit - vorgesehen, der allerdings bei freiwilligem Verlassen des Arbeitsmarktes des derzeitigen Mitgliedstaates wieder verloren gehen kann.

Bürger aus Bulgarien und Rumänien, die mit Kurzzeit-Arbeitsbewilligungen zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen sind - z.B. in Österreich mit einer Saisonbeschäftigungsbewilligung - können diesen Rechtsanspruch nicht erwerben. Identische Regelungen finden auch für die 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten Anwendung.

Zu den Ziffern 3, 4 und 5:

Diese Bestimmungen regeln die oben dargestellten, nach zwei bzw. fünf Jahren einsetzenden oder auf Verlangen der Beitrittsstaaten durchzuführenden Überprüfungsmechanismen, die der Kommission die Möglichkeit geben sollen, die Funktionsweise und Auswirkung der Übergangsregelungen auf die Arbeitsmärkte zu evaluieren.

Zu Ziffer 6:

Diese Bestimmung sieht vor, dass derzeitige Mitgliedstaaten, die die Übergangsregelungen aufgehoben und dementsprechend die Artikel 1 bis 6 der

Freizügigkeitsverordnung anzuwenden haben, Arbeitsgenehmigungen für Gemeinschaftsbürger aus Bulgarien und Rumänien nur mehr zu Kontrollzwecken ausstellen, nicht jedoch als Zulassungsvoraussetzung vorsehen dürfen.

Zu Ziffer 7:

Diese Bestimmung enthält eine Schutzklausel, auf die sich ein derzeitiger Mitgliedstaat, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Anwendung des Gemeinschaftsrechtes übergegangen ist, im Bedarfsfall bis Ende des siebenten Jahres nach dem Beitritt gegenüber Bulgarien und Rumänien berufen kann. Ein solcher Fall liegt vor, wenn ein Mitgliedstaat auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten. Ein derzeitiger Mitgliedstaat darf die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung, nicht jedoch der übrigen Bestimmungen der Freizügigkeitsverordnung, zeitweilig suspendieren und hat dafür unter Vorlage aller relevanten Informationen die Zustimmung der Europäischen Kommission einzuholen. Die innerhalb von zwei Wochen ab Ansuchen des Mitgliedstaates zu ergehende Entscheidung der Kommission - gleichgültig, ob positiv oder negativ - ist dem Rat zu notifizieren und kann auf Antrag eines Mitgliedsstaates im Rat mit einem innerhalb von zwei Wochen zu ergehenden, qualifizierten Mehrheitsbeschluss abgeändert oder eliminiert werden.

Im Falle dringender und außergewöhnlicher Arbeitsmarktstörungen hat ein derzeitiger Mitgliedstaat weiters die Möglichkeit, die zeitweilige Suspendierung der Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung der Kommission auch erst nachträglich - mit einer entsprechenden Begründung - zu notifizieren. Ein weiteres Verfahren ist für diesen Fall nicht ausdrücklich vorgesehen.

Zu Ziffer 8:

Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Dauer des Übergangsarrangements bestimmte Familienangehörige eines Arbeitnehmers, die bereits zum Zeitpunkt des Beitrittes rechtmäßig mit ihm in einem EU-Mitgliedstaat leben, das sofortige Nachzugsrecht und das Recht auf sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt in diesem Mitgliedstaat haben. Dies gilt nicht für Familienangehörige von Arbeitnehmern mit Kurzzeit-Arbeitsbewilligungen. Der Kreis der von Nummer 8 begünstigten Familienangehörigen bleibt im Umfang des durch Artikel 23 der Unionsbürgerrichtlinie abgelösten Artikel 10 Absatz 1 lit a der Freizügigkeitsverordnung definiert und umfasst daher - wie bei der Erweiterung 2004 - nur die Ehegatten sowie Kinder, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Familienmitglieder, die erst nach dem Beitritt Bulgariens oder Rumäniens in einen der derzeitigen Mitgliedstaaten kommen, verfügen nicht von Anfang an über dieselben Nachzugs- und Zugangsrechte. In den ersten zwei Jahren des Übergangsarrangements haben Ehegatten und Kinder nur dann einen Arbeitsmarktzugang in einem derzeitigen Mitgliedstaat, wenn sie mindestens 18 Monate bei dem Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig gewohnt haben.

Zu den Ziffern 10 bis 11:

Die neuen Mitgliedstaaten können für den Fall, dass ein derzeitiger Mitgliedstaat von den Übergangsregelungen gegenüber ihren Staatsbürgern Gebrauch macht, im Wege ihrer nationalen Gesetzgebung dieselben Regelungen gegenüber den Staatsangehörigen dieses derzeitigen Mitgliedstaates erlassen

(Reziprozitätsklausel). Entsprechend dem Prinzip der Reziprozität sieht das Übergangsarrangement zudem vor, dass die Grundsätze der Stillhalteklausele, der Inländergleichbehandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (nicht des Arbeitsmarktzugangs) und der Gemeinschaftspräferenz auch in den neuen Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommen. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) 1612/68 von einem derzeitigen Mitgliedstaat in Bezug auf Angehörige eines neuen Mitgliedstaats ausgesetzt, so kann auch dieser neue Mitgliedstaat gegenüber einem anderen neuen Mitgliedstaat die Schutzklausel anwenden.

Zu Ziffer 12:

Die derzeitigen Mitgliedstaaten können während der Geltung und trotz grundsätzlicher Beibehaltung des Übergangsarrangements jederzeit nach nationalem Recht den EU-Bürgern aus Bulgarien und Rumänien mehr Freizügigkeitsrechte, als zum Beitrittszeitpunkt gewährt, einräumen, sogar uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens können sie jederzeit beschließen, die Artikel 1 bis 6 der Freizügigkeitsverordnung anzuwenden und sollen dies der Europäischen Kommission melden. Das bedeutet, dass das Übergangsarrangement in diesem Fall für sie ausläuft und nur mehr die Schutzklausel greift.

Zu Ziffer 13:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung können nur Deutschland und Österreich in Anspruch nehmen. Die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit unterliegt dem gleichen Übergangsarrangement wie die Freizügigkeit. Das Übergangsarrangement für die Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit findet im Unterschied zum Übergangsarrangement für die Arbeitnehmerfreizügigkeit jedoch nicht automatisch mit dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrages Anwendung, sondern erst nach entsprechender Notifikation an die Europäische Kommission. Soll das Übergangsarrangement für die Dienstleistungsfreiheit vom Beitrittszeitpunkt an gelten, muss diese Mitteilung an die Europäische Kommission vor diesem Zeitpunkt erfolgen. Eine Überprüfung dieser Mitteilung durch die Europäische Kommission ist nicht vorgesehen. Die Anwendung des Übergangsarrangements bedeutet, dass für die betroffenen Bereiche weiterhin die Bestimmungen über die Betriebsentsendung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes angewendet werden können.

Es sind nicht alle Dienstleistungen schlechthin dem Übergangsregime unterworfen, sondern nur bestimmte Sektoren:

- gärtnerische Dienstleistungen
- Steinmetzarbeiten
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen
- Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige
- Schutzdienste
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
- Hauskrankenpflege
- Sozialwesen.

Alle anderen Dienstleistungen können ab dem Beitrittszeitpunkt ohne Beschränkung unter den gleichen Bedingungen erbracht werden wie sie für österreichische

Staatsbürger gelten. Aus der Erklärung Nr. 6 in der Schlussakte ergibt sich, dass das Übergangsarrangement für die Dienstleistungsfreiheit, wenn erforderlich, für das gesamte Bundesgebiet angewendet werden kann.

Zu Ziffer 14:

Zum einen ist hier eine sog. „Stillhalte-Klausel“ vorgesehen: Keiner der fünfundzwanzig EU-Mitgliedsstaaten darf den Zugang zum Arbeitsmarkt für die Bürger der beiden Beitrittsländer restriktiver gestalten als dies vor der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages der Fall war und insbesondere müssen alle einschlägigen Rechte aus den Europaabkommen erhalten bleiben. Zum anderen ist hier auch die sog. „Gemeinschaftspräferenz“ geregelt, d.h. Arbeitskräfte aus den neuen Mitgliedstaaten müssen gegenüber Angehörigen aus Drittstaaten bevorzugt werden. Die Bürger Bulgariens und Rumäniens sind insofern den Bürgern aus den 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten bis zum Auslaufen von deren Übergangsbestimmungen gleichgestellt.

Kapitel 3: Freier Kapitalverkehr

Rumänien werden Übergangsregelungen für den Erwerb von Zweitwohnsitzen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gewährt. Während der zeitliche Geltungsbereich der Übergangsregelung für den Erwerb von Zweitwohnsitzen fünf Jahre beträgt, ist die Dauer der Übergangsregelung für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit sieben Jahren befristet.

Von der Übergangsregelung für den Erwerb von Zweitwohnsitzen sind allerdings Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten und Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens nicht erfasst, die vier Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem dieser neuen Mitgliedsstaaten hatten.

Während der Geltungsdauer der siebenjährigen Übergangsregelungen für den Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke kann Rumänien seine nationalen Regelungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages in Kraft gewesen sind, weiterhin anwenden.

Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten oder juristische Personen, die gemäß den Gesetzen eines anderen Mitgliedsstaats geschaffen wurden, beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ungünstiger als am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags behandelt werden.

Im dritten Jahr der Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines entsprechenden Berichtes der Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen werden. Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat einstimmig entscheiden, diese Übergangsmaßnahmen zu verkürzen oder zu beenden.

Die derzeitigen Mitgliedsstaaten können nicht auf Basis der Reziprozität Beschränkungen beim Erwerb von Zweitwohnsitzen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Flächen gegenüber den Staatsbürgern jener neuen Mitgliedsstaaten, die von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, erlassen.

Kapitel 4: Wettbewerbspolitik

Kapitel 4A: Steuerliche Beihilfen

Gemäß gemeinschaftlichem Beihilfenrecht sind steuerliche Maßnahmen dann als Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-V einzustufen, wenn sie nicht generell für die gesamte Wirtschaft sondern spezifisch für bestimmte Unternehmen, Produktionszweige oder für bestimmte Regionen gelten. Die hier dargestellten steuerlichen Regionalbeihilfemaßnahmen sind deshalb in diesem Anhang besonders angeführt, weil ihre Geltungsdauer bis Ende 2008, 2009 bzw. 2010 und damit über die Geltungsdauer der derzeit für die Mitgliedstaaten geltenden Leitlinien über staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Regionalleitlinien) reicht. In dieser Periode ist Rumänien als Mitgliedstaat bereits zur Beachtung der ab 2007 geltenden neuen Regionalleitlinien verpflichtet.

In seinen wesentlichen Grundsätzen entsprechen jedoch die rumänischen Regionalbeihilferegelungen dem Acquis communautaire.

Rumänien darf weiterhin für bestimmte Gebiete Körperschaftsteuerbefreiungen gewähren (in Abhängigkeit vom Gebiet bis längstens 31.12.2010) bis zu einer Nettobeihilfeintensität von maximal 50% (bzw. 75% bei KMU und 30% der Investitionskosten im Kfz-Bereich) und bei Vorliegen von Dauerinvestor-Bescheinigungen. Gleiches gilt bei Handelsverträgen mit den Verwaltungen der Freihandelsgebiete für Steuerbefreiungen von Lizenzgebühren.

Kapitel 4b: Umstrukturierung der Stahlindustrie

Gemäß gemeinschaftlichem Beihilfenrecht sind für Mitgliedstaaten auch nach Auslaufen des EGKS-Vertrages Beihilfen an Großunternehmen der Stahlindustrie generell unzulässig. Schon im Zuge der Erweiterungsrunde 2004 wurden aufgrund der außerordentlichen Strukturprobleme in der Stahlindustrie in diesen Ländern weit reichende Ausnahmen vom gemeinschaftlichen Beihilfenrecht für eine Übergangsphase eingeräumt. Ähnliche Regelungen werden nun Rumänien gewährt. Dieser Abschnitt sowie die dazu gehörige "Anlage A des Anhangs VII" regeln die zulässige Finanzierung dieser Umstrukturierungen, soweit diese Beihilfecharakter haben, die vereinbarten Kapazitätseinschränkungen, weitere Benchmarks und detaillierte Berichterstattungspflichten für die Dauer des Umstrukturierungsprozesses.

Im Detail legt Anhang VII, Kapitel 4B fest, dass die von Rumänien im Zeitraum 1993 - 2004 für die Umstrukturierung der Stahlindustrie gewährten staatlichen Beihilfen EU-konform sind, sofern eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind.

Weiters wird festgelegt, dass ausschließlich den in Anlage A Teil 1 angeführten rumänischen Stahlunternehmen im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms bis 31. Dezember 2008 weiter staatliche Beihilfen gewährt werden können. Die staatlichen Beihilfen müssen bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums zur Rentabilität der in Anlage A Teil 1 angeführten Unternehmen führen. Gleichzeitig muss sich die Verringerung der Nettokapazität bei Fertigungserzeugnissen auf

insgesamt mindestens 2,05 Mio. Tonnen belaufen. Die Kapazitätsreduktion wird auf Basis einer endgültigen Schließung der betreffenden Warmwalzanlagen und deren tatsächlichen Demontage ermittelt, um eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen auszuschließen. Der Zeitplan für die Kapazitätsreduktion ist in Anlage A Teil II enthalten.

Die Durchführung der Umstrukturierung wird von der Kommission und dem Rat überwacht, in deren Rahmen von 2005 bis 2009 jährlich eine unabhängige Bewertung vorgenommen wird. Rumänien hat sich auch an allen Überwachungsregelungen zu beteiligen und hat der Kommission alle sechs Monate entsprechende Berichte vorzulegen. Ebenso wird ein Beratender Ausschuss aus Vertretern der rumänischen Behörden und der Kommission eingesetzt, der regelmäßig alle sechs Monate zusammentritt. Sollte sich bei der Überwachung herausstellen, dass von Rumänien die Verpflichtungen nicht erfüllt wurden, oder dass Rumänien zusätzliche unzulässige Beihilfen gewährt hat, wird die Kommission die Rückzahlung der Beihilfen verlangen. Erforderlichenfalls wird auf eine im Protokoll 2 zum Europaabkommen über EGKS-Erzeugnisse vorgesehene Schutzklausel zurückgegriffen.

Kapitel 5: Landwirtschaft

A: Rechtsvorschriften im Agrarbereich

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann Rumänien für 30 000 Hektar Rebflächen Wiederbepflanzungsrechte anerkennen, die sich aus der Rodung von Hybridsorten ergeben, die nicht in die Klassifizierung der Weinsorten aufgenommen werden dürfen. Von diesen Wiederbepflanzungsrechten kann nur bis zum 31. Dezember 2014 und ausschließlich zur Bepflanzung mit *Vitis vinifera* Gebrauch gemacht werden.

Die Umstrukturierung und Umstellung dieser Rebflächen kommt nicht für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgesehene Gemeinschaftsunterstützung in Frage. Einzelstaatliche Beihilfen für die durch ihre Umstrukturierung und Umstellung entstehenden Kosten können jedoch gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen 75 % aller Kosten je Rebfläche nicht überschreiten.

Kapitel 6: Verkehrspolitik

Die Übergangsregelung im Bezug auf die Zulassung rumänischer Straßentransportunternehmer zur Freien Kabotage im Güterverkehr (Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates) folgt dem „3 + 2-Jahre Prinzip“, wobei die Höchstdauer jenes Zeitraumes, innerhalb dessen ein Mitgliedsland eine Kabotage durch rumänische Frächter ausschließen darf, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Beitritt Rumäniens reicht. Diese Übergangsbestimmung mit den zwei „Etappen“ (drei und zwei Jahre) entspricht inhaltlich dem Übergangsregime des Beitrittsvertrages mit Polen und Ungarn und stellt eine Schutz- bzw. „Anpassungsklausel“ zugunsten von Transportunternehmern derzeitiger Mitgliedstaaten dar.

Kapitel 7: Steuerwesen

Zu Ziffer 2: Verbrauchsteuern auf Zigaretten

Rumänien darf die Einhebung der vorgesehenen Mindestverbrauchsteuer bis 31.12.2009 aufschieben, sofern bis dahin eine schrittweise Anhebung der Verbrauchsteuersätze erfolgt. Während dieser Ausnahmeregelung können die anderen Mitgliedsstaaten für die Einfuhr aus Rumänien die gleichen Mengenbeschränkungen wie bei Drittstaaten aufrechterhalten.

Zu Ziffer 3: Gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren

Rumänien darf bis 31.12.2010 die Zins- und Lizenzrichtlinie unangewendet lassen. Bis dahin darf die Quellensteuer auf Zinsen und Lizenzen an verbundene Unternehmen im Sinne der Richtlinie maximal 10% betragen.

Zu Ziffer 4: Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

Folgende Übergangsregelungen sind für Rumänien vorgesehen:

Ab 1.1.2008 muss die Steuer auf unverbleites Benzin mindestens € 323,-- pro 1.000 l betragen, bis 1.1.2011 ist eine Anhebung an die Mindesthöhe von € 359,-- pro 1.000 l vorgesehen.

Die Steuer auf Gasöl muss ab 1.1.2008 mindestens € 274,-- pro 1.000 l und bis 1.1.2011 mindestens € 302,-- pro 1.000 l betragen; bis 1.1.2013 mindestens € 330,-- pro 1.000 l.

Die Steuer auf schweres Heizöl für Fernheizungszwecke und auf Erdgas für die private Heizung ist bis 1.1.2010 auf das in der Richtlinie vorgesehene Mindestniveau anzugleichen, schweres Heizöl für andere als Fernheizungszwecke bis 1.1.2009. Ab 1.1.2007 muss diese Mindeststeuer für schweres Heizöl jedoch mindestens € 13,-- pro 1.000 kg betragen.

Die Steuer auf Elektrizität ist bis 1.1.2010 auf das in der Richtlinie vorgesehene Mindestniveau anzugleichen, wobei diese ab 1.1.2007 jedoch 50% der in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuer zu betragen hat.

Kapitel 8: Energie

Anhang VI, Kapitel 8 betrifft die Anwendung der "Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten" in der geltenden Fassung und regelt für Rumänien den stufenweisen Aufbau des erforderlichen Ausmaßes dieser Vorräte bis zum 31. Dezember 2011. Die mehrjährige Aufbauphase hinsichtlich der Erreichung der 90tägigen Vorratspflicht ist auch anderen Mitgliedstaaten in der Vergangenheit zugestanden worden.

Kapitel 9: Umwelt

Kapitel 9A: Luftqualität

Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen

Die Richtlinie hat die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Reduktion der Emissionen von flüchtigen Kohlenwasserstoffen bei der Lagerung und Verteilung von Ottokraftstoff zum Ziel. Sie enthält technische Vorschriften für Anlagen, Fahrzeuge und Behälter während der Lagerung, der Befüllung und des Transports von Kraftstoffen in Abhängigkeit von ihrem Durchsatz.

Rumänien erhält eine Übergangsfrist bis zum spätestens 31.12. 2009 mit Zwischenzielen. Dabei wird der Umsetzung in den Auslieferungsanlagen, Tankfahrzeugen und dgl. mit dem größten Durchsatz Priorität eingeräumt, um den Umweltauswirkungen auf möglichst effiziente Weise zu begegnen.

Kapitel 9B: Abfallwirtschaft

Zu Ziffer 1: Verordnung 259/93/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

Die Verordnung etabliert ein System zur Überwachung des Handels mit Abfällen, sowohl innerhalb der Union, als auch Importe und Exporte in die Gemeinschaft und verschiedene Anforderungen abhängig vom Bestimmungsort des Abfalls, seines Schicksals (Wiederverwertung, Deponierung) und seiner Gefährlichkeitsmerkmale.

Übergangsregelungen erlauben den zuständigen Behörden in Rumänien für bestimmte Abfallkategorien Einwendungen bis zum 31.12. 2011 zu erheben, bis 31.12. 2015 müssen ferner bestimmte Abfallkategorien für den Import nach Rumänien notifiziert werden. Das ist besonders wichtig, wenn Standards für Abfallbehandlungsanlagen nicht erfüllt werden. Auf diese Weise wird das „Dumping“ von Abfällen in jenen Ländern verhindert. Diese Übergangsregelung kam auf Wunsch der EU zustande.

Zu Ziffer 2: Richtlinie 94/62/EG und 2004/12/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung von Vorschriften, um Umweltauswirkungen durch Verpackungen und Verpackungsabfälle zu reduzieren. Sie enthält Maßnahmen zur Reduktion von Verpackungsabfällen, Mindestanforderungen für Verpackungsmaterialien und Ziele zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung.

Rumänien erhält für das Erreichen von Sammel- und Verwertungsquoten für verschiedene Verpackungsmaterialien eine Übergangsfrist bis max. 31.12. 2013, mit

unterschiedlicher Abstufung für verschiedene Abfallkategorien. Die Rechtfertigung besteht in der Notwendigkeit, die Infrastruktur zur Sammlung, Wiedergewinnung und Verwertung von Verpackungsabfällen aufzubauen, wobei definierte Zwischenziele festgelegt wurden.

Zu Ziffer 3: Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien

Die Richtlinie sieht Maßnahmen vor, um negative Auswirkungen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Deponierung von Abfällen zu verhindern. Dazu gehören unter anderem die Verpflichtung, Abfälle vor der Deponierung zu behandeln, ein Vermischungsverbot für gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle und Kontrollen bei der Schließung von Deponien.

Rumänien erhält eine Übergangsfrist bis zum 16. 7. 2017 für 101 kommunale Deponien mit der Zusatzverpflichtung für jährliche Reduktionen der dort deponierten Abfallmengen. Fünf namentlich genannte Bergeteiche und 23 weitere Anlagen für flüssige Abfälle haben eine Übergangsfrist bis zum 31.12. 2011, bzw. 31.12. 2013.

Zu Ziffer 4: Richtlinie 2002/96/EG und 2003/180/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte

Ziel der beiden Richtlinien ist die Vermeidung von Abfall durch Elektro- und Elektronikaltgeräte, sowie die getrennte Sammlung und Wiederverwertung dieser Abfälle. Dies beinhaltet auch Verpflichtungen für die Hersteller.

Rumänien erhält eine Übergangsfrist bis zum 31.12. 2008 für die Sammelquote von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten.

Kapitel 9C: Wasserqualität

Zu den Ziffern 1, 2 und 3: Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft und Tochter- Richtlinien

- Richtlinie 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse
- Richtlinie 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen
- Richtlinie 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse
- Richtlinie 84/491/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorocyclohexan
- Richtlinie 86/280/ EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I der Richtlinie 76/464/EWG

Ziel der Richtlinien sind die Vermeidung oder Reduktion der Gewässerverschmutzung durch Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe. Die Mitgliedstaaten müssen Emissionsstandards setzen, ein Genehmigungssystem etablieren und Umsetzungsprogramme zur Schadstoffreduktion durchführen. Bestimmte spezifische Schadstoffe sind durch die angeführten Tochter-Richtlinien besonders geregelt.

Rumänien erhielt für die Schadstoffe Cadmium und Quecksilber für 27 namentlich genannte Anlagen eine Übergangsfrist bis 31.12. 2009 und für 24 namentlich genannte Anlagen für bestimmte Pestizide mit derselben Dauer.

Zu Ziffer 4: Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Umwelt vor negativen Effekten durch Ableitung von Abwässern. Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass kommunales Abwasser gesammelt und vor der Ableitung entsprechend behandelt wird. Biologische Reinigung ist die allgemeine Regel, wobei in so genannten sensiblen Gebieten eine zusätzliche Nährstoffentfernung vorgesehen ist. Die Zieldaten zur Anwendung der Richtlinie hängen von der Größe der Siedlungen und den Eigenschaften der Zielgewässer ab.

Für die Anforderungen an die Kanalisation und die Behandlung von kommunalem Abwasser erhält Rumänien mit Zwischenzielen Ende 2013 und Ende 2015 je nach Größe der Gemeinden eine Übergangsfrist bis zum 31.12. 2018.

Die vereinbarten Zwischenziele stellen sicher, dass größeren Siedlungen und sensiblen Gebieten Priorität eingeräumt wird. Die Länge der Übergangsfrist reflektiert den Zeitplan für die derzeitigen Mitgliedstaaten, die 14,5 Jahre zur vollständigen Anwendung der Richtlinie zur Verfügung hatten.

Zu Ziffer 5: Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Die Richtlinie legt Qualitätsparameter für Trinkwasser fest. Für bestimmte Parameter wurde Rumänien in Abhängigkeit von der Gemeindegröße eine maximale Übergangsfrist bis zum 31.12. 2015 gewährt. Im Falle möglicher Gefährdung der menschlichen Gesundheit finden die Bestimmungen der Richtlinie (z.B. Versorgungsunterbrechung, Information der Bevölkerung) ihre Anwendung.

Kapitel 9D: Industrielle Umweltbelastung und Risikomanagement

Zu Ziffer 1: Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines integrierten Systems zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch bestimmte industrielle Tätigkeiten entsteht. Die Mitgliedsstaaten müssen ein integriertes Genehmigungssystem etablieren, welches Auflagen mit Grenzwerten und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken vorsieht.

Rumänien erhielt für insgesamt 195 namentlich genannte Anlagen eine Übergangsfrist bis spätestens 31.12. 2015, wobei ab 31.12. 2008 jährlich eine bestimmte Anzahl von Anlagen der Richtlinie entsprechen muss.

Die derzeitigen Mitgliedsstaaten müssen die vollständige Anwendung der Richtlinie bis Oktober 2007 sicherstellen. Die Genehmigungen müssen jedoch auch in den Ländern mit Übergangsfristen vor dem Oktober 2007 erteilt werden. Alle Anlagen, die nach 1997 errichtet wurden und werden müssen dem Acquis mit dem Beitrittsdatum entsprechen.

Zu Ziffer 2: Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen

Die Richtlinie sieht Maßnahmen und Prozeduren vor, die negativen Umweltauswirkungen durch Abfallverbrennungen reduzieren, wenn die Vermeidung von Abfällen nicht mehr möglich ist. Dabei werden auch Grenzwerte und Messungen für bestimmte Schadstoffe vorgeschrieben.

Rumänien erhielt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2008 für Emissionsgrenzwerte und Messanforderungen für Verbrennungsanlagen für medizinische Abfälle.

Ziffer 3: Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

Die Richtlinie gilt für Feuerungsanlagen ab einer Leistung von 50 Megawatt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass diese Anlagen Grenzwerte für Luftschadstoffe innerhalb eines Zeitrahmens einhalten.

Rumänien erhält für 36 namentlich genannte Anlagen eine Übergangsfrist für die Schwefeldioxidgrenzwerte bis 31.12. 2013, wobei ab 31.12. 2008 jährlich eine bestimmte Anzahl von Anlagen der Richtlinie entsprechen muss. Für Stickoxide sind 55 Anlagen bis zum 31.12. 2017 ausgenommen, für Staub 23 Anlagen bis 31.12. 2008. Manche der Anlagen sind mehrfach betroffen. Zusätzlich gibt es Jahreslimits für die drei genannten Schadstoffe aus allen Anlagen im Geltungsbereich der Richtlinie mit Zwischenzielen bis 2013.

In diesem Falle konnte die Europäische Union die ursprünglichen Wünsche der Beitrittsländer wesentlich verkürzen.

Anhang VIII

Entwicklung des ländlichen Raums (gemäß Artikel 34 der Beitrittsakte)

Im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden spezifische Maßnahmen für Rumänien und Bulgarien vorgesehen.

ABSCHNITT I

Im Abschnitt I werden für befristete Maßnahmen zusätzliche Unterstützungen vorgesehen um den spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

A: Unterstützung der Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess um Übergangsprobleme abzufedern und die Umstrukturierung zu erleichtern und zu fördern:

- Temporäre Übergangsunterstützung für Betriebe, die teilweise für den eigenen Verbrauch, teilweise für den Verkauf am Markt produzieren.
- Teilnahmebedingungen: Vorlage eines Business Plans, Darstellung der zukünftigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Betriebs, Auflistung der notwendigen Investitionen, Angabe von Meilensteinen und Zielen.
- Zeitraum der Zahlung: 5 Jahre; Überprüfung nach 3 Jahren, sofern keine Fortschritte werden die Zahlungen eingestellt, aber keine Rückforderungsansprüche geltend gemacht.
- Pauschalbetrag höchstens EUR 1000 pro Betrieb und Jahr.

B: Erzeugergemeinschaften

- Es kann eine Pauschalbeihilfe zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Verwaltung von Erzeugergemeinschaften gewährt werden.
- Die Unterstützung wird nur den Erzeugergemeinschaften gewährt, die von den zuständigen Stellen Bulgariens oder Rumäniens zwischen dem Tag des Beitritts und dem 31. Dezember 2009 nach einzelstaatlichem oder Gemeinschaftsrecht förmlich anerkannt worden sind.
- Unterstützung für 5 Jahre.
- Degression: 5 %, 5 %, 4 %, 3 %, 2 % des Werts der vermarkteten Produktion bis 1.000.000 EURO bzw. 2,5 %, 2,5 %, 2 %, 1,5 %, 1,5 % für darüber liegende Volumina.
- Höchstwerte: 100.000, 100.000, 80.000, 60.000, 50.000.

C: Maßnahmen der Kategorie Leader +

- Zugang zu Kooperationsprojekten
- Zugang zur europäischen Beobachtungsstelle für LEADER+

D: Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft

- Für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft wird Unterstützung gewährt.

E: Ergänzung zu Direktzahlungen

- Landwirten, die gemäß Artikel 143c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Anspruch auf einzelstaatliche ergänzende Direktzahlungen oder Beihilfen haben, kann Unterstützung gewährt werden.
- Diese Unterstützung gilt als ergänzende einzelstaatliche Direktzahlung bzw. Beihilfe für die Zwecke der Anwendung der in Artikel 143c Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgelegten Höchstsätze.

F: Technische Unterstützung

- Für die zur Umsetzung der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums erforderliche Vorbereitung, Überwachung, Bewertung und Kontrolle kann Unterstützung gewährt werden.

ABSCHNITT II

Abschnitt II enthält spezifische Bestimmungen über Investitionsbeihilfen für Bulgarien und Rumänien.

- Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Betriebs muss nach Beendigung der Investition darstellbar sein.
- Förderungsintensität von 50 % bzw. 60 % in benachteiligten Gebieten und von 55 % und 65 % für Junglandwirte.

ABSCHNITT III

Abschnitt III enthält spezifische Bestimmungen über die Vorruhestandsbeihilfe für Bulgarien

- für Landwirte in Bulgarien, denen eine Milchquote zugeteilt wurde, wenn sie zum Zeitpunkt der Übergabe unter 70 Jahre alt sind.

ABSCHNITT IV

Abschnitt IV enthält spezifische Finanzbestimmungen für Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 2007-2013.

- Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gelten für die in Bulgarien und Rumänien gewährte Gemeinschaftsunterstützung die in den Artikeln 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds niedergelegten Grundsätze.
- In Ziel-1-Gebieten kann der Finanzbeitrag der Gemeinschaft 85 % für Agrarumwelt und Tierschutzmaßnahmen und 80 % für sonstige Maßnahmen betragen oder es können in den zum Zeitpunkt des Beitritts geltenden Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegten Prozentsätze angewendet werden, je nachdem, welcher Wert der frühere ist.

Anhang IX

Besondere Verpflichtungen und Anforderungen, die Rumänien beim Abschluss der Beitrittsverhandlungen am 14. Dezember 2004 übernommen bzw. akzeptiert hat (gemäß Artikel 39 der Beitrittsakte)

Siehe die Erläuterungen zu Artikel 39 der Beitrittsakte.

SCHLUSSAKTE

I. Text der Schlussakte

Der Text der Schlussakte zum Beitrittsvertrag folgt weitgehend dem Schema der Schlussakte zu den bisherigen Beitrittsverträgen. Im Unterschied zu früheren Beitrittsverträgen wird jedoch in der Schlussakte in den Punkten 1.III und 1.IV auf das für den Fall der Gültigkeit des Verfassungsvertrags zum Zeitpunkt des Beitritts anwendbare Beitrittsprotokoll sowie in den Punkten 1.V und 1.VI auf die Beitrittsakte verwiesen, welche im dem Fall anzuwenden ist, sollte der Verfassungsvertrag zum Zeitpunkt des Beitritts nicht in Kraft sein.

Die Schlussakte listet in den Punkten 1.I bis 1.VI folgende Texte auf, die im Rahmen der Beitrittskonferenz erstellt und angenommen worden sind:

- 1.I) Beitrittsvertrag,
- 1.II) Verfassungsvertrag in bulgarischer und rumänischer Sprache,
- 1.III) Beitrittsprotokoll,
- 1.IV) Anhänge zum Beitrittsprotokoll, einschließlich EAG-Vertrag in bulgarischer und rumänischer Sprache,
- 1.V) Beitrittsakte,
- 1.VI) Anhänge zur Beitrittsakte sowie Wortlaute des bisherigen EU-Primärrechts mit Ausnahme des EGKS-Vertrags in bulgarischer und rumänischer Sprache.

In den Punkten 2 und 3 werden die in den Artikeln 53 und 56 der Beitrittsakte normierten Verfahren für die Anpassung des Beitrittsvertrages betont. Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Betonung der Relevanz der Beachtung der in diesen Artikeln erwähnten Rechtssetzungsnormen.

Danach folgen zunächst die Liste und dann die Wortlaute der der Schlussakte beigefügten Erklärungen. Diese Erklärungen haben die Bevollmächtigten zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an die Auflistung der gemeinsamen Erklärungen aller derzeitigen Mitgliedsstaaten und der Erklärung von Bulgarien weist die Schlussakte darauf hin, dass die Bevollmächtigten den Briefwechsel über ein Informations- und Konsultationsverfahren zur Vereinbarung des Verfahrens für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt zur Kenntnis genommen haben und dass diese Vereinbarung der Schlussakte beigefügt ist.

Nach dem Hinweis auf das Informations- und Konsultationsverfahren enthält die Schlussakte die Wortlaute der insgesamt sieben Erklärungen. Dazu gehören alle gemeinsamen Erklärungen der derzeitigen Mitgliedsstaaten, die gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedsstaaten und der Kommission, die gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedsstaaten sowie die Erklärung Bulgariens zur Verwendung der kyrillischen Schrift in der Europäischen Union.

Als letzter Teil enthält die Schlussakte den Briefwechsel über das Informations- und Konsultationsverfahren in der Interimszeit. Dieser Briefwechsel besteht aus dem Eröffnungsschreiben der EU, dem Antwortschreiben des neuen Mitgliedsstaats, sowie – als Anhang – dem Text des Verfahrens.

II. Erklärungen der Bevollmächtigten

A. Gemeinsame Erklärungen der derzeitigen Mitgliedsstaaten

1. Gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Bulgarien

Siehe die Erläuterungen zu Anhang VI Kapitel 1.

2. Gemeinsame Erklärung zur Körnerleguminosen: Bulgarien

In Bezug auf Körnerleguminosen wurde für die Berechnung der nationalen Obergrenze für Bulgarien eine Fläche von 18 047 ha zugrunde gelegt.

3. Gemeinsame Erklärung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Rumänien

Siehe die Erläuterungen zu Anhang VII Kapitel 1.

4. Gemeinsame Erklärung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Bulgarien und Rumänien

In Bezug auf die in Artikel 34 Absatz 2 des Beitrittsprotokolls und Artikel 34 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Verpflichtungsermächtigungen aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, für die Entwicklung des ländlichen Raums zugunsten von Bulgarien und Rumänien im Dreijahreszeitraum 2007 bis 2009 werden die folgenden Haushaltsansätze erwartet:

(in Mio. EUR zu Preisen von 2004)

	2007	2008	2009	2007-2009
Bulgarien	183	244	306	733
Rumänien	577	770	961	2 308
Insgesamt	760	1 014	1 267	3 041

Die Haushaltsansätze für die Entwicklung des ländlichen Raums in Bulgarien und Rumänien nach dem Dreijahreszeitraum 2007-2009 werden auf den geltenden Bestimmungen beruhen oder auf Bestimmungen, die sich aus etwaigen zwischenzeitlichen Reformen der Politik ergeben.

B. Gemeinsame Erklärung der derzeitigen Mitgliedsstaaten und der Kommission

5. Gemeinsame Erklärung zu den Vorbereitungen Bulgariens und Rumäniens im Hinblick auf den Beitritt

Siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 4 des Beitrittsvertrages und zu den Artikeln 36, 37, 38 und 39 der Beitrittsakte.

C. Gemeinsame Erklärung verschiedener derzeitiger Mitgliedsstaaten

6. Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer: Bulgarien und Rumänien

Die Formulierung der Nummer 13 der Übergangsmaßnahmen für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 96/71/EG in den Anhängen VI und VII sowohl des Beitrittsprotokolls als auch der Beitrittsakte wird von der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich im Einvernehmen mit der Kommission in dem Sinne aufgefasst, dass der Ausdruck „bestimmte Gebiete“ gegebenenfalls auch das gesamte nationale Hoheitsgebiet umfassen kann.“

Bulgarien und Rumänien können für den Fall, dass Deutschland und Österreich von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen, ebenso im Wege der innerstaatlichen Gesetzgebung dieselben Beschränkungen gegenüber Österreich und Deutschland anwenden (Reziprozitätsklausel).

D. Erklärung der Republik Bulgarien

7. Erklärung der Republik Bulgarien zur Verwendung der kyrillischen Schrift in der Europäischen Union

Bulgarien betont, dass mit dem Beitritt Bulgariens neben dem lateinischen und griechischen Alphabet das kyrillische Alphabet zu einer offiziell verwendeten Schrift der Europäischen Union wird.

III. Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Republik Bulgarien sowie Rumänien über ein Informations- und Konsultationsverfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstige Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt

Der Schlussakte beigefügt ist auch der Briefwechsel über das Verfahren für die Annahme bestimmter Beschlüsse und sonstiger Maßnahmen in der Zeit vor dem Beitritt. Der Text des Briefwechsels und des in der Anlage enthaltenen Informations- und Konsultationsverfahrens wurde im Rahmen der Beitrittskonferenzen vereinbart. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass die beitretenden Staaten bezüglich der Weiterentwicklung des rechtlichen Besitzstandes in der Interimsphase vor dem Beitritt nicht vor unüberwindliche Hindernisse gestellt werden.

In Punkt I sind die Grundsätze für die Anwendung des Informations- und Konsultationsverfahrens festgelegt:

Gemäß Absatz 1 dient dieses Verfahren der Unterrichtung der beitretenden Staaten. Davon sind gemäß Absatz 3 lediglich Verwaltungsbeschlüsse ausgenommen. In der Praxis erfolgt die Übermittlung der Texte durch das Generalsekretariat des Rates der EU. Während gemäß dem vorliegenden Verfahren nur solche Kommissionsvorschläge zur Kenntnis zu bringen sind, die zu Ratsbeschlüssen führen können, wurde Österreich darüber hinaus zugesagt, dass grundsätzlich alle Kommissionsvorschläge zu übermitteln sind.

Nach Absatz 2 finden Konsultationen nur auf Antrag eines beitretenden Staates statt, der überdies zu begründen ist.

Absatz 4 legt das Gremium fest, in dem Konsultationen stattfinden. Dieses setzt sich gemäß Absatz 5 aus den Mitgliedern des Ausschusses der Ständigen Vertreter (COREPER) oder aus von ihnen benannten Personen zusammen, wobei die Kommission in gleicher Weise wie in den Ratsgremien vertreten sein kann. Bei Bestehen ernster Schwierigkeiten kann die Erörterung sogar auf Ministerebene erfolgen (Abs. 8).

Unterstützt wird der Interimsausschuss vom Sekretariat der Beitrittskonferenz, das heißt vom Generalsekretariat des Rates der EU, das trotz Endes der Beitrittskonferenz bestehen bleibt (Abs. 6).

Absatz 7 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem in einem konkreten Fall Konsultationen geführt werden können. Dieser Zeitpunkt ist in aller Regel dann gegeben, wenn die Liste der auf der Ratstagung ohne Debatte zu behandelnden Punkte erstellt ist bzw. eine gemeinsame Orientierung zu einem Kommissionsvorschlag vorliegt. Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Dokumente haben die beitretenden Staaten sieben Arbeitstage Zeit, Konsultationen zu beantragen.

Absatz 10 macht umgekehrt das Konsultationsverfahren auch für in diesem Absatz näher bestimmte Beschlüsse der beitretenden Staaten anwendbar.

Das Informations- und Konsultationsverfahren gilt überdies für folgende Bereiche:

- Beschlüsse des Gouverneursrates der Europäischen Investitionsbank (Abs. 9),
- Entwürfe für bestimmte Ratsbeschlüsse betreffend gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen im Rahmen der Zweiten Säule (Punkt II) und
- Entwürfe für bestimmte Ratsbeschlüsse betreffend gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Maßnahmen sowie Übereinkommen im Rahmen der Dritten Säule (Punkt III).

Im Bereich der Zweiten und Dritten Säule findet das Informations- und Konsultationsverfahren allerdings mit einigen Modifizierungen Anwendung. Stammt der Vorschlag oder die Mitteilung von einem Mitgliedsstaat, obliegt die Übermittlung der Entwürfe der Präsidentschaft.

Des Weiteren ist vorgesehen, dass die beitretenden Staaten möglichst gleichzeitig mit dem Beitritt auch den in Artikel 293 EG-Vertrag vorgesehenen Übereinkommen, den

von der Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrages untrennbaren Übereinkommen und den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den EuGH beitreten. Das gleiche gilt für die so genannten gemischten Abkommen und die Übereinkünfte, die mit diesen Abkommen in Zusammenhang stehen.

Gemäß Punkt I Unterabsatz 2 werden die beitretenden Staaten eingeladen, an der Ausarbeitung bestimmter Entwürfe mitzuwirken.

Punkt I Unterabsatz 4 stellt klar, dass Vertreter der beitretenden Staaten bei den Verhandlungen über Übergangs- und Anpassungsprotokolle als Beobachter teilnehmen können.

Punkt II bezieht sich auf reine Gemeinschaftsabkommen. Diese gelten für die beitretenden Staaten zwar auf Grund der Beitrittsakte, doch können angesichts der aus dem Beitritt resultierenden Erfordernissen Modifizierungen unter anderem von Quoten oder Mengen vorgenommen werden; auch bei diesen Verhandlungen kommt den beitretenden Staaten eine Beobachterrolle zu.

Punkt III betrifft die Erstellung der Fassungen der vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte in den neuen Amtssprachen.

Mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR von der Vervielfältigung und Verteilung der Vorlage Abstand genommen.

Die Regierungsvorlage kann auf der Homepage des Parlaments unter

<http://www.parlament.gv.at>

aufgerufen werden.

Die gesamte Regierungsvorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.